



Umwelt-Campus Birkenfeld
FACHHOCHSCHULE TRIER



Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades:
Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH)

Biodiversitätsschäden im Umwelt- schadengesetz und deren Relevanz für Naturschutzverbände

Eine Betrachtung anhand von Fallbeispielen aus
dem Wirkungskreis des NABU Saarland e. V.

Erstgutachter: Prof. Dr. Michler
Zweitgutachter: Prof. Dr. Cosack

Vorgelegt von:
Anja Louia
Mittelstraße 5
66780 Rehlingen-Siersburg

Matrikelnummer 936 544
E-Mail: wr0758@umwelt-campus.de
Vorgelegt im August 2009

Eidesstaatliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Diplomarbeit mit dem Thema „Biodiversitätsschäden im Umweltschadensgesetz und deren Relevanz für Naturschutzverbände – Eine Betrachtung anhand von Fallbeispielen aus dem Wirkungskreis des NABU Saarland e. V.“ selbstständig verfasst habe und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

Anja Louia
(Verfasserin)

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL	EINLEITUNG	1
I.	HINTERGRUND	1
II.	PROBLEMSTELLUNG	2
III.	GANG DER UNTERSUCHUNG	2
2. TEIL	BIODIVERSITÄTSSCHADEN IM UMWELTSCHADENSGESETZ	3
I.	GEMEINSCHAFTSRECHTLICHE VORGABEN UND GESETZGEBUNGSVERFAHREN	3
A.	<i>Umwelthaftungsrichtlinie</i>	3
B.	<i>Umsetzung der Richtlinie und Gesetzgebungsverfahren</i>	5
C.	<i>Umsetzungsergebnis und Kontroversen</i>	7
II.	BEGRIFF DES BIODIVERSITÄTSSCHADENS	9
A.	<i>Schutzbereiche des USchG</i>	9
1.)	Schutzbereich der Arten und Lebensräume	9
(a)	Arten	11
(b)	Lebensraumtypen	12
(c)	Funktionen der Ressourcen im Schutzzumfang	13
2.)	Trägermedien	14
3.)	Exkurs zum eingeschränkten Anwendungsbereich des USchG	14
4.)	Zwischenergebnis zum Schutzbereich	17
B.	<i>Begriff der Schädigung</i>	18
1.)	Schadensbegriff für Arten und Lebensräume nach USchG	18
2.)	Schadensbegriff nach BNatSchG	20
(a)	Günstiger Erhaltungszustand	20
(b)	Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkung	23
3.)	Zwischenergebnis zum Schadensbegriff	33
C.	<i>Berufliche Tätigkeit als Schadensauflöser</i>	35
1.)	Verschuldensunabhängige berufliche Tätigkeit	35
2.)	Verschuldenshaftung bei Biodiversitätsschäden	39
D.	<i>Zusammenfassung und Teilergebnis zum Begriff des Biodiversitätsschadens</i>	40
III.	RECHTSFOLGEN EINES BIODIVERSITÄTSSCHADENS	41
A.	<i>Pflichten des Verantwortlichen</i>	41
1.)	Verantwortliche nach § 2 Nr. 3 USchG	41
2.)	Informationspflicht	47
3.)	Gefahrenabwehr- und Vermeidungspflichten	47
4.)	Sanierungspflicht	48
5.)	Kostentragungspflicht	52
B.	<i>Handlungsbereiche der Behörden</i>	53
IV.	ZUSAMMENFASSUNG UND ZWISCHENERGEBNIS 2. TEIL	55

3. TEIL	RELEVANZ FÜR ANERKANNTE UMWELTSCHUTZVEREINIGUNGEN	57
I.	ANTRAG AUF TÄTIGWERDEN	57
A.	<i>Ermittlung und Erfassung der Schadensausmaße</i>	<i>58</i>
B.	<i>Beratung zu Sanierungsoptionen und Sanierungsmaßnahmen</i>	<i>61</i>
II.	VERBANDSKLAGE BEI BIODIVERSITÄTSSCHÄDEN	63
A.	<i>Zulässigkeitsvoraussetzungen</i>	<i>63</i>
1.)	Eröffnung des Rechtsweges	63
2.)	Klageart	64
3.)	Klagebefugnis	64
(a)	Verletzung eigener Rechte	64
(b)	Anerkennung	65
(c)	Verfahrensbeteiligung	67
4.)	Klagegegner	68
5.)	Präklusion	68
6.)	Vorverfahren	69
7.)	Klagefrist	69
8.)	Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	69
9.)	Sonstige Sachentscheidungsvoraussetzungen	70
B.	<i>Begründetheit der Umweltschadensklage</i>	<i>70</i>
III.	MÖGLICHKEITEN UND FOLGEN FÜR NATURSCHUTZVERBÄNDE	71
IV.	USCHG FÜR DEN GEBIETSSCHUTZ UND BIODIVERSITÄTSSTRATEGIEN	72
V.	ZWISCHENERGEBNIS 3. TEIL	73
4. TEIL	ANWENDUNGSBEISPIELE	75
I.	ZERSTÖRUNG VON LAICHTÜMPELN DER KREUZKRÖTE	75
II.	BRAND EINER ZIEGELEI	82
5. TEIL	ENDERGEBNIS UND FAZIT	95
	LITERATURVERZEICHNIS	97
	QUELLENVERZEICHNIS	101

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: ZEITSTRAHL ZUM GESETZGEBUNGSVERFAHREN	5
ABBILDUNG 2: DIE SANIERUNGSEBENEN NACH ANH. II UH-RL	51
ABBILDUNG 3: DIE NATURSCHUTZFACHLICHE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS	60
ABBILDUNG 4: SKIZZE BRANDUMGEBUNG (FALLBEISPIEL)	84

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: PRÜFUNG ZUSTANDSERMITTLUNG GEM. ANH. I UH-RL - ARTEN	26
TABELLE 2: PRÜFUNG ZUSTANDSERMITTLUNG GEM. ANH. I UH-RL - LEBENSÄÄUME	27
TABELLE 3: MERKMALE FFH-GEBIET "ALTWASSER S-TAL WEST" (FALLBEISPIEL)	83

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansichten
a. F.	alte Fassung
AbfRÜbVefG	Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung
ABl.	Amtsblatt
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
AnIBV	Anlaufbedingungsverordnung
Aufl.	Auflage
AUR	Agrar- und Umweltrecht (Zeitschrift)
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bd.	Band
betr.	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt (etc.)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
ChemG	Chemikaliengesetz
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
e. V.	Eingetragener Verein
ebd.	ebenda
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
et. al.	et alii (lat. und andere)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
GenTG	Gentechnikgesetz
GG	Grundgesetz
GGVSE	Gefahrengutverordnung Straße und Eisenbahn

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVO	Genetisch veränderter Organismus
Hrsg.	Herausgeber
IVU-RL	Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LRT	Lebensraumtyp (nach FFH-RL)
MVA	Müllverbrennungsanlage
NABU	Naturschutzbund
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
PFT	Perfluorierte Tenside
Rdnr.	Randnummer
resp.	respektive
UH-RL	Umwelthaftungsrichtlinie
UmwRBG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UmwRBG-E	Entwurf über ein Gesetz zum Umweltrechtsbehelf
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
USchG	Umweltschadensgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vgl.	vergleiche
VRL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

1. Teil Einleitung

I. Hintergrund

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. der Schutz der „Biodiversität“ ist bereits seit dem Umweltgipfel 1972 in Stockholm zu einer Art „internationaler Verantwortung“ geworden. 1992 schlossen die Vereinten Nationen in Rio de Janeiro daher ein Übereinkommen über die biologische Vielfalt mit den Zielen, die Biodiversität zu schützen und zu erhalten, nachhaltig mit natürlichen Ressourcen umzugehen und auch außenpolitisch den daraus gezogenen Nutzen gerecht aufzuteilen.¹ Über 30 Jahre nach Stockholm scheint der Schutz von Flora und Fauna zu einem wichtigen Thema in der Umweltschutzpolitik geworden zu sein. Als Gastgeber der 9. Vertragskonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Jahr 2008 verwies die deutsche Bundesregierung wieder auf die Wichtigkeit eines konkreten Vorgehens gegen das Artensterben und dem damit verbundenen Verlust der natürlichen Biodiversität.² Rechtliche Regelungen im Umweltschutz und institutionelle Strategien, wie bspw. die „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ des BMU nehmen stetig an Bedeutung zu. Bestandszahlen, Bedrohungstendenzen und sonstige Aufzeichnungen über gefährdete Tierarten und deren Lebensräume werden regelmäßig aktualisiert: „Mit einer Gefährdungsrate von rund 40 Prozent aller Tier- und Pflanzenarten erreicht Deutschland (...) einen europäischen Spitzenwert“, so NABU-Präsident Tschimpke.³ Fast erweckt es den Anschein, als wären unsere Tier- und Pflanzenarten so bedroht wie noch nie. Im Hinblick auf die aktuelle „Rote Liste der gefährdeten Arten“, scheint diese im Vergleich zu den Vorgängerauflagen umfangreicher geworden zu sein.⁴ Die Europäischen Gemeinschaft reagierte mit Regelungsinstrumenten wie der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder, speziell für Vogelarten und deren Lebensräume, mit der Vogelschutzrichtlinie. Durch sie werden vor allem präventive Schutzwirkungen der Biodiversität gewährleistet, da sie bspw. Vorhaben in Gebietsnähe auf ihre schädlichen Auswirkungen untersuchen lassen. Doch wie werden nachteilige Auswirkungen auf Arten und Lebensräume behandelt, die unerwartet und störfallartig auftreten und nicht von solchen wie oben genannten Regelungen erfasst werden können?

¹ Siehe hierzu: Art. 1 des Textes der Übereinkunft über die biologische Vielfalt, (Convention on Biological Diversity); <http://biodiv-chm.de/konvention/F1052472545> (besucht am: 21.04.2009).

² Zumal Art. 20 a GG den Schutz von Flora und Fauna den Staatszielen hinzufügt.

³ NABU, Masterplan 2010, S.3.

⁴ Vgl. Reichhoff, Die Zukunft der Arten, S. 21.

II. Problemstellung

Mit der Richtlinie über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden aus dem Jahre 2004 schaffte das Gemeinschaftsrecht neue Schutzstandards für Schäden an Boden, Gewässer und der biologischen Vielfalt. Durch die Umwelthaftungsrichtlinie wurde erstmals ein gemeinschaftsrechtliches Regelungsinstrument eingeführt, das Biodiversitätsschäden verhindern soll bzw. Sanierungsmaßnahmen vorgibt und somit den Schutz von Arten und natürlichen Lebensräumen maßgeblich unterstützen kann. Mit der Umsetzung der Richtlinie versucht sich der deutsche Gesetzgeber erstmals an einer öffentlich-rechtlichen Haftungsregelung. Hierin werden unter anderem auch Biodiversitätsschäden behandelt. Weiterhin soll anerkannten Vereinigungen eine Beteiligung bei Fällen mit Umweltschäden ermöglicht werden. Es stellt sich demnach die Frage, was unter einem Biodiversitätsschaden zu verstehen ist, welche Normen diesen regeln und inwiefern hieraus Beteiligungsmöglichkeiten für Naturschutzvereinigungen entstehen.

III. Gang der Untersuchung

In der nachfolgenden Arbeit sollen das Umweltschadengesetz und seine Inhalte allgemein vorgestellt werden und im weiteren Bearbeitungsverlauf seine speziellen Regelungen zu Biodiversitätsschäden dargestellt und näher erläutert werden (2. Teil). Des Weiteren stellt sich die Aufgabe einer Darstellung der durch das Gesetz entstehenden Relevanzen für Naturschutzorganisationen, wie bspw. den Naturschutzbund Deutschland e. V. (3. Teil). Im Rahmen der vorliegenden praxisorientierten Forschungsarbeit sollen Fallbeispiele aus dem Wirkungskreis des Naturschutzbundes Landesverband Saarland e. V. auf die Thematik angewendet und begutachtet werden (4. Teil). Ziel ist es damit den Biodiversitätsschaden im Sinne der Umwelthaftungsrichtlinie und des Umweltschadengesetzes darzustellen und für den Anwendungsbereich anerkannter Naturschutzorganisationen greifbar zu machen. Darüber hinaus sollen auch Beteiligungsbefugnisse und die Möglichkeit des Rechtsbehelfseinsatzes solcher Vereinigungen aufgezeigt werden.

2. Teil Biodiversitätsschaden im Umweltschadensgesetz

I. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben und Gesetzgebungsverfahren

Der Begriff der „Biodiversität“ beschreibt im ökologischen Kontext die biologische Vielfalt. Auf der europäischen Gemeinschaftsebene wurde 2004 eine Regelung eingeführt, die natürliche Ressourcen weiter schützen sollte.⁵ Dieser Schutz soll in erster Linie in der Abwendung und Sanierung von Schädigungen bestimmter Umweltmedien liegen. Auch die Biodiversität galt es nach dessen Maßgabe zu schützen, woraus dann in der Literatur und in der Naturschutzpraxis der Begriff des Biodiversitätsschadens entstand und der seitdem als Synonym für die Schädigung an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen gilt.

Zur Darstellung und Erläuterung des Biodiversitätsschadens sollen daher zunächst die Normen genannt werden, die den Schadensbegriff für Arten und natürliche Lebensräume aufgreifen und regeln. Zu diesem Zwecke wird im Folgenden anfänglich der Weg von den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu dem nationalen Umsetzungsgesetz beschrieben.

A. Umwelthaftungsrichtlinie

Die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 21.04.2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden trat am 30.04.2004 in Kraft. Die sogenannte Umwelthaftungsrichtlinie (kurz: UH-RL) war bis zum 30.04.2007 in nationales Recht umzusetzen.⁶ Ziel der Richtlinie ist es, drohende Umweltschäden zu verhindern und bereits eingetretene Umweltschäden wieder zu beseitigen. Die Schutzbereiche der Richtlinie sind rein ökologische Güter. So werden mit ihr der Boden, die Gewässer und, was in diesem Maße recht neu erscheint, die Flora und Fauna sowie deren Lebensräume unter Schutz vor externen Schäden gestellt. Unter Umweltschäden versteht die Richtlinie solche Schäden, die mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltung dieser genannten Schutzbereiche wirken. Um einen Umweltschaden zu vermeiden, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, welche dazu dienen, den Gefährdungszustand zu eliminieren. Diese Vermeidungsmaßnahmen können durch die zuständige Behörde angeordnet werden. Die Umwelthaftungsrichtlinie stützt sich bei der Verantwortlichkeitsfrage auf Art. 1 UH-

⁵ Siehe 1. Erwägungsgrund UH-RL.

⁶ Siehe Art. 19 UH-RL.

RL und damit auf das Verursacherprinzip. Folglich sind potenzielle Verursacher von Umweltschäden für die Vermeidung und Sanierung verantwortlich. Im Falle eines Umweltschadens an Gewässern oder der Biodiversität sieht die Richtlinie verschiedene Sanierungsarten vor. Die „primäre Sanierung“ strebt nach einer weitgehenden Restitution, also nach einer Wiederherstellung des Ausgangszustandes des ökologischen Schutzbereiches. Hierbei gilt es, die Ressource mit ihren Funktionen wiederherzustellen.⁷ „Ausgleichssanierungen“ sind Schadensbeseitigungsmaßnahmen, welche ergriffen werden, bis die primäre Sanierungsmaßnahme zu ihrem gewünschten Erfolg gefunden hat. Ist dies in der Praxis nicht mehr möglich, können noch „ergänzende Sanierungen“ ergriffen werden, welche Ressourcen und deren Funktionen ausgleichen, die bei der primären Wiederherstellung nicht zurückgewonnen werden konnten.⁸

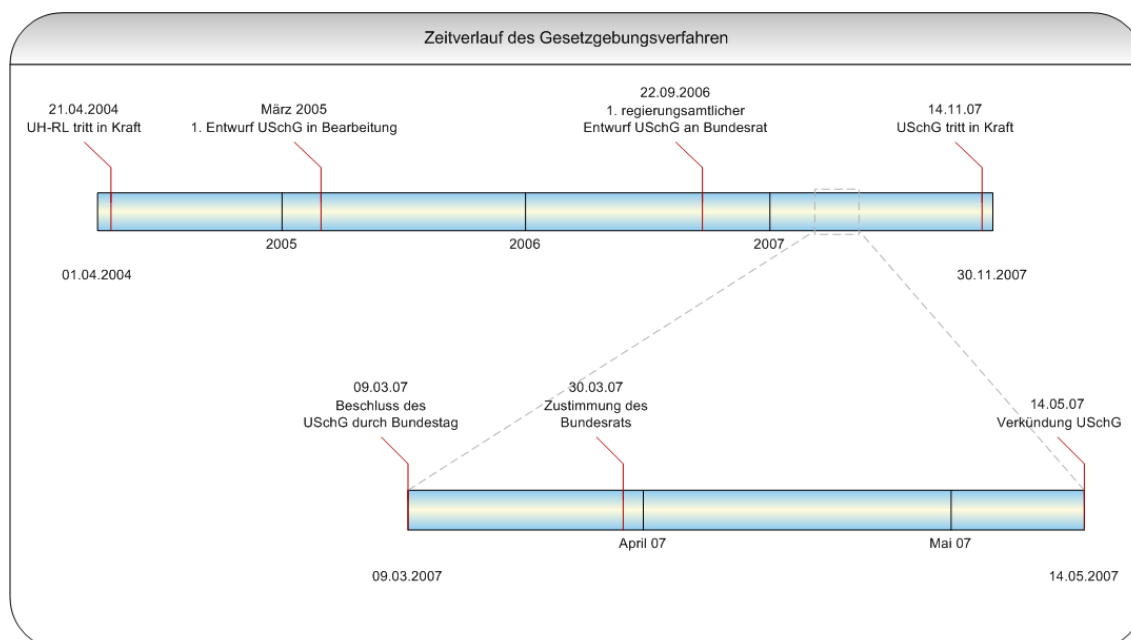
⁷ Vgl. *Knopp*, Haftung für Schäden an der Biodiversität, S. 1.

⁸ Siehe Anlage II UH-RL.

B. Umsetzung der Richtlinie und Gesetzgebungsverfahren

Die Umwelthaftungsrichtlinie regelt in ihrem Artikel 19, dass ihre Regelungen bis zum 30.04.2007 in nationales Recht umzusetzen waren. Dieser nach EGV vorgeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung konnte der deutsche Gesetzgeber nicht nachkommen.⁹ Nach den ersten Entwurfsarbeiten des Bundestages im März 2005 konnte der Bundestag erst am 09.03.2007 mit der Zustimmung des Bundesrates vom 30.03.2007 das Umweltschadensgesetz (kurz: USchG) beschließen und verkündete dieses am 14.05.2007.¹⁰ In Kraft trat das Gesetz entsprechend den Vorgaben des Art. 72 Abs. 3 GG am 14.11.2007, somit sechs Monate nach seiner Verkündung.

Abbildung 1: Zeitstrahl zum Gesetzgebungsverfahren



Quelle: Eigene Darstellung¹¹

Hintergrund der verspäteten Umsetzung ist, dass die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 70 Abs. 1 GG grundsätzlich bei den Ländern liegt, sofern dem Bund nicht die Gesetzgebungsbefugnis durch das Grundgesetz selbst übergeben wird. Dies macht hier die Unterscheidung nach ausschließlicher und konkurrierender Gesetzgebungskompetenz erforderlich. In den Bereichen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 GG besitzt der Bund das Gesetzgebungsrecht. Hierunter fallen unter anderem die Anwendungsbereiche des Naturschutzes und des Schutzes des Wasserhaushaltes,

⁹ Vgl. *Behrens/Louis*, NuR 2005, 682, 683.

¹⁰ Vgl. *Cosack/Enders*, DVBI 2008, 405, 406.

¹¹ Modifiziert in Anlehnung an *Cosack/Enders*, DVBI 2008, 405, 406; *Becker*, Das neue Umweltschadensgesetz, Rdnr. 4; *Behrens/Louis*, NuR 2005, 682, 683.

welche nach den Vorgaben der Umwelthaftungsrichtlinie hier tangiert wurden. Einschränkung kann der Bund nach Art. 72 Abs. 2 GG in den Gebieten erfahren, in denen nur gemeinschaftsstaatliche Interessen die bundesrechtliche Regelung erforderlich machen. Dies ist hier nicht der Fall. In den Bereichen des Art. 72 Abs. 3 GG findet sich wiederum eine Beteiligungsmöglichkeit der Länder durch die sogenannte Abweichungskompetenz. Betroffen sind hier erneut Regelungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege¹² sowie die Regelungen über den Wasserhaushalt. Aufgrund dieser Abweichungskompetenz trat das Umweltschadensgesetz erst sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft, um den Ländern gem. Art. 72 Abs. 3 i. V. m. Art. 125 b Abs. 1 S. 3 GG die Möglichkeit zu geben, abweichende Regelungen zu treffen.¹³ Das Zurückgreifen auf die Umwelthaftungsrichtlinie aufgrund der Verspätung bei der Umsetzung wurde jedoch durch § 13 USchG verhindert. Das Gesetz gilt nach diesem Regelungspunkt rückwirkend für alle Schäden aus Emissionen, Ereignissen und Vorfällen ab dem 30. April 2007 und somit ab dem Tag der Umsetzungsfrist. Insbesondere für die Schädigung von Arten und Lebensräumen, dessen Ausmaß in einzelnen Fällen erst nach einer gewissen Zeitspanne sichtbar wird, bietet diese Regelung Klarheit über zeitliche Grenzen der Anwendbarkeit des USchG für Verantwortliche und auch für anerkannte Naturschutzorganisationen. Entscheidend für die zeitliche Anwendbarkeit des USchG für Biodiversitätsschäden ist also, dass das schadensverursachende Ereignis ab dem 30. April 2007 stattfand und dies auch klar abzugrenzen ist. So kann das Gesetz keine Anwendung finden, wenn sich im Brutverhalten einer geschützten Vogelart schädliche Auswirkungen entdecken lassen, dies jedoch auf einen Vorfall vor dem Stichtag zurückzuführen ist. Folglich ist auch eine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie selbst nicht möglich.¹⁴

Unter dem Vorhaben zur Schaffung eines Umweltgesetzbuches und der Einflechtung der Regelungen aus der Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie stand der Gesetzgeber vor der Frage der Umsetzungsart.¹⁵ Es wurde hier darauf verzichtet, durch ein Artikelgesetz die verschiedenen Umweltgesetze auf Bundesebene zu ändern. Dies sollte eventuell innerhalb des Entwurfes zum Umweltgesetzbuch wieder in Betracht gezogen werden. Der Gesetzgeber entschloss sich zu einer Umsetzung durch ein

¹² Ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes gem. Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG.

¹³ Vgl. *Diederichsen*, NJW 2007, 3377.

¹⁴ Die Regelung zum Stichtag ist insbesondere interessant für Bodenschäden, dessen Entdeckung auch verzögert stattfinden kann (Altlasten), auf dessen nähere Darlegung in dieser Arbeit allerdings verzichtet werden sollte.

¹⁵ dazu auch: *Knopp*, UPR 2008, 121.

Artikelgesetz, dass das Umweltschadensgesetz als Rahmengesetz vorbringt und durch die jeweiligen Fachrechte ergänzt oder im weitergehenden Fall ablöst.¹⁶ Es beinhaltet

- als Art. 1 das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz),
- als Art. 2 Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit der Einfügung eines neuen § 22 a WHG betr. Verantwortung für Schäden an Gewässern
- und in Art. 3 Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes mit der Einfügung eines neuen § 21 a BNatSchG betr. die Verantwortung für Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie mit der Änderung des § 21 BNatSchG.¹⁷

Es lässt sich also erkennen, dass in der Umsetzungsprozedur nicht nur das Umweltschadensgesetz allein die Umweltschäden beachtet, sondern die Fachgesetze selbst eine tragende Rolle für den Regelungsbereich des USchG innehaben. Für die Darstellung des Biodiversitätsschadens ist somit das Heranziehen des Bundesnaturschutzgesetzes notwendig, was für die weitere Untersuchung ebenfalls zu beachten ist.

C. Umsetzungsergebnis und Kontroversen

In der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzesentwurf des Umweltschadensgesetzes wurde eine Gewährleistung einer „1:1-Umsetzung“ der EU-Richtlinie gewünscht. Dabei sollte sich der geschaffene Wortlaut des neuen Umweltschadensgesetzes an die Formulierungen der Umwelthaftungsrichtlinie orientieren und gewählte Schlagwörter übernommen werden.¹⁸ Fraglich ist jedoch, ob hier von einer 1:1-Umsetzung gesprochen werden kann. Es ist in beiden Texten der Charakter einer rahmengebenden Regelung wiederzuerkennen. Einheitliche Begrifflichkeiten zu den Umweltschäden wurden aus der Richtlinie in das USchG übernommen. Zudem spricht für die deckungsgleiche Umsetzung die Anzahl der Verweise an den Richtlinien text innerhalb des Gesetzes. Somit sind besondere Abschnitte der EU-Richtlinie zu geltenden Vorschriften des nationalen Rechts geworden, was die Erwartung einer 1:1-Umsetzung bekräftigen könnte. Allerdings finden sich kleinere Abweichungen bspw. bei den Regelungen zum Haftungsadressaten. Hier bedient sich die EU-Richtlinie dem Begriff des „Betreibers“, wohingegen das deutsche Gesetz von dem „Verantwortlichen“ spricht. Der Gesetzgeber wählte diesen Begriff aus „rechtssystematischen Gründen“

¹⁶ Vgl. *Beckmann/Wittmann*, in: Landmann/Rohmer, Vorb. USchG, Rdnr. 25.

¹⁷ siehe auch 2. Teill. A.1.)

¹⁸ Vgl. BT-Drs. 16/3806, S. 32 f.

und versichert indessen, dass eine Entfernung vom Richtlinien text auch hierdurch nicht in Erwägung gezogen werden soll.¹⁹ Für den Schutzbereich betreffend geschützter Arten und natürlicher Lebensräume sei anzumerken, dass die Vorgaben der Richtlinie starr übernommen wurden. Die Möglichkeit in der nationalen Regelung, weitere Angleichungen für diesen Schutzbereich vorzunehmen und damit national bedeutsame Arten und Lebensräume mit einzubeziehen, wurde nicht genutzt.²⁰ Die in nationalen Untersuchungen erarbeiteten Erkenntnisse zu geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, welche (noch) nicht im NATURA 2000 – Gebietsschutz aufgenommen oder eventuell von der Vogelschutzrichtlinie nicht erfasst werden konnten, bleiben damit außen vor. Die partiell regional ausgelegten „Roten Listen“ und damit eventuell akut schutzbedürftige Ressourcen werden nicht mit aufgenommen.

Auch bei der Zuständigkeit der Behörden wird in der Literatur von einem Mangel in der Umsetzung gesprochen, da die Richtlinie das Tätigwerden der Behörde vorschreibe, das USchG hier jedoch einen Ermessensspielraum für die zuständige Behörde einräumt (siehe hierzu 2. Teil III. B).²¹ Alles in allem sind Unterschiede zum Richtlinien text erkennbar, allerdings scheint die starre Orientierung am Wortlaut der Umwelthaftungsrichtlinie zu dem gewünschten Ergebnis geführt zu haben. Inwiefern Divergenzen nun das von der Regierung bewusst angesteuerte Vorhaben der deckungsgleichen Umsetzung tangieren, wird weiteren kontroversen Diskussionen und der Rechtsprechung überlassen werden müssen.²² Inwieweit dies Auswirkungen auf die deutsche Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und insbesondere auf den Schutzbereich der Artenvielfalt und die Arbeit von Naturschutzverbänden haben könnte, soll in Teil 3 näher erläutert werden.

¹⁹ hierzu: BT-Drs. 16/3806, S. 21 f; mit dem Verweis auf die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit (siehe auch 2. Teil II. A); Änderung der Bezeichnung „Betreiber“ evtl. auch zurückzuführen auf die Gefahr der Verwechslung zum „Betreiber“-Begriff aus dem deutschen BImSchG.

²⁰ Siehe hierzu: Art. 2 Nr. 3 c) UH-RL; dazu auch: *Kieß/Bernotat*, Operationalisierung des Umweltschadensgesetzes, in Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz, 2008, 9, 10; siehe hierzu auch: 2. Teil III. A. 1.).

²¹ Kritisch: *Müggenborg*, NVwZ 2009, 12, 15 f; *Cosack/Enders*, DVBI 2008, 405, 414; anders: *Scheidler*, NVwZ 2007, 1113, 1118.

²² Hierzu kritisch: *Becker*, Das neue Umweltschadensgesetz, Rdnr. 1, 3 -5; *Cosack/Enders*, DVBI 2008, 405, 406f; *Scheidler*, NVwZ 2007, 1113, 1119; *Dombert*, § 10 USchG, ZUR 2008, 406.

II. Begriff des Biodiversitätsschadens

Der in dieser Arbeit darzustellende Begriff des Biodiversitätsschadens rührt aus dem Regelungsbereich des Umweltschadengesetzes, welches durch das Bundesnaturschutzgesetz maßgeblich ergänzt wird. Wie bereits in der Richtlinie vorgegeben, definiert das USchG einen engen Schadensbegriff. Zur vertieften Darstellung des Begriffs des Biodiversitätsschadens soll nun der „Umweltschaden“ im Sinne des USchG weiter untersucht werden. Welche Bereiche des Naturhaushaltes einen solchen Schaden erleiden können, was ein Biodiversitätsschaden im Sinne des Gesetzes ist und ab wann dieser nach den Vorschriften des USchG zu behandeln ist, wird im Folgenden weiter untersucht.

A. Schutzbereiche des USchG

Zunächst ist darzustellen, ob alle Bereiche des Naturhaushaltes zum Schutzbereich des USchG gehören oder nur einzelne Teile und was davon zur Biodiversität zählt. Hierzu wird zunächst auf § 2 Nr. 1 USchG eingegangen. Dieser nennt als Schutzgüter Gewässer, Boden und Arten und geschützte Lebensräume. Zur Untersuchung des für diese Arbeit relevanten Biodiversitätsschadens ist also der Schutzbereich des USchG zu Arten und natürlichen Lebensräumen näher zu betrachten.

1.) Schutzbereich der Arten und Lebensräume

Wie bereits in der Umwelthaftungsrichtlinie vorgegeben, nennt das Umweltschadengesetz in § 2 Nr. 1 als Schutzgüter Gewässer, Boden und Arten mit natürlichen Lebensräumen. Es handelt sich hier also nicht um eine pauschal greifende Norm für Schäden an allen Umweltgütern im Sinne einer „Generalklausel“ für den gesamten Umweltsektor, sondern um einen fest abgesteckten Anwendungsbereich nach den Maßgaben der oben genannten Richtlinienvorgabe.²³ Der in dieser Themenarbeit zu untersuchende Schutzbereich der Biodiversität umfasst im Sinne dieses § 2 Nr. 1 USchG also lediglich Arten und natürliche Lebensräume.

Angelehnt an diesen Hintergrund ergibt sich für den Biodiversitätsschaden der Bedarf einer Verknüpfung zwischen dem USchG und Regelungen des Naturschutzrechts. Wie ausgeführt, erreicht das Umsetzungsgesetz zur Umwelthaftungsrichtlinie das Naturschutzrecht durch einen ergänzenden § 21a BNatSchG und zum anderen den Reglements der Richtlinie selbst. Erst hier wird der Schutzbereich von Arten und Lebensräumen abgesteckt und es wird klar, dass es sich bei den Arten und Habitaten um besondere Typen des solchen Schutzbereichs handeln muss.

²³ Vgl. Gassener/Schemel, Umweltschadengesetz, S. 25.

Geschützt sind

- die Zugvogelarten des Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie (kurz: VRL),
- die in Anhang I der VRL genannten Vogelarten,
- in den Anhängen II und IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (kurz: FFH-RL) aufgeführte Tier- und Pflanzenarten,
- natürliche Lebensräume der in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der VRL aufgeführten Vogelarten,
- oder die in Anhang I der FFH-RL genannten Lebensraumtypen,
- sowie die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-RL genannten Arten.²⁴

Diese Vorschriften entsprechen, wie bereits in I.C kurz erläutert, den Vorgaben der Umwelthaftungsrichtlinie. In seinem Art. 2 Nr. 3 c) bietet das Gemeinschaftsrecht allerdings eine Option für die Aufnahme ergänzender Schutzbereiche. Der nationale Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, was im Bereich der Erhaltung und Förderung der nationalen Artenvielfalt auch kritisiert wird.²⁵ Besonders im Hinblick auf die nationalen Strategien zum Erhalt der Artenvielfalt und deren Konkretisierungen in den Ländern hätte die Erweiterung des Schutzbereiches durch die heimischen Typen, entscheidend nach Gefährdungspotenzial, unter Umständen zu einem neuen Handlungsinstrument der umweltpolitischen Zielverfolgung werden können.²⁶ Ob und in wieweit der Schutzbereich erweiterbar ist, ist nachfolgend für Arten und Lebensräume einzeln zu untersuchen.

²⁴ Vogelschutzrichtlinie (kurz: VRL) 79/409/EWG; Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (kurz: FFH-RL) 92/43/EWG.

²⁵ Vgl. *Gellermann*, NVwZ 2008, 828, 829; *Kieß/Bernotat*, Operationalisierung des Umweltschadensgesetzes, in *Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz*, 2008, 9, 10.

²⁶ Hierzu: *NABU*, Masterplan 2010, S.9 ff; *BMU*, Nationale Strategien zur biologischen Vielfalt, 2007, S. 26 ff; *Caspari/Bettinger*, Die Saarländische Naturschutzstrategie, 2007.

(a) Arten

Herunter gebrochen auf den Schutzbereich der Arten werden entsprechend § 21 a Abs. 2 BNatSchG, wie bereits auch in der UH-RL aufgeführt, nur Pflanzen- und Tierarten geschützt, die einem gemeinschaftsrechtlichen Schutz zugehörig sind.

Diese sind:

- die Zugvogelarten, welche in Art. 4 Abs. 2 VRL Erwähnung finden,
- die in Anhang I der VRL genannten Vogelarten,
- die prioritären und nicht prioritären Pflanzen- und Tierarten des Anhang II der FFH-RL
- streng geschützte Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die in Anhang IV FFH-RL zu finden sind.

Der Verweis auf diese gemeinschaftsrechtlichen Regelungen kann auf den ersten Blick den Anschein erwecken, als würde hier eine Adaption bestehender Artenschutzregelungen stattfinden. In genauerer Betrachtung der Vogelschutzrichtlinie stellt sich heraus, dass der Schutzbereich der Arten nach § 21 a BNatSchG viel „schmäler“ gefasst ist, als der der VRL. Im Vergleich des gesamten Regelwerkes der VRL werden in dem Schutzbereich der Arten für das USchG nur Zugvögel und Anhang-I-Vogelarten aufgenommen, womit nicht alle wild lebenden, heimischen Vogelarten geschützt sind. Spezifisch weiter scheint der Schutzbereich für Pflanzen- und Tierarten der FFH-RL zu gehen. Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV sind teilweise zwar deckungsgleich, allerdings geht der Schutzbereich um diese beiden Anhänge laut Literatur weiter, als der der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie selbst.²⁷

Der Schutzbereich für Tier- und Pflanzenarten wirkt durch eine konkrete Aufzählung der bestimmten aufgelisteten Arten als streng und nicht erweiterbar. Zudem wird über die Tatsache diskutiert, dass in der UH-RL noch von „geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen“ die Rede ist, allerdings im USchG und im BNatSchG das Adjektiv „geschützt“ fehlt.²⁸ Das Fehlen des Wortes könnte als Möglichkeit zur Erweiterung des Schutzbereichs interpretiert werden. Allerdings ist dies in Anbetracht des doch recht schmal gehaltenen und klar abgegrenzten Schutzbereiches nicht zu erwarten, vor allem da der definierte Schutzbereich, wie dargelegt, gerade „gemeinschaftsrechtlich geschützte“ Arten aufzeigt. Das nimmt den ursprünglichen Ansatz wieder auf und bietet keinen konkreten Einstieg in eine Schutzbereichserweiterung an.

²⁷ Vgl. *Peters/Bruns et al.*; Erfassung, Bewertung und Sanierung von Biodiversitätsschäden, 2008, S. 25.

²⁸ Vgl. *Peters/Bruns et al.*; Erfassung, Bewertung und Sanierung von Biodiversitätsschäden, 2008, S. 23 ff.

In der räumlichen Bezugsebene zum Schutzbereich der Arten ist letztlich noch zu untersuchen, ob die Arten lediglich innerhalb eines FFH-Gebietes bzw. innerhalb eines Vogelschutzgebietes geschützt sind. Da die Regelungen des USchG Lebensräume und Arten gleichermaßen, jedoch getrennt voneinander schützen, und weder USchG noch BNatSchG eine Gebietsabhängigkeit für den Artenschutz vorschreiben, ist davon auszugehen, dass Arten unabhängig ihrer Zugehörigkeit zu einem Gebiet von Gesetzes wegen zu schützen sind und somit keiner ausgewiesenen räumlichen Bezugsebene bedürfen.

(b) Lebensraumtypen

Die in § 21 a Abs. 3 BNatSchG aufgeführten Schutzbereiche der Lebensräume entsprechen ebenfalls den Vorgaben des Art. 2 Nr. 3 b) UH-RL. Zum Lebensraumschutz des USchG gehören dementsprechend:

- die Lebensräume der in Anh. I VRL aufgeführten Vogelarten,
- die Lebensräume (auch Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete)²⁹ der von Art. 4 Abs. 2 VRL benannten Zugvogelarten,
- die Lebensräume prioritärer und nicht prioritärer Arten des FFH-Richtlinienanhangs II,
- die in Anh. I FFH-RL aufgelisteten prioritären und nicht prioritären natürlichen Lebensräumen
- sowie die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Anh. IV-Arten der FFH-RL.

Diskussionswürdig ist für die Darstellung des Schutzbereichs der natürlichen Lebensräume die Frage nach der räumlichen Bezugsebene. Nach Maßgabe des USchG und den Verweisen in das Gemeinschaftsrecht erstreckt sich der Schutzbereich für Lebensräume in den Bahnen des Gebietsschutzes nach FFH-RL und VRL. Es wird jedoch auch diskutiert, ob außerhalb des Gebietsverbunds ein Schutz gemäß USchG für Lebensraumtypen besteht. Nach Rechtsprechung sollen auch faktische Vogelschutzgebiete und potenzielle FFH-Gebiete in den Anwendungsbereich des USchG fallen.³⁰ Diese Gebiete sind zwar (noch) nicht ordentlich ausgewiesen, allerdings sind sie als schutzwürdig dokumentiert. Gleiches gilt nach a. A. auch für Trittsteinbiotope und Wanderstrecken, die ihren Schutz aufgrund ihrer Wichtigkeit für den Gebietsverbund

²⁹ Vgl. *Peters/Bruns et al.*; Erfassung, Bewertung und Sanierung von Biodiversitätsschäden, 2008, S. 28 f.

³⁰ Siehe zu potenziellen FFH-Gebieten Ausführungen von *Cosack/Enders*, DVBl., 2008, 405, 409.

erhalten.³¹ Different hierzu steht die Annahme, dass Gebiete außerhalb der NATURA 2000-Verbunde nicht in den Schutzbereich des Gesetzes fallen, da es sonst zu einem „Wertungswiderspruch“ kommen könnte. Dies wird damit argumentiert, dass diese Gebiete nicht durch FFH-Verträglichkeitsprüfungen kontrolliert werden und sich somit eher im Anwendungsbereich des USchG befänden, als etwa ein FFH-Gebiet selbst.³² Daher ist eine Schutzbereichserweiterung über mindestens potenzielle/faktische Schutzgebiete hinaus für das USchG nicht möglich.

(c) Funktionen der Ressourcen im Schutzzumfang

In der Begriffsbestimmung des USchG zum Schaden erklärt dieses in seinem § 2 Nr. 2, dass unter einem Schaden nicht nur die direkte oder indirekte eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource zu verstehen ist, sondern ebenfalls eine Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource als Schädigung gilt.³³ Was unter der Funktion einer natürlichen Ressource verstanden wird, ist im USchG nicht näher definiert. Die Richtlinie führt hierzu in Art. 2 Nr. 13 aus, dass unter der Funktion einer natürlichen Ressource die Funktionen zu verstehen sind, die diese zum Nutzen einer anderen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt. Für Arten und Lebensräume bedeutet dies, dass diese eine solche nachteilige Veränderung erfahren haben, wenn ihr Nutzen für andere Arten und Lebensräume und für die Gesellschaft beeinträchtigt ist. So kann der Verlust eines in den Schutzbereich des USchG fallenden Lebensraums einen angrenzenden Lebensraumtyp oder eine Art ebenfalls beeinträchtigen, da durch seine Zerstörung auch gleichzeitig seine Funktion als Nutzenbringer anderer Ressourcen wegfällt. Ebenfalls kann seine Funktion als Erlebnis- oder Erholungsareal für die Allgemeinheit wegfallen, was als Nutzen für die Öffentlichkeit gilt. Ebenfalls kann der Schutzbereich des Art. 20 a GG tangiert werden, da auch die Lebensgrundlage der Gesellschaft geschädigt werden könnte.³⁴

In der Überlegung solcher Anwendungsbeispiele wird allerdings sichtbar, dass dieser Schutzbereich für die Funktionen einer natürlichen Ressource nicht für sich alleine stehen kann, sondern diesem wohl regelmäßig eine nachteilige Veränderung der Ressource selbst vorangehen muss. Die Beeinträchtigung der Funktion von Arten und Lebensraumtypen ist also mehr als ein Indikator für die Schadensausmaße anzusehen.

³¹ Sie tragen maßgeblich zur Erhaltung und Verbesserung des Schutzgebietes und deren Flora und Fauna bei. Vgl. dazu auch *Gellermann*, NVwZ 2008, 828, 833.

³² Vgl. *Cosack/Endes*, DVBl., 2008, 405, 409.

³³ zu indirekten Schädigungen siehe auch 2. Teill.B.1.).

³⁴ Vgl. *Peters/Bruns*, Erfassung, Sanierung und Bewertung von Biodiversitätsschäden, 2008, S. 38.

2.) **Trägermedien**

Die Schutzgüter Gewässer und Boden sollten jedoch in der Untersuchung nicht gänzlich unbeachtet bleiben, da eine mittelbare Schädigung an Arten und Lebensräumen über diese beiden Medien nicht auszuschließen ist. Sie können Schadstoffe als Träger in den Schutzbereich der Biodiversität einbringen, bspw. indem sie selbst eine Schädigung erfahren haben. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Schutzbereich von Flora, Fauna und Lebensräumen gleichzeitig mit dem eines Gewässers tangiert wird.

Oftmals diskutiert wird die Zugehörigkeit des Umweltmediums Luft in den Schutzbereich des Gesetzes. In der abschließenden Auflistung der Schutzgüter erfasst das Gesetz keine Immissionen über den Luftweg und beinhaltet somit keinen Schutz des Mediums Luft als solches.³⁵ Begründen lässt sich das Fehlen dieses Schutzgutes mit der fehlenden Abgrenzbarkeit der Verschmutzungen bzw. durch die fehlende Zurechenbarkeit zu einem Verantwortlichen im Sinne des Gesetzes.³⁶ Das Umweltschadensgesetz geht damit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben nach und verzichtet auf ein weiteres Instrument für den Immissions- und Klimaschutz.³⁷ Allerdings kommt mit dem 4. Erwägungspunkt der Umwelthaftungsrichtlinie der Luft als „Übertragungsweg“ insofern eine Bedeutung zu, dass sie zu indirekten Schäden im Sinne des § 2 Nr. 2 USchG führen können.³⁸

Somit sind die vom USchG erfassten Schutzgüter Gewässer, Bodenhaushalt und Arten und Lebensräume, wovon Letztere in der vorliegenden Arbeit weiter in eine nähere Betrachtung rücken.

3.) **Exkurs zum eingeschränkten Anwendungsbereich des USchG**

Eine Schädigung oder die Gefahr einer Schädigung an einer Ressource aus dem oben untersuchten Schutzbereich kann eine Reihe von Rechten und Pflichten mit sich bringen, sofern sie in den Anwendungsbereich des USchG fällt. Der Anwendungsbereich des USchG selbst jedoch ist nicht bei jeder potenziellen Beeinträchtigung oben genannter Schutzgüter gegeben. Insbesondere bei dem Vorliegen von Schäden an Lebensräumen und Arten können zusätzlich andere Rechtsvorschriften, bspw. Fachgesetze des Artenschutzes, tangiert werden, die eventuell für den Einzelfall ihre Anwendung finden wollen. Das USchG bietet für die Schadensfälle zunächst eine Art

³⁵ Vgl. *Cosack/Enders*, DVBI 2008, 405, 408.

³⁶ Vgl. *Diederichsen*, NJW 2007, 3377.

³⁷ Vgl. *Schrader/Hellenbroich*, ZUR 2007, 289, 292.

³⁸ Vgl. 4. Erwägungsgrund UH-RL; hierzu: *Diederichsen*, NJW 2007, 3377; *Cosack/Enders*, DVBI 2008, 405, 408.

Mindeststandard für die öffentlich-rechtliche Haftung. Doch inwiefern greifen weitergehende Fachgesetze im Einzelfall?

Das USchG findet für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden laut § 1 S.1 nur Anwendung, sofern Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder nichts Näheres bestimmen bzw. diese Regelungen den Anforderungen des Umweltschadengesetzes nicht entsprechen. Zudem bleiben nach Satz 2 auch solche Rechtsvorschriften unberührt, welche in ihren Regelungsinhalten im Vergleich zum Umweltschadengesetz weitergehend sind.

Den Mindeststandard des USchG können grundsätzlich nur weitergehende Vorschriften ablösen. Die Literatur nennt weitergehende Vorschriften wie die Regelungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft (§§ 18 ff. BNatSchG), aber auch allgemeine Sicherheits- und Ordnungsrechte.³⁹ Für Biodiversitätsschäden sind somit besonders die Regelungen des Bundes- und Landesnaturschutzrechts zu beachten.

Weiter stellt sich zur Untersuchung, ab wann eine Vorschrift weitergehend ist. Der Gesetzgeber wählt den Ausdruck „weitergehende Rechtsvorschriften“, anders als in der Richtlinie, die in ihrem Artikel 3 Abs. 2 von „strengeren Rechtsvorschriften“ spricht. Diesen Formulierungsunterschied begründet der Gesetzgeber damit, dass hier „sachlich weitergehende Anwendungsbereiche und inhaltlich strengere Anforderungen an die Verantwortlichkeit für Umweltschäden“ berücksichtigt werden sollen.⁴⁰ Somit ist hier eine akribische Abgrenzung beider Formulierungen nicht weiter auszuweiten. Folglich ist unter einer weitergehenden Vorschrift eine solche zu verstehen, die nicht nur im sachlichen Anwendungsbereich konkreter wird und ausdifferenziert, sondern zudem auch Strengeres fordert. Das Subsidiaritätsverhältnis zwischen Umweltschadengesetz und Fachrecht hat somit auch zur Folge, dass in der Anwendungspraxis regelmäßig durch eine Einzelfallbetrachtung zur Bestimmung der einschlägigen Norm Umweltschadengesetz und Fachrecht gegenübergestellt werden müssen.⁴¹ So kann vorab eine Abgrenzung zwischen dem naturschutzrechtlichen Eingriff und der Schädigung im Sinne des USchG notwendig sein.⁴² Der Schutz von Natur und Landschaft wird vorwiegend durch die Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder geregelt. Das Bundesnaturschutzgesetz umfasst bspw. in seinem § 2 die Schutzgüter Tier- und Pflanzenarten und ihre und Lebensräume als Teil des Naturhaushaltes und die Flora, Fauna und Landschaft in Vielfalt, Eigenart und Schönheit.⁴³ Der so auf Tier-

³⁹ Vgl. *Scheidler*, NVwZ 2007, 1113, 1114.

⁴⁰ BT-Drs. 16/3806, S. 20.

⁴¹ Vgl. *Cosack/Enders*, DVBl 2008, 405, 407

⁴² Dies ist insbesondere für eine eventuelle Legitimationswirkung von naturschutzrechtlichen Genehmigungen notwendig.

⁴³ Landesgesetze können abweichen resp. konkretisieren.

und Pflanzenwelt entfallene Schutz gestaltet sich meist über Eingriffs- und Ausgleichsregelungen der §§ 18 ff BNatSchG. Abzugrenzen ist dieser Schutz von Flora, Fauna und deren Lebensräumen von dem des USchG. Die Eingriffsregelung ist ein vorausschauendes Verfahren, das vor Beeinträchtigung des Umweltgutes zum Tragen kommt und evtl. bei Gefährdung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen kann.⁴⁴ Zwar kann bzw. muss im Sinne des USchG auch vor Eintreten eines Umweltschadens bereits gehandelt werden, jedoch sind diese Beeinträchtigungen nicht im Vorfeld abzuschätzen. Es ist also wichtig, dass diese rechtssystematisch verschiedenen Sachverhalte strikt getrennt zu betrachten sind.

Das lässt sich auch aus dem Fachgesetz weiter erkennen. Die Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen nach den Maßgaben des Umweltschadengesetzes werden wie bereits ausgeführt in § 21 a Abs. 1 S.1 BNatSchG näher definiert. Demnach ist der sogenannte Biodiversitätsschaden jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. Dies gilt jedoch nicht für Folgen aus einer Tätigkeit, die nach §§ 34, 34a, 35 BNatSchG oder entsprechendem Landesrecht, nach § 43 Abs. 8 oder § 62 Abs. 1 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 19 oder entsprechendem Landesrecht oder aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 BauGB genehmigt oder zulässig sind. Infolge dessen stellt sich die Frage, ob die Tendenz zur weitergehenden Regelung beim Naturschutzrecht liegt. Zwar zeigt § 21 a Abs. 1 S. 2 BNatSchG dem Anschein nach zwar weitergehende Regelungen, allerdings schließen diese lediglich den „Schadensbegriff“ im Sinne der vorangegangenen Norm aus. Sie bewirken damit lediglich, dass der Schutzbereich des Umweltschadengesetzes nicht eröffnet ist, womit bereits die Abwägung als solches nicht mehr notwendig wäre.⁴⁵

Weitergehend könnten daneben noch die geltenden Landesrechte stehen. Haben die Landesnaturschutzgesetze in ihren Bestimmungen zu Natur und Landschaft Regelungen zu Sanierungspflichten und Eingreifen der zuständigen Behörden, wäre eine weitergehende Anwendbarkeit möglich. Allerdings sind solche „Eingriffe in Natur und Landschaft“ nach den Maßgaben des § 18 Abs. 1 BNatSchG eher oberflächlicher und verstehen sich weniger auf den Schutz der biologischen Vielfalt, als auf Veränderungen und Eingriffe in Natur- und Landschaftsbild. Hier geht das Umweltschadengesetz in seiner Definition des Biodiversitätsschadens weiter.⁴⁶ Auch bei dem Eingreifen der zuständigen Behörden gehen die Regelungen des Umweltschadengesetzes meist weiter, da hier die Befugnis zum Eingreifen nicht erst bei Rechtswidrig-

⁴⁴ Zumal verbunden mit genehmigungsbedürftigen Fällen (Bauleitplanung; § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

⁴⁵ Vgl. *Beckmann/Wittmann*, in: Landmann/Rohmer, § 1 USchG Rdnr. 10.

⁴⁶ Vgl. *Beckmann/Wittmann*, in: Landmann/Rohmer, § 1 USchG Rdnr. 11.

keit greift.⁴⁷ Daraus zeigt sich für Schäden an der biologischen Vielfalt in den meisten Fällen die Anwendbarkeit des Umweltschadensgesetzes. Allerdings ist auch hier die Einzelfallprüfung nicht außer Acht zu lassen und eine Prüfung der landesrechtlichen Naturschutzgesetze weiter zu betreiben.

4.) *Zwischenergebnis zum Schutzbereich*

Die Untersuchung des Schutzbereiches der Arten und Lebensräume für das USchG zeigt, dass der Schutzbereich eng abgegrenzt ist und der Fokus auf die gemeinschaftsrechtlichen Regeln der FFH-RL und der VRL gesetzt wurde. Für den Schutzbereich der Arten ist festzuhalten, dass der Schutz gebietsunabhängig für die in § 21 a Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten gilt. Eine Erweiterung des Artenschutzes auf „nicht-geschützte“ Tier- und Pflanzenarten ist nicht möglich. Der Schutzbereich natürlicher Lebensräume ist ebenfalls fest abgegrenzt und auf die in § 21 a Abs. 3 BNatSchG genannten Lebensraumtypen begrenzt. Eine weitere Auslegung des Lebensraum-schutzes ist lediglich dahin gehend möglich, dass auch faktische Vogelschutzgebiete und potenzielle FFH-Gebiete in den Schutzzradius mit aufgenommen werden. Der Schutz für Funktionen natürlicher Ressourcen ist von einer vorangehenden Beeinträchtigung der Ressource selbst abhängig und wird erst bei der Bewertung der Schadensdimensionen prüfbar. National geschützte bzw. schützenswerte Arten und Lebensräume werden von dem deutschen Umsetzungsgesetz zur Umwelthaftungsrichtlinie nicht erfasst und fallen damit nicht in den Schutzbereich, es sei denn, sie genießen ebenfalls den Schutz von FFH- und/oder der Vogelschutzrichtlinie. Ebenfalls nicht in den Schutzbereich des USchG fallen die Schädigungen an Arten und Lebensräumen, die aus Tätigkeiten entstanden, welche durch § 21 a Abs. 1 S. 2 BNatSchG i. S. d. USchG legitimiert sind und denen eine Genehmigung oder Zulassung aus Naturschutzrecht und Baurecht voraus gehen.

Es stellt sich nunmehr der weiteren Untersuchung, was unter einer Schädigung im Sinne des USchG zu verstehen ist und welche Normen den Begriff des Biodiversitätsschadens konkretisieren.

⁴⁷ Vgl. *Beckmann/Wittmann*, in: Landmann/Rohmer, § 1 USchG Rdnr. 12.

B. Begriff der Schädigung

Nachfolgend ist nun zu untersuchen, wann von einem Biodiversitätsschaden gesprochen wird und welche Normen diesen regeln.

Hierfür ist zunächst der Begriff des Umweltschadens allgemein zu betrachten. Der Umweltschaden ist der Kern des USchG, da hauptsächlich von ihm die Anwendung des Gesetzes für den Einzelfall abhängt.⁴⁸ Er dient als eine Art Instrument für die rechtswissenschaftliche Erfassung und Bewertung von Umweltschäden. Die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Rechtsvorschriften und Prüfungskataloge dienen der Ermittlung bzw. der Erfassung von Biodiversitätsschäden und bieten insbesondere Bewertungskriterien zur Ermittlung des Schadensausmaßes an Arten und natürlichen Lebensräumen. Doch der Begriff der Schädigung bzw. der unmittelbaren Gefahr einer Schädigung geht hier noch weiter. Denn auch die Pflichten und Befugnisse von Verantwortlichen und zuständigen Behörden gehen vom Umweltschaden aus und damit als Grundlagenbegriff durch den kompletten Gesetzeskörper.⁴⁹

Es werden folgend die Rechtsvorschriften vorgestellt, die den Biodiversitätsschaden bestimmen.

1.) Schadensbegriff für Arten und Lebensräume nach USchG

Die Begriffsdefinition des allgemeinen Umweltschadens orientiert sich an den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.⁵⁰ Den Begriff des Schadens bzw. der Schädigung definiert das Umweltschadensgesetz in seinem § 2 Nr. 2 als „eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource (...)“ oder deren funktionelle Beeinträchtigung. Ob direkt oder indirekt eine Veränderung hervorgerufen wird, ist oftmals über den Weg oder Zeitraum der schädigenden Einwirkung (Schadstoff etc.) zu erfahren. Wie bereits in 2. Teil II. A. 2.) aufgeführt, werden unter indirekten Schädigungen auch solche Schäden verstanden, die über einen so genannten „Schädigungspfad“ verursacht wurden.⁵¹ Bspw. können durch die Verteilung luftfremder Stoffe (Gefahr- und Giftstoffe), durch Thermik oder wetterbedingte Luftbewegungen, Schädigungen an Gewässern, Böden oder an der Biodiversität entstehen. Die Beeinträchtigung, die zum Schaden führt, wirkt somit nicht auf dem direkten Weg auf das Schutzgut, sondern bedient sich eines weiteren Mediums, um das geschützte Umweltgut zu schädigen.

⁴⁸ Vgl. Beckmann/Wittmann, in: Landmann/Rohmer, § 2 USchG Rdnr. 3.

⁴⁹ Vgl. Cosack/Enders, DVBl 2008, 405, 408.

⁵⁰ Vgl. Becker, Das neue Umweltschadensgesetz, Rdnr. 21.

⁵¹ Vgl. Gassener/Schemel, Umweltschadensgesetz, S. 28.

Für die einzelnen Umweltmedien bedarf es hierfür einer weiteren Ausdifferenzierung, welche durch die ergänzten Fachgesetze geschieht. Um den Dialog zwischen Umweltschadensgesetz und Fachgesetzen der Schutzgüter Biodiversität, Boden und Gewässer zu eröffnen, wurden mit den Artikeln 2 und 3 des Umsetzungsgesetzes zur Umwelthaftungsrichtlinie Änderungen in das Wasserhaushaltsgesetz und in das Bundesnaturschutzgesetz eingefügt. Hierbei wurde das Wasserhaushaltsgesetz um seinen neuen § 22 a ergänzt und das Bundesnaturschutzgesetz um den § 21 a verstärkt. Eine neue Ergänzung des Bundesbodenschutzgesetzes wurde im Zuge des Artikelgesetzes zum Umweltschadensgesetz nicht vorgenommen. Die neuen Normen in WHG und BNatSchG regeln unter anderem Schadensbegriffe und Sanierungsmaßnahmen (mit dem Verweis auf Anhang II der UH-RL). Im Bundesbodenschutzgesetz und der entsprechenden Verordnung bestehen solche Regelungen bereits seit einiger Zeit und der Gesetzgeber hat somit auf eine weitere Konkretisierung zum Regelbereich des Umweltschadensgesetzes verzichtet.⁵²

Das Umweltschadensgesetz erklärt demnach in § 2 Nr. 1 USchG hierzu, dass ein Umweltschaden in Form

- einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 21 a BNatSchG,
- einer Schädigung von Gewässern nach Maßgaben des § 22 a WHG
- oder einer Schädigung des Bodenhaushaltes nach § 2 Abs. 2 BBodSchG

vorliegen kann. Grundsätzlich enthalten diese mit dem USchG eingeführten konkretisierenden Paragraphen der Fachgesetze die Definitionen, dass eine Schädigung dann vorliegt, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die ökologischen Ressourcen und deren Funktionen festzustellen sind.

Diese Lösung einer unterstützenden Beziehung zwischen den Fachrechten und dem Umweltschadensgesetz soll laut der Gesetzesbegründung eine Aufteilung in einen allgemeinen und einen besonderen Teil des Regulationssystems bewirken.⁵³ Damit wurde mit dem Umweltschadensgesetz einen Mindeststandard geschaffen und somit einen allgemeinen Teil, wobei das Fachrecht hier als besonderer Teil angesehen wird. Insofern spielt das Fachrecht auch bei der Anwendung des USchG eine bedeutende Rolle und wirkt für den Einzelfall konkretisierend.

⁵² Vgl. *Müggenborg*; NVwZ 2009, 12, 14.

⁵³ BT-Drs. 16/3806, S. 13.

Neben dem Begriff der Schädigung ist allerdings auch noch die unmittelbare Gefahr einer Schädigung zu erwähnen, die ebenfalls Rechte und Pflichten auslösen kann und der gerade im Bereich der Biodiversität eine große Bedeutung zukommt.⁵⁴

Von der Schadensgefahr wird gesprochen, sobald eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das zukünftige Eintreten eines Schadensfalles besteht.⁵⁵ Zur Beurteilung sind Erfassungsmethoden heranzuziehen, mit welchen durch eine zukunftsorientierte Prognose einen Vergleich zwischen Ausgangszustand und Zustand nach potenzieller Schädigung erhoben werden können.⁵⁶ Über das Vorliegen der unmittelbaren Schadensgefahr entscheidet nach Gesetzesbegründung im Einzelfall die zuständige Behörde, abhängig von betroffenem Rechtsgut und Schwere des Falls.⁵⁷ Sie trägt damit Darlegungs- und Beweislast.⁵⁸

2.) Schadensbegriff nach BNatSchG

Der § 21 a Abs. 1 BNatSchG regelt den Begriff für Arten und natürliche Lebensräume und damit den Begriff des Biodiversitätsschadens. Laut seinem Satz 1 ist ein Biodiversitätsschaden im Sinne des USchG *jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat*. Um das Vorliegen eines Biodiversitätsschadens zu ermitteln, ist daher zunächst zu untersuchen, was unter dem günstigen Erhaltungszustand einer Art und/oder eines natürlichen Lebensraum zu verstehen ist und wann eine nachteilige Auswirkung erheblich ist.

(a) Günstiger Erhaltungszustand

Die Veränderung muss nach § 21 a Abs.1 S. 1 erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes mit sich bringen. Um eine erhebliche nachteilige Auswirkung ermitteln zu können, bedarf es also zunächst der Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes.

Demnach stellt sich zuerst die Frage nach der Definition des „günstigen Erhaltungszustandes“. Das USchG selbst enthält sich einer Definition. Da erst das BNatSchG die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des USchG erklärt, wäre anzunehmen, dass sich hier eine Begriffsbestimmung für den „günstigen Er-

⁵⁴ Die Schutzgüter Arten und Lebensräume haben zwar eine Anpassungsfähigkeit, diese ist allerdings begrenzt. Ein Schaden muss nicht sofort eintreten, sondern kann sich bis zu dieser Grenze lediglich als eine unmittelbare Gefahr eines Schadens darstellen, welche jedoch ebenfalls Verantwortlichkeiten nach sich zieht.

⁵⁵ hierzu: BT-Drs. 16/3806, S. 21.

⁵⁶ Vgl. Gassner/Schemel, Umwelthaftungsgesetz, 2008, S. 67 f.

⁵⁷ Vgl. BT-Drs. 16/3806, S. 21.

⁵⁸ Vgl. Beckmann/Wittmann, in: Landmann/Rohmer, § 2 USchG Rdnr. 48.

haltungszustand“ findet. Allerdings verzichtet der Gesetzgeber auch hier auf eine weitere Erklärung innerhalb der nationalen Bestimmungen. Der Blick in die Richtlinie zeigt, dass Art. 2 Nr. 4 UH-RL den Begriff des „günstigen Erhaltungszustandes“ für Arten und Lebensräume individuell beschreibt. Für die geschützten Arten wird hier als „günstig“ erachtet, dass

- anhand der Daten zur Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass sie in dem natürlichen Lebensraum ein lebensfähiges Element bildet und langfristig bilden wird,
- ihr natürliches Verbreitungsgebiet weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird
- sowie genügend großer Lebensraum zur Sicherung des Überlebens ihrer Population vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird.

Unter nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand einer Art wären also im Umkehrschluss solche Veränderungen zu verstehen, die erkennen lassen, dass

- sich die Populationsdynamik innerhalb des natürlichen Lebensraums verschlechtert hat,
- die Flächengröße des Verbreitungsgebietes kleiner wird
- bzw. der natürliche Lebensraum nicht mehr ausreicht, um das Überleben der Art zu sichern.

Auch hier ist wieder darauf zu verweisen, dass der Artenschutz innerhalb des USchG gebietsunabhängig ist und somit die nachteilige Auswirkung des günstigen Erhaltungszustandes nicht räumlich beschränkt zu überprüfen ist. Sie kann überall, wo geschützte Arten leben, wachsen, brüten oder rasten, auftreten.

Für natürliche Lebensräume gilt nach Art. 2 Nr. 4, dass deren Erhaltungszustand als günstig zu erachten sei, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet beständig ist oder sich ausdehnt,
- notwendige Strukturen und spezifische Funktionen in absehbarer Zukunft weiter bestehen, sodass sein langfristiger Fortbestand zu erwarten ist und
- der Erhaltungszustand für die oben genannten Arten günstig ist.

Für die Ermittlung der nachteiligen Auswirkung auf den günstigen Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes kann hier wiederum auf die negative Auslegung der

oben genannten Kriterien betr. natürlicher Lebensräume zurückgegriffen werden. Trägt die Beeinträchtigung dazu bei, dass

- die Fläche des Lebensraums abnimmt,
- notwendige Strukturen und spezifische Funktionen des Lebensraums dermaßen beeinträchtigt werden, dass ein Fortbestand nicht mehr gewährleistet werden kann
- oder sich der Erhaltungszustand der in diesem Lebensraum befindlichen Arten verschlechtert,

kann von einer nachteiligen Auswirkung auf den günstigen Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums gesprochen werden.

Um Feststellungen über eine Veränderung des Erhaltungszustandes machen zu können, bedarf es Vergleichswerten aus vorangegangenen Erhebungen oder, falls solche Vergleichswerte nicht vorhanden sind, Prognosen über den üblichen günstigen Erhaltungszustand.

Die in der Umwelthaftungsrichtlinie verwendeten Definitionen in Art. 2 Nr.4 decken sich mit den Begriffsbestimmungen des Art. 1 e) und i) FFH-Richtlinie zu „günstigen Erhaltungszuständen“ für Arten und natürliche Lebensräume. Damit wird auch die Zielsetzung der FFH-Richtlinie zur Sicherung und Erhaltung der biologischen Artenvielfalt gemeinschaftsrechtlich erneut aufgegriffen.⁵⁹

Ob es sich bei der Veränderung um eine nachteilige Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes der Art oder des Lebensraumtyps handelt, hängt also von der Einzelfallprüfung selbst ab. Es ist wichtig, herauszustellen, ob es sich bei der Veränderung um eine das Schutzgut gefährdende Beeinträchtigung handelt, da Veränderungen auch auf ganz natürlichem Wege entstehen können, wie bspw. durch eine natürliche Fluktuation.⁶⁰

Anhand der in Art. 2 Nr. 4 UH-RL genannten Anhaltspunkte lässt sich hierfür ein erster Prüfungsweg erkennen. Dieser kann aufzeigen, wie bspw. physikalisch-chemische Eigenschaften von Lebensräumen oder Brut- oder Zugverhalten einzelner Vogelarten Aufschluss über eine etwaige Beeinträchtigung in Form eines Biodiversitätsschadens geben kann.⁶¹

⁵⁹ Vgl. Art. 2 FFH-RL; hierzu auch: *Gellermann*, NVwZ 2008, 828, 831; UH-RL mit erweiterten Fokus auf den Biodiversitätsschutz.

⁶⁰ Wiederum abhängig von der Erheblichkeit nach den Kriterien des § 21 Abs. 5 (2. Teil II. B. 2.) (b))

⁶¹ Vgl. *Gassener/Schemel*, Umweltschadensgesetz, S. 39. Dies soll innerhalb der Darstellung der rechtswissenschaftlichen und naturschutzfachlichen Erfassung von Biodiversitätsschäden näher untersucht werden.

Ist bei einer Prüfung des günstigen Erhaltungszustandes eine nachteilige Auswirkung auf eine Art oder einen Lebensraum festgestellt worden, ist weiter zu prüfen, ob die Beeinträchtigung auch erheblich ist. Die Untersuchung der Erheblichkeit im Sinne des USchG folgt im nächsten Themenpunkt.

(b) Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkung

Ist also der günstige Erhaltungszustand eines Umweltmediums aus dem Schutzbereich des USchG beeinträchtigt worden und es konnte eine nachteilige Auswirkung festgestellt werden, muss ein weiteres Kriterium erfüllt sein, bevor von einem Umweltschaden gesprochen werden kann. Denn sowohl nach den neuen Regelungen des § 21 a BNatSchG und des § 22 a WHG, wie auch nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 BBodSchG wird für das Bestehen eines Umweltschadens eine gewisse „Erheblichkeitsschwelle“ vorausgesetzt.⁶²

Für Gewässer gilt diese Erheblichkeitsvoraussetzung für die Auswirkungen auf ökologische und chemische Zustände oberirdischer Gewässer, für ökologische Potenziale und chemische Zustände künstlicher oder erheblich veränderter oberirdischer Gewässer oder Küstengewässer oder Auswirkungen auf den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Im Bundesbodenschutzgesetz wird für die Anwendbarkeit des Umweltschadensgesetzes zudem die Gefahr für die menschliche Gesundheit vorausgesetzt.⁶³ Wird in Zusammenhang mit einer Bodenschädigung auch der Grundwasserhaushalt mit beeinträchtigt, gilt in diesem Fall die Voraussetzung der Gesundheitsgefahr nicht mehr.⁶⁴

Um Bagatellschäden somit den Zugang zum Umweltschadensgesetz zu versagen, regeln die Fachgesetze, dass die Einwirkungen auf das Schutzgut erhebliche nachteilige Auswirkungen nach sich ziehen müssen. Ist die potenzielle Schädigung also nicht erheblich im Sinne der Fachgesetze, liegt kein Umweltschaden nach USchG vor. Zur Bestimmung der Erheblichkeit wird sich an den Vorgaben der Fachgesetze bzw. der gängigen Bewertungspraxis bedient (bspw. WHG oder auch FFH-RL). Der Richtlinienentwurf setzt ebenfalls sowohl einige Kriterien als Messlatte zur Bestimmung der Erheblichkeit als auch Ausnahmen fest.

⁶² Vgl. *Diederichsen*, NJW 2007, 3377, 3378.

⁶³ Vgl. *Müggenborg*; NVwZ 2009, 12, 13.

⁶⁴ Vgl. *Heugel*, AUR, I/2007, 33, 35; zitiert nach *Diederichsen*, NJW 2007, 3377, 3378.

Für die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf Arten und natürliche Lebensräume gelten solche Auswirkungen nach Anhang I UH-RL nicht als erheblich,

- die durch die natürliche Regeneration wieder zu heilen sind,
- auf natürliche Fluktuation zurückzuführen sind
- oder gar durch normal anzusehende Bewirtschaftung entstandene Abweichungen nach sich ziehen.⁶⁵

In welcher Weise hier eine Abgrenzung zwischen natürlicher Fluktuation und Biodiversitätsschaden zu erreichen ist, wird nachfolgend näher untersucht.

Wie auch in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung spielt bei der Erfassung und Bewertung eines Biodiversitätsschadens der Begriff der Erheblichkeit eine tragende Rolle. Sie dient der Bewertung der nachteiligen Umweltveränderung, um zu zeigen, in welchen Schadensfällen eine Restitution der Umwelt notwendig wird und wann mit Hinblick auf den begehrten Erhaltungszustand ein Schaden hingenommen werden kann.⁶⁶

Vorbereitet wird die Prüfung der Erheblichkeit bereits bei der Prüfung des „günstigen Erhaltungszustandes“ und damit bei der Ermittlung einer Veränderung. Erst wenn eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes zu erkennen ist, wird die Erheblichkeitsprüfung notwendig. Denn erst die Prüfung des „Erheblichkeitstatbestandes“ ermittelt das Ausmaß der Verschlechterung.

Es ist zu untersuchen, inwiefern sich eine nachteilige Veränderung im Vergleich zum Ausgangszustand darstellt und welche Intensität der Schädigung festzustellen ist.

§ 21 Abs. 5 BNatSchG verweist zur Prüfung der Erheblichkeit auf die Kriterien des Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie. Zudem nennt dieser Abs. 5 auch Veränderungen an Arten und Lebensräumen, die als „nicht erheblich“ zu erachten sind. Ob die Schädigung, die eine nachteilige Auswirkung auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes hat, nunmehr erheblich ist, ist demgemäß in mehreren Schritten zu überprüfen.

Zunächst wird wie oben beschrieben anhand des Kriterienkataloges des Anhangs I UH-RL festgestellt, ob eine erhebliche nachteilige Veränderung gegenüber dem Ausgangszustand bestimmt werden kann. Diese orientiert sich an dem Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der Schädigung im Vergleich zum Ausgangszustand. Es werden anhand eines Kriterienkatalogs bestimmte Daten ermittelt, die zur Ermittlung einer erheblichen

⁶⁵ Vgl. *Kieß/Bernotat*, Operationalisierung des Umweltschadensgesetzes, in Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz, 2008, 9, 15.

⁶⁶ Vgl. *Gellermann*, NVwZ 2008, 828, 832.

nachteiligen Veränderung mit Daten des Ausgangszustandes verglichen werden bzw. bei Fehlen solcher Daten Prognosezahlen/vergleichbare Fremddaten gegenübergestellt werden.

Diese nach Maßgabe des Anh. I UH-RL zu ermittelnden Daten umfassen die Bereiche Bestand, Rolle im Naturhaushalt, Fortpflanzungsfähigkeit und Regenerationsfähigkeit. Dabei werden zu jedem Untersuchungsbereich verschiedene Prüfungspunkte erfasst, um sich ein konkretes Bild vom Erhaltungszustand einer Art bzw. eines Lebensraumes machen zu können. Diese verschiedenen Untersuchungspunkte erfassen unterschiedliche Merkmale des Schutzgutes, wie bspw. mengenmäßige Zahlen (quantitative Erhebung) und die Wichtigkeit einer Art oder eines Lebensraumes (qualitative Merkmale). Für die Ermittlung des Erhaltungszustandes einer Art lässt sich der Prüfungskatalog gem. des Anh. I UH-RL damit folgendermaßen darstellen:

Tabelle 1: Prüfung Zustandsermittlung gem. Anh. I UH-RL - ARTEN

Untersuchungsbereich	Einzelprüfung	Datenmerkmal
Bestand	Anzahl der Exemplare der Art	quantitativ (Exemplar)
	Bestandsdichte	quantitativ (Population)
	Vorkommensgebiete	räumlich-quantitativ
Rolle im Naturhaushalt	Ermittlung der Rolle des einzelnen Exemplars im Bezug auf die Erhaltung der Art (und die Erhaltung ihres Lebensraums)	qualitativ (Bezug auf Wechselwirkung im Lebensraum, räumlich im Schadensgebiet)
	Seltenheit der Art (auf den verschiedenen räumlichen Bezugsebenen).	qualitativ (Bezug auf Schutzwürdigkeit auch außerhalb des Schadensgebiets)
Fortpflanzungsfähigkeit	Dynamik von Population und Art	quantitative und qualitative Erhaltungsfähigkeit
	Lebensfähigkeit	Empfindlichkeit und Anpassungsfähigkeit
Regenerationsfähigkeit	Innerhalb kurzer Zeit selbstständige Regeneration ohne aktive anthropogene Hilfe (jedoch mit verstärkten Schutzmaßnahmen); regenerierter Zustand gleichwertig bis besser zum Ausgangszustand	zeitlich quantitativ und qualitativ (Fähigkeit zu selbstständigen Arterhaltung und –Wiederaufbau); falls erfüllt, Beeinträchtigung nicht erheblich
Gesundheitsgefährdung	Prüfung auf nachweisliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit	Qualifizierend für Erheblichkeitsschwelle – wenn erfüllt, immer erhebliche nachteilige Auswirkungen

Quelle: Eigene Darstellung⁶⁷

⁶⁷ Modifiziert in Anlehnung Anh. I UH-RL und Gellermann, NVwZ 2008, 828, 833 sowie Krawczynski/Wagner/Wiegleb, Ökologisch begründete Methodik der Erfassung, in Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz, 2008, 37,52.

Für die Zustandsermittlung natürlicher Lebensräume lässt sich der Prüfungskatalog äquivalent folgendermaßen darstellen:

Tabelle 2: Prüfung Zustandsermittlung gem. Anh. I UH-RL - LEBENSÄÄUME

Untersuchungsbereich	Einzelprüfung	Datenmerkmal
Bestand	Vorkommens- und Verbreitungsgebiet	Räumlich-quantitativ
Rolle im Naturhaushalt	Ermittlung der Rolle des Lebensraums im Bezug auf die Erhaltung seiner dort lebenden Arten und angrenzenden Lebensräume	qualitativ (Bezug auf Wechselwirkung des Lebensraums, räumlich im Schadensgebiet)
	Seltenheit des Lebensraums (auf den verschiedenen räumlichen Bezugsebenen).	qualitativ (Bezug auf Schutzwürdigkeit auch außerhalb des Schadensgebiets)
Neubildungsfähigkeit	Fähigkeit, Gebiet aus sich selbst heraus zu erweitern; Neubildung eines Gebietes	Qualitative und quantitative Selbsterhaltungsfähigkeit
Regenerationsfähigkeit	Innerhalb kurzer Zeit selbstständige Regeneration ohne aktive anthropogene Hilfe (jedoch mit verstärkten Schutzmaßnahmen); regenerierter Zustand gleichwertig bis besser zum Ausgangszustand	zeitlich quantitativ und qualitativ (Fähigkeit zur selbstständigen Erhaltung des Lebensraumtyps und dessen Wiederaufbaus); falls erfüllt, Beeinträchtigung nicht erheblich
Gesundheitsgefährdung	Prüfung auf nachweisliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit	Qualifizierend für Erheblichkeitsschwelle – wenn erfüllt, immer erhebliche nachteilige Auswirkungen

Quelle: Eigene Darstellung⁶⁸

Wie bereits bei der Prüfung des günstigen Erhaltungszustandes greift die Zustandsermittlung zum Schadenszeitpunkt i. S. d. Anh. I UH-RL auf naturschutzfachliche An-

⁶⁸ Modifiziert in Anlehnung Anh. I UH-RL und Gellermann, NVwZ 2008, 828, 833.

sätze wie Populationszahlen, Bestandsdichte, die Rollen und Funktionen von Art und/oder Lebensraum und vor allem auf die Regenerationsfähigkeiten der einzelnen Arten und Lebensraumtypen zurück. In der naturschutzfachlichen Bewertung gelten als Orientierung, zum einen eine quantitative und zum anderen eine qualitative Betrachtungsweise, die hier auch aufgegriffen werden. Quantitativ gesehen gelten die Eingriffe und Schädigungen als schwerwiegender, desto mehr Exemplare einer Art oder Fläche eines Lebensraumtyps beeinträchtigt oder ausgelöscht werden. Auch qualitative Merkmale werden bei der Ermittlung der Erheblichkeit beachtet. Sind Flora, Fauna oder Habitate seltener, desto schwerwiegender ist der Verlust eines solchen Schutzgutes.⁶⁹

Bei der Zustandsermittlung zum Schadenszeitpunkt für die Ressource „Arten“ sind also zunächst die einzelnen Exemplare einer Art und die Populationszahlen zu erfassen, womit quantitative Aussagen über den Bestand der Art gemacht werden können. Für den räumlichen Bestand sind ebenfalls die Gebiete ihres Vorkommens zu ermitteln.

Aussagen zur Bedeutung einer Art werden durch die Erfassung ihrer Rolle im Naturhaushalt gemacht. So wird nicht nur untersucht, welche Bedeutung ein Exemplar für seine Art und seinen Lebensraum hat, sondern wie sein Stellenwert auf verschiedenen Betrachtungsebenen ist.

Auch bei der Fortpflanzungsfähigkeit sind qualitative und quantitative Merkmale zu untersuchen. So ist nicht nur die Populationsdynamik zu erfassen, sondern auch sensiblere Merkmale wie bspw. die Menge von Jungvögeln, das Laichverhalten von Amphibien oder der Bestand an Jungpflanzen. Ebenfalls ist dies zu erweitern um die Beobachtung der Lebensfähigkeit dieser Arten. Denn im Rahmen eines Biodiversitätsschäden kann ein evtl. normal erscheinendes Fortpflanzungsverhalten eine erhebliche nachteilige Auswirkung verdecken, die sich bspw. in Form einer hohen Mortalitätsrate von Jungtieren äußern kann.

Insbesondere für die Betrachtung der „funktionalen Aspekte“ (Rolle im Naturhaushalt zur Seltenheit der Art/des Lebensraumes) sind zur Bewertung der Schädigung höhere Betrachtungsebenen einzubauen.⁷⁰ So ist zum Beispiel nicht nur die Populationsstärke wichtig, sondern auch die Bedeutung einer Art in übergeordneten Ebenen wie regionalen Gebieten, innerhalb des Mitgliedstaates oder gar innerhalb der Gemeinschaft.⁷¹ Für eine populationsstarke Art innerhalb eines geschädigten Gebietes kann die Beeinträchtigung „nicht erheblich“ erscheinen, weil Bestandsdichte und Regenerationsfähigkeit an diesem Standort den günstigen Erhaltungszustand wiedergeben. Allerdings kann eine Veränderung oder Schädigung dieser einen besonders

⁶⁹ Vgl. *Gassner/Schemel*, Umweltschadensgesetz, 2008, S. 45 f.

⁷⁰ dazu auch: *Gellermann*, NVwZ 2008, 828, 833.

⁷¹ Anh. I, S. 2, 2. Spiegelstrich UH-RL.

geschützten Art auf höheren Betrachtungsebenen als erheblich gelten, da bereits eine geringe unnatürliche Fluktuation, überregional betrachtet, die Art gefährden kann.⁷²

Ein Lebensraum bspw. kann innerhalb eines regional betrachteten Gebiets wegen seines häufigen Vorkommens dort nicht als qualitativ besonders wertvoll bezeichnet werden, womit eine Schädigung eines solchen Lebensraumtyps nicht zwangsweise erheblich sein muss. Allerdings kann er in einer weiteren Betrachtung seines Vorkommens und seiner Bedeutung auf Bundesebene oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft als sehr selten und besonders schutzwürdig dastehen, was die Eintrittsschwelle der Erheblichkeit bei einem potenziellen Biodiversitätsschaden senken kann. Diese Betrachtung der Rolle eines Lebensraums ist auch wichtig für den Schutz der Arten, da der Lebensraum nicht nur seiner selbst zu schützen ist, sondern auch als Habitat, Brut- oder Ruhestätte funktioniert.

Auch der zeitliche Faktor spielt eine Rolle in der Bewertung der Erheblichkeit. So können Schädigungen in einem sich schnell regenerierenden Lebensraum als nicht erheblich gelten, wobei eine vergleichbar massive Störung eines Lebensraums mit langwieriger Regenerationsphase als erheblich anzusehen ist.⁷³ So ist bei der qualitativen und quantitativen Betrachtung der Kriterien des Anh. I UH-RL unter anderen auch auf zeitliche und räumliche Faktoren zu achten, um die Erheblichkeit der Schädigung im Einzelfall festzustellen.

Es ist jedoch noch anzumerken, dass Schädigungen, die sich nachweislich auf die menschliche Gesundheit auswirken, ebenfalls als erheblich einzustufen sind. Allerdings ist erwähnenswert, dass eine Gesundheitsschädigung, die mit einem Biodiversitätsschaden auftritt, bedeutet, dass bereits massive Beeinträchtigungen an natürlichen Lebensgrundlagen vorliegen: Dies ist nicht nur grundsätzlich als erheblich einzustufen, sondern ist ebenfalls besonders bedenklich.⁷⁴

Des Weiteren wird in der Gesetzesbegründung des Umsetzungsgesetzes darauf hingewiesen, dass die in der Richtlinie aufgeführten Kriterien als mögliche Bewertungsmaßstäbe und damit als „nicht abschließend“ anzusehen sind. Da die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben stark an den Anordnungen der naturschutzrechtlichen Richtlinien gestützt sind, können bei der Erheblichkeitsprüfung entsprechend bekannter Kriterien ergänzt werden.⁷⁵ Nach a. A. können ebenfalls Bewertungskriterien aus dem nationalen Artenschutz herangezogen werden, da bei den Regelungen zu

⁷² Vgl. *Gellermann*, NVwZ 2008, 828, 833.

⁷³ ebd.

⁷⁴ Vgl. *Peters/Bruns*, Erfassung, Sanierung und Bewertung von Biodiversitätsschäden, 2008, S. 45.

⁷⁵ Vgl. BT-Drs. 16/3806, S. 31; siehe dazu auch *Kieß/Bernotat*, Operationalisierung des Umweltschadengesetzes, in *Biodiversitätsschäden und Umweltschadengesetz*, 2008, 9, 17, zur Rechtsprechung des EuGH und BVerwG, welche „einen Flächenverlust eines geschützten Lebensraumtyps“ nach FFH-RL i. d. R. als erheblich zu bewerten sieht, da sie damit an Beständigkeit verliert.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten große inhaltliche Berührungspunkte zu finden seien.⁷⁶ Diese Möglichkeit zur Anwendung weiterer Kriterien kommt unter anderem auch dem 5. Erwägungsgrund der Umwelthaftungsrichtlinie nach, welcher gleichbedeutende Begriffe anderer gemeinschaftsrechtlicher Regelungen bei der Anwendung nicht ausschließen möchte.⁷⁷ Die Regelungen des Art. 4 Abs. 4 VRL und des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL erwähnen ebenfalls die Erheblichkeit als Kriterium, was ebenfalls für Pläne und Projekte nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL gilt. In diesem Fall wird die Meinung vertreten, dass sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigung danach bemisst, ob die Qualität eines nach oben genannten Richtlinien geschützten Gebietes gemindert wurde.⁷⁸ Diese Auslegung lässt der Wortlaut des Umweltschadengesetzes auf den ersten Blick jedoch nicht erkennen. Nach dem „Homogenitätsgrundsatz“ des 3. und 5. Erwägungsgrundsatzes wird eine Anpassung an andere gemeinschaftsrechtliche Regelungen verlangt. Allerdings scheint dieses Kriterium nicht ausschlaggebend zu sein, da die Regelung des USchG auf die Einzelfallprüfung ausgelegt ist und weitere Kriterien, auch zum Ausschluss der Erheblichkeit, aufstellt.⁷⁹

Danach nennt der § 21 a Abs. 5 BNatSchG, nach Prüfung der oben aufgeführten Kriterien, Abweichungen, die eine erhebliche Schädigung ausschließen lassen. Wie oben kurz angerissen, regelt dieser, dass erhebliche Schädigungen in der Regel nicht vorliegen,

- sofern die nachteilige Abweichung geringer anzusehen ist, als es durch natürliche Fluktuation für Art oder Lebensraum normal wäre,
- wenn nachteilige Abweichungen durch natürliche Ursachen entstanden sind,
- für den Fall, dass die nachteiligen Abweichungen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen entstanden sind, die den Erhaltungszielen zufolge als normal erachtet werden oder den früheren Bewirtschaftungsmaßnahmen von Eigentümer oder Betreiber entsprechen
- oder wenn der Schaden ohne weitere Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen innerhalb kurzer Zeit insoweit natürlich regeneriert werden kann, dass vergleichsweise der Ausgangszustand wiedergewonnen werden kann oder sogar besser zu bewerten wäre.

⁷⁶ Vgl. *Kieß/Bernotat*, Operationalisierung des Umweltschadengesetzes, in *Biodiversitätsschäden und Umweltschadengesetz*, 2008, 9, 17.

⁷⁷ anders allerdings: *Gellermann*, NVwZ 2008, 828, 832.

⁷⁸ Vgl. *Peters/Bruns*, Erfassung, Sanierung und Bewertung von Biodiversitätsschäden, 2008, S. 43; zitiert nach: *Duikers* (2005; 70).

⁷⁹ Vgl. *Peters/Bruns*, Erfassung, Sanierung und Bewertung von Biodiversitätsschäden, 2008, S. 44.

Als nicht erheblich sind nach dem ersten Spiegelstrich die Abweichungen anzusehen, die im Rahmen der natürlichen Fluktuation liegen. Wird dies bspw. auf eine Vogelart angewendet, müsste zur Feststellung eines Biodiversitätsschadens die Fluktuation mit der vor Schadenseintritt verglichen werden. Aussagekräftig wäre ein solcher Vergleich lediglich, wenn hierzu genaue Aufzeichnungen zur Fluktuation dieser Vogelart im genauen Schadensgebiet zum Abgleich verwendet würden. Dem steht in der Praxis vermutlich oftmals die Tatsache entgegen, dass es über den betreffenden Schadensbereich keine genauen Aufzeichnungen über die Sterblichkeitsrate einer bestimmten Art gibt.⁸⁰ Es ist somit zu vermuten, dass in der Praxis solche Vergleiche nur sehr schwer eine Aussage zur Erheblichkeit machen können. Ebenfalls ist anzumerken, dass für die Erfassung solcher Daten kein zeitlicher Rahmen bestimmt wurde, sodass eine Beobachtung der Fluktuationssituation bspw. zu kurz gefasst wird.⁸¹ Außerdem stellt sich mitunter die Frage, ob solche Schäden an der Biodiversität, die in ihrer Verursachung in den Anwendungsbereich des USchG fallen, deren Schadensausmaß allerdings nicht das einer natürlichen Fluktuation übersteigt, ungerügt bleiben müssen.⁸² Da die Voraussetzung der Erheblichkeit für das Vorliegen eines Biodiversitätsschadens auch zum Schutz vor Bagatellschäden fungieren soll, kann davon ausgegangen werden, dass der Verantwortliche eines potenziellen Schadens nicht zur Verantwortung gezogen wird, wenn der Ausfall durch die Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Fluktuation als normal angesehen wird. Es ist ebenfalls zu vermuten, dass bei einer nicht eindeutig vergleichbaren Situation aufgrund mangelnder Aufzeichnungen eine Entscheidung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für den Verantwortlichen getroffen wird.

Einleuchtend hingegen erscheint die Prämisse, dass eine Schädigung nicht als erheblich gelten kann, wenn ihre Ursache natürlicher Art ist. Die Schädigung muss der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit gem. § 3 Abs. 1 USchG i. V. m. Anl. 1 USchG zugerechnet werden können. Dies zeigt, dass für das Vorliegen eines Umweltschadens eine Kausalität zu einer beruflichen Tätigkeit vorliegen muss und natürliche Ursachen somit aus dem Wirkungskreis des Schadensbegriffs ausgenommen werden.⁸³

Jedoch können selbst Schädigungen, die aus beruflichen Tätigkeiten herrühren, als nicht erheblich gelten, wenn diese aus einer Bewirtschaftung stammen, die in der Vergangenheit üblich waren oder als normal erachtet wurden. Dies stellt eine Legitimation

⁸⁰ Vgl. *Peters/Bruns*, Erfassung, Sanierung und Bewertung von Biodiversitätsschäden, 2008, S. 47.

⁸¹ Vgl. *Louis*, Schutz der Biodiversität im Planungs- und Naturschutzrecht; in *Biodiversitätsschäden und Umweltschadengesetz*, 2008, 23, 35 f.

⁸² Vgl. *Peters/Bruns*, Erfassung, Sanierung und Bewertung von Biodiversitätsschäden, 2008, S. 47.

⁸³ siehe auch 2. Teil II. C

von Handlungen dar, die bspw. dem Zwecke einer Bestandsgarantie (Genehmigungen, Landwirtschaft) dienen.

Letztlich führt § 21 Abs. 5 BNatSchG nochmals die gute Regenerationsfähigkeit von Arten und Lebensräumen auf, wie bereits bei der Zustandsermittlung gem. Anh. I UH-RL. Eine Schädigung einer Art oder eines Lebensraums gilt als nicht erheblich, wenn die Ressource ohne aktive Hilfe eines Menschen (evtl. mit verstärkten Schutzmaßnahmen) innerhalb eines kurzen Zeitraums zu einer Regeneration fähig ist, die eine Restitution des Ausgangszustandes möglich macht bzw. einen besseren Zustand erreichen lässt. Ein solcher regenerierter Zustand kann nach Maßgabe dieser Definition auch aus der guten, selbstregenerierenden Dynamik einer Art entstehen.

Diese Aufzählungen des § 21 a Abs. 5 BNatSchG sind dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Bezug auf die Einstandspflicht angelehnt und kommen damit dem Verantwortlichen insoweit entgegen, das den evtl. entstehenden Pflichten nur bei verhältnismäßiger Notwendigkeit nachgekommen werden muss.⁸⁴

Inwiefern die Kriterien zur Bewertung der Erheblichkeit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nachkommen, wird ebenfalls diskutiert. So ist es für einen Verantwortlichen oftmals schwierig zu bewerten, ob eine Schädigung nachteilige Auswirkung auf den günstigen Erhaltungszustand hat und ob diese auch erheblich im Sinne des Gesetzes ist. Es wird bezweifelt, dass in der Praxis den Verantwortlichen Bestandszahlen oder ähnliche Daten zum Vergleich vorliegen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein potenzieller Verantwortlicher regelmäßig entsprechende Maßnahmen zur Bestandserhebung im Vorfeld eruiert. Daher bleibt offen, ob dieser Umstand den Verantwortlichen bereits im Vorfeld zu einem entsprechenden Erhebungsverfahren verpflichtet.⁸⁵

Abschließend ist im Kontext zur Prüfung der Erheblichkeit nochmals auf die Legalisierungswirkung des § 21 a Abs. 1 S. 2 BNatSchG einzugehen. Wird in der Prüfung über den günstigen Erhaltungszustand und über die Erheblichkeit zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Biodiversitätsschaden i. S. d. § 21 a Abs. 1 S. 1 BNatSchG vorliegt, so besteht jedoch nach Satz 2 die Möglichkeit, dass sich aus dieser Schädigung keine Einstandspflicht ergibt. Diese Möglichkeit besteht für Tätigkeiten, deren nachteilige Auswirkungen im Vorfeld genehmigt wurden oder zulässig sind. Diese sind, wie in A. 3.) bereits dargestellt, Genehmigungen und Zulassungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 19 BNatSchG, oder solche aus der Aufstellung eines Bebauungsplans nach §§ 30 und 33 BauGB oder auch derartige aus Regelungen der §§ 34 ff, 43 Abs. 8 und 62 Abs. 1 BNatSchG zum Arten-

⁸⁴ Vgl. *Gellermann*, NVwZ 2008, 828, 834.

⁸⁵ Vgl. *Beckmann/Wittmann*, in: Landmann/Rohmer, § 2 USchG Rdnr. 10; *Diederichsen*, NJW 2007, 3377, 3378; *Cosack/Enders*, DVBl 2008, 405, 409.

und Habitatschutz. Allerdings sind nur die Schädigungen unter dieser Legalisierungswirkung haftungsfrei gestellt, die im Vorfeld genau so genehmigt wurden.⁸⁶ Treten bspw. Schädigungen an Arten und Lebensräumen auf, die während des Planungs- und Genehmigungsverfahrens nach den Maßgaben zu Bebauungsplänen nicht oder nicht in dieser Intensität erwartet wurden, sind diese von der Haftung nicht freigestellt. Die Haftungsfreistellung kann auch in den Schadensfällen versagt werden, in denen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht die erwartete Wirkung erbrachten oder die Ausgleichsmaßnahme nicht rechtzeitig ergriffen wurde. Die Legalisierungswirkung bleibt aus, da die Schädigung anfänglich zwar nicht einzutreten oder vermeidbar schien, dies jedoch falsch prognostiziert war und damit nicht durch eine Genehmigung gedeckt wird.⁸⁷ Die mit der Prüfung der Erheblichkeit ermittelten Daten zu Sachverhalt und Schadensausmaß bieten Anhaltspunkte zur Prüfung der Legalisierungswirkung, insbesondere wenn bspw. Ausgleichsmaßnahmen versäumt wurden und Vergleichswerte aus Verträglichkeitsprüfungen vorliegen.

3.) *Zwischenergebnis zum Schadensbegriff*

Zur Begriffsbestimmung des Umweltschadens resp. den hier zu untersuchenden Biodiversitätsschaden ist festzuhalten, dass mehrere Rechtsvorschriften heranzuziehen sind. Der Begriff des Biodiversitätsschadens lässt sich also im Sinne des USchG nach § 2 Nr. 1 a) i. V. m. § 2 Nr. 2 USchG zunächst als eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung von Arten und natürlichen Lebensräumen oder der Beeinträchtigung deren Funktionen definieren. § 21 a Abs. 1 S. 1 BNatSchG erweitert die Voraussetzung für das Bestehen eines Biodiversitätsschadens darum, dass die Veränderung den günstigen Erhaltungszustand nachteilig beeinträchtigen muss und dies in einem erheblichen Maße geschehen sein soll. Die Prüfung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die verschiedenen Kriterien zur Prüfung der Erheblichkeit sind nicht nur juristische Prüfungen zur Ermittlung des Vorliegens des Biodiversitätsschadens selbst, sondern dienen ebenfalls der rechtswissenschaftlichen Erfassung und Bewertung des Schadens. Die damit ermittelten Daten können später sowohl Auskunft über das Schadensausmaß und die damit nötig gewordenen Sanierungsmaßnahmen geben, als auch den Haftungsadressaten bestimmen und somit die Beteiligung von Behörde und Umweltschutzvereinigungen unterstützen. Wann im Einzelnen von einer erheblichen nachteiligen Veränderung die Rede ist, ist jedoch fast nicht einheitlich zu definieren und bedarf der Einzelfallbetrachtung, zumal die schadensaus-

⁸⁶ Vgl. *Gassner*, UPR, 2007, 292, 294.

⁸⁷ Vgl. *Kieß/Bernotat*, Operationalisierung des Umweltschadensgesetzes, in Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz, 2008, 9, 18; auch mit Verweis auf das Fehlen des neuen § 42 Abs. 5 BNatSchG im Ausschlusskatalog.

lösende Beeinträchtigung stark variieren kann (siehe auch C.). Lediglich die Beeinträchtigungen sind regelmäßig erheblich, die die menschliche Gesundheit gefährden. Da die Kriterien der Vermutung der Unerheblichkeit des § 21 a Abs. 5 BNatSchG auch nicht als abschließend gelten, wird in der Praxis für die Bewertung der Biodiversitätsschäden auf die Erfahrungen aus dem nationalen Naturschutzrecht und dem gemeinschaftlichen Artenschutzrecht zurückgegriffen werden.

Die nach dem Gesetz orientierte „juristische Schadenserfassung“ kann im Einzelfall an mangelnden Daten zum Ausgangszustand scheitern, womit eine öffentlich-rechtliche Haftung bereits ins Stocken geraten könnte. Daher ist in der Praxis eine Schadenserfassung um naturschutzfachliche und ökologisch begründete Methoden und Erfahrungen zu erweitern.

Des Weiteren ist folgend auf die potenziellen Schadensauslöser für solche Umweltschäden einzugehen.

C. Berufliche Tätigkeit als Schadensauflöser

Letztlich ist für die Bestimmung eines Biodiversitätsschadens noch das Tatbestandsmerkmal der „beruflichen Tätigkeit“ zu erörtern. Laut § 3 Abs. 1 USchG gilt das Umweltschadengesetz für solche Schäden und auch für die unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die durch eine berufliche Tätigkeit verursacht wurden, welche das USchG in seiner Anl. 1 hierfür benennt. Aus einer schadensauslösenden beruflichen Tätigkeit ist nicht nur ein weiteres Tatbestandsmerkmal für den Umweltschaden selbst zu entnehmen. Auch der Haftungsadressat für den Umweltschaden oder für die Gefahr einer Schädigung kann mit der Untersuchung dieses Punktes ermittelt werden. Diesen Haftungsadressaten nennt das USchG den „Verantwortlichen“, anders als die UH-RL, die den Begriff des Betreibers wählt.

Für Umweltschäden haften im Sinne des USchG nur natürliche und juristische Personen, sofern der Schaden auf eine berufliche Tätigkeit zurückzuführen ist resp. auf das Handeln im Sinne einer beruflichen Tätigkeit. § 2 Nr. 3 USchG definiert hierzu den Begriff des Verantwortlichen. Wichtig ist hier wieder der Hinweis auf die Notwendigkeit der Kausalität zwischen beruflicher Tätigkeit als schadensauslösende Handlung und dem festgestellten Schaden. Daher stellt sich weiter die Frage, was unter der benannten „beruflichen Tätigkeit“ zu verstehen ist. § 2 Nr. 4 USchG regelt in den Begriffsbestimmungen, dass eine berufliche Tätigkeit jede Tätigkeit ist,

„(...) die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird, unabhängig davon, ob sie privat oder öffentlich und mit oder ohne Erwerbscharakter ausgeübt wird“.

Das USchG benennt in diesem Kontext für den Biodiversitätsschaden zwei Gruppen der beruflichen Tätigkeit. Es können sowohl verschuldensunabhängige berufliche Tätigkeit als auch eine verschuldensabhängige Handlung zum Schaden führen. Die beiden Varianten sind Inhalt der nächsten Untersuchungspunkte.

1.) **Verschuldensunabhängige berufliche Tätigkeit**

Diese Begriffserklärung wurde aus der Umwelthaftungsrichtlinie übernommen. Die Konkretisierung erfährt die Definition in der Anlage 1 des USchG. Demnach gehört zu den benannten beruflichen Tätigkeiten unter anderem der Betrieb von Anlagen, die nach der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung (IVU-RL)⁸⁸ genehmigungsbedürftig sind. Die Kategorien der industriellen Tätigkeiten sind in Anl. 1 IVU-RL aufgelistet, auf die auch die Anl. 1 des USchG Bezug

⁸⁸ Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

nimmt. Demnach sind berufliche Tätigkeiten im Sinne des USchG in folgenden Industrien zu finden:

- Energiewirtschaft (bspw. Feuerungsanlagen, Kokereien)
- Herstellung und Verarbeitung von Metallen (bspw. Roheisenherstellung)
- Mineral verarbeitende Industrie (Herstellung von Glas, Keramik, etc.)
- Chemische Industrie (Herstellung von Gasen, Grundchemikalien für Biozide)
- Abfallbehandlung (Anlagen zur Verwertung und Beseitigung gefährlicher Abfälle, MVA für Siedlungsabfälle)
- Sonstige Industriezweige (Herstellung von Zellstoff, Papier; Vorbehandeln, Färben von Fasern und Textilien, Gerbereien; Behandlung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln aus tierischen Rohstoffen; Behandlung und Verarbeitung von Milch; Intensivhaltung, Intensivaufzucht von Geflügel und Schweinen, Tierkörperbeseitigungsanlagen; Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln; Herstellung von Hartbrandkohlen).⁸⁹

Anl. 1 USchG erweitert diesen Katalog im nächsten Absatz um Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, die das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen und gefährlichen Abfällen betreffen. Auch die Überwachung solcher Maßnahmen und die Überwachung von Deponien gehören zu den beruflichen Tätigkeiten im Sinne des USchG. Hierunter fallen bspw. Maßnahmen im Sinne des § 36 KrW-/AbfG zur Stilllegung einer Deponie oder die verschiedenen Stufen der Entsorgung gefährlicher Abfälle (§ 43 KrW-/AbfG).⁹⁰ Auch anhand der Beispiele ist zu erkennen, dass es sich hierbei um Maßnahmen handeln muss, welche einer Genehmigung, einer Anzeige oder einer Planfeststellung nach Rechtsvorschrift bedürfen. Die Anlage nennt hierzu solche Rechtsvorschriften, die der Umsetzung der alten Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG⁹¹ und der Richtlinie über gefährliche Abfälle 91/689/EWG dienen. In diesem Kontext verweist Anl. 1 Nr. 2 USchG auf Planfeststellungen oder Plangenehmigungen. Das sind unter anderem der Betrieb einer Deponie gem. § 31 Abs. 2 u. 3 KrW-/AbfG oder genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne einer Anlage des Anhangs der 4. BImSchV, bspw. eine Verbrennungsanlage.

⁸⁹ diese beruflichen Tätigkeiten sind auch UVP-pflichtig, siehe auch Anhang der 4. BImSchV.

⁹⁰ Vgl. *Gassner/Schemel*, Umweltschadensgesetz, 2008, S. 62; Gassner nennt hier als Beispiel Zyklen der Verwertung und Beseitigung besonders überwachungsbedürftiger Anlagen nach §§ 43 u. 46 KrW-/AbfG a. F.; somit wurde Beispiel an Änderung durch AbfRÜbVefG (BGBl I, Seite 1619) angepasst; siehe auch <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/1954.php> (besucht am 23.05.2009).

⁹¹ hier ist darauf zu verweisen, dass die Richtlinie 75/442/EWG durch die Richtlinie 2006/12/EG abgelöst wurde; siehe auch <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/doc/2030.php> (besucht am 23.05.2009)

Als potenziell schadensauslösende berufliche Tätigkeit des USchG nennt Anl. 1 Nr. 3 bis 6 USchG einzelne Maßnahmen der Gewässerbenutzung. Anl. 1 Nr. 3 listet das Einbringen, Einleiten und sonstige Eintragen von Schadstoffen in oberirdische Gewässer und Küstengewässer (Oberflächengewässer) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 u. 4 a WHG auf. Hier liegt der Fokus auf Maßnahmen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG und somit auf solchen Handlungen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen an einem Gewässer herbeizuführen. Gleiches gilt lt. Anl. 1 Nr. 4 USchG auch für das Grundwasser gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, welche Maßnahme ebenso wie die betr. Oberflächengewässer einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Sowohl die Entnahme von Wasser aus Gewässern gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 WHG als auch das Aufstauen von oberirdischen Gewässern gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 WHG gelten als schadensauslösende berufliche Tätigkeiten. Für die Entnahme von Wasser aus Gewässern bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Für das Aufstauen oberirdischer Gewässer ist eine Planfeststellung oder Plangenehmigung notwendig.

Weiter nimmt Nr. 7 der Anl. 1 USchG die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllung, Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von gefährlichen Stoffen nach Chemikaliengesetz (ChemG) und Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in den Katalog mit auf. Zu den gefährlichen Stoffen gehören solche des § 3 a Abs. 1 ChemG, die unter anderem explosions- oder brandgefährlich, ätzend, reizend, giftig, oder anders umwelt- oder gesundheitsschädlich sind. Auch gefährliche Zubereitungen, auf die die Merkmale der § 3 a Abs. 1 ChemG zutreffen, gehören hierzu. Im Bereich der Herstellung von Schutzmitteln ist auf die Regelungen zu Bioziden gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 1 a) ChemG⁹² und auf Pflanzenschutzmittel § 2 Nr. 9 PflSchG zu verweisen.

Nr. 8 der Anl. 1 USchG nennt nochmals die Beförderung von gefährlichen und umweltschädlichen Gütern auf, Land-, Wasser- und Luftweg. Zur Definition von gefährlichen und umweltschädlichen Gütern sind die Gefahrgutverordnung (GGVSE) Straße und Eisenbahn und die Anlaufbedingungsverordnung (AnIBV) hinzuzuziehen.

Nach Anl. 1 Nr. 10 und 11 werden auch solche Maßnahmen in den Kreis der beruflichen Tätigkeit gezählt, welche mit der Arbeit, dem außerbetrieblichen Transport (auch das Inverkehrbringen) sowie die absichtliche Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVOs) zu tun haben. Hierzu zählen Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 u. 4 – 6 Gentechnikgesetz (GenTG). Hierunter fallen gentechnische Arbeiten zur Erzeugung, Vermehrung, Lagerung, Zerstörung oder Entsorgung von GMOs sowie deren innerbetrieblichen Transport und auch der Betrieb entsprechender

⁹² i. V. m. Anhang V der Richtlinie 98/8/EG (Inverkehrbringen von Biozidprodukten).

Anlagen nach § 3 Abs. 4 GenTG, in welchen solche gentechnischen Arbeiten verrichtet werden.

Letztlich nennt die Anlage in ihren letzten Punkten Nr. 12 und 13 abfallwirtschaftliche Maßnahmen, wie die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen gem. Verordnung (EG) Nr. 1013/2006⁹³ und die Abfallbewirtschaftung von mineralischen Abfällen gem. Richtlinie 2006/21/EG.⁹⁴

Es wird im Gesamtbild über diese benannten beruflichen Tätigkeiten sichtbar, dass vor allem gemeinschaftsrechtliche Vorschriften die Grundlagen für die qualifizierende und schadenauslösende Tätigkeit im Rahmen des Umweltschadensgesetzes bilden. Dies ist wohl zurückzuführen auf die Vorgabe der Umwelthaftungsrichtlinie, die diese Auflistung der qualifizierenden beruflichen Tätigkeiten für das USchG vorgibt.

Die hier benannten beruflichen Tätigkeiten gelten als verschuldensunabhängige Schadenauslöser. D. h., dass der Betreiber bzw. der „Verantwortliche“ einer solchen Anlage bei einem Umweltschaden aus einer der benannten beruflichen Tätigkeiten auch ohne die Tatbestandsmerkmale des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit zur Verantwortung gezogen werden kann. Hier wird von der sogenannten Gefährdungshaftung gesprochen.⁹⁵ Unter solchen Tätigkeiten sind nicht nur das aktive positive Tun, sondern auch das pflichtwidrige Dulden eines Tuns sowie das Unterlassen gemeint.⁹⁶ Durch den Zusatz „*privat oder öffentlich und mit oder ohne Erwerbscharakter ausgeübt*“ in der Begriffsbestimmung der beruflichen Tätigkeit in § 2 Abs. 4 USchG können ebenfalls Vereine und gemeinnützige Verbände durch ihre Ausübung zu potenziellen Haftungsadressaten werden.⁹⁷ Auch Tätigkeiten der öffentlichen Hand können solche schadenauslösende Handlungen sein.⁹⁸

Tätigkeiten, die nicht der Teilnahme am Wirtschaftsleben i. S. d. § 2 Nr. 4 entsprechen, somit ohne berufliche Bezugsebene sind, sind bspw. Freizeitaktivitäten oder private Arbeiten, aus denen keine Verpflichtungen aus dem USchG folgen. Ein weiteres Beispiel hierzu wäre, wenn bei der rein privaten Reparatur einer Maschine oder eines

⁹³ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, siehe auch <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/37368.php> (besucht am 29.05.2009).

⁹⁴ Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der Mineral gewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, siehe auch http://europa.eu/legislation_summaries/environment/waste_management/l28134_de.htm (besucht am 29.05.2009).

⁹⁵ Vgl. *Müggenborg*; NVwZ 2009, 12, 13.

⁹⁶ auch in Anlehnung an das Strafrecht, vgl. *Becker*, Das neue Umweltschadensgesetz, Rdnr. 59.

⁹⁷ Vgl. *Diederichsen*, NJW 2007, 3377, 3379.

⁹⁸ Vgl. Kieß, Die Sanierung von Biodiversitätsschäden nach europäischer Umwelthaftungsrichtlinie, 2008, S. 27.

Fahrzeugen Schäden durch auslaufende Betriebsflüssigkeiten entstehen, ergeben sich hieraus keine Verpflichtungen aus dem USchG.⁹⁹

2.) Verschuldenshaftung bei Biodiversitätsschäden

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchG ist für die hier zu untersuchenden Biodiversitätsschäden die Aufzählung der Anlage 1 USchG nicht abschließend. Auch andere berufliche Tätigkeiten können zu einer Haftung führen, sofern der Verantwortliche fahrlässig oder gar vorsätzlich und somit schuldhaft gehandelt hat. Lediglich im Schutzbereich der Arten und Lebensraumtypen ist diese „verschuldensabhängige Haftung“ anzuwenden. Es stellt sich daher die Frage, warum der Biodiversität hier ein weiterer Schutzbereich als Gewässer und Boden geboten wird. Für den Schutzbereich von Gewässern und Boden ist regelmäßig auch eine Zurechenbarkeit zu einem potenziellen Eigentümer zu prüfen. Der Grund für die Abgrenzung von Gewässer und Bodenhaushalt von der Verschuldenshaftung des USchG kann somit also im Zivilrecht zu finden sein. Grundstücke im Sinne des Schutzgutes Boden sind regelmäßig einem Eigentümer zuzuordnen, der bei einer Schädigung eines solchen Bodenareals in seinen Eigentumsrechten verletzt werden kann.¹⁰⁰ Ist die Schädigung auf ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen zurückzuführen, kann der Eigentümer auf zivilrechtlichem Wege aus § 823 I BGB Schadensersatz verlangen und eine verschuldensabhängige Haftung trifft den Verantwortlichen ebenfalls. Gleiches gilt in der Regel auch für Gewässer. Die von dem USchG geschützten Arten und natürlichen Lebensräume hingegen entziehen sich in der Regel einem zivilrechtlich auslegbaren Eigentumsverhältnis. Damit auch Biodiversitätsschäden gerügt werden können, die nicht von Anlagen bzw. beruflichen Tätigkeiten entstanden sind, die der Gefährdungshaftung unterstellt sind, bedient sich der Gesetzgeber dieser Ausnahmeregelung für Arten und Lebensräume.

Diese Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchG wird in der Literatur jedoch als Ursache eines Spannungsverhältnisses zwischen dem verschuldensunabhängigen Umweltfachrecht bzw. dem „öffentlichen Sicherheits- und Ordnungsrecht“ und dieser Verschuldenshaftung bezeichnet.¹⁰¹ Die Meinung wird durch das Argument unterstrichen, dass für die „öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit in Deutschland“ ein Verschulden als solches nicht notwendig sei und damit eine Unverträglichkeit mit dem bisherigen Ordnungs- und Umweltfachrecht geschaffen wird.

Somit gilt es sich hier für Schäden an Gewässer und Bodenhaushalt an den Aufzählungen der Anl. 1 USchG zu orientieren, wobei der Biodiversitätsschaden unter

⁹⁹ Vgl. *Müggenborg*, NVwZ 2009, 12, 14; siehe auch *Louis*, Schutz der Biodiversität im Planungs- und Naturschutzrecht, in *Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz*, 2008, 23, 24.

¹⁰⁰ Vgl. *Scheidler*, NVwZ 2007, 1113, 1116.

¹⁰¹ Vgl. *Roller/Führ*, EG-Umwelthaftungsrichtlinie und Biodiversität, 2005, S. 64; *Becker*, Das neue Umweltschadensgesetz, 2007, Rdnr. 74.

Berücksichtigung des Verschuldens auch sonstige berufliche Tätigkeiten in die Haftung mit einschließt.

D. Zusammenfassung und Teilergebnis zum Begriff des Biodiversitätsschadens

Der Begriff des Biodiversitätsschadens ergibt sich also aus einem der drei großen Schutzbereiche des Umweltschadensgesetzes, nämlich aus dem der Arten und natürlichen Lebensräume. Unter „Biodiversität“ im Sinn des USchG fallen nach § 21 a Abs. 2 u. 3 BNatSchG verschiedene Arten und Lebensräume, welche in speziell benannten Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu finden sind. Der Biodiversitätsschaden liegt nach Maßgaben des USchG, des BNatSchG und der UH-RL bei einer erheblich nachteiligen Auswirkung auf den günstigen Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraums vor. Diese erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung muss in einem kausalen Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit stehen. Das USchG listet hierfür in Anl. 1 spezielle Branchen auf, in welchen eine solche schadenauslösende berufliche Tätigkeit ausgeführt werden kann. Für den Biodiversitätsschaden gilt jedoch auch, dass auch sonstige berufliche Tätigkeiten außerhalb dieser aufgelisteten Branchen einen Schaden im Sinne des USchG auslösen können, sofern diese Tätigkeit schuldhaft begangen wurde.

Es ist festzuhalten, dass die Ermittlung einer solchen Schädigung bzw. unmittelbaren Gefahr einer Schädigung an Arten und Lebensräumen in der Praxis wohl eine tiefe Einarbeitung in die Sachlage zeitlich vor Schadens- resp. Gefahreneintritt notwendig macht. Insbesondere für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des USchG bei Biodiversitätsschäden ist es ihm Einzelfall notwendig, das Fachrecht auf weitergehende Vorschriften zu überprüfen, da in solchen Fällen das USchG nicht zur Anwendung kommen kann. Außerdem sind sämtliche evtl. vorangegangene Genehmigungen und Zulassungen zu überprüfen, da durch eine solche evtl. eine Legalisierungswirkung eintreten kann und potenzielle Schäden durch das USchG nicht (mehr) zu greifen sind. Ebenso müssen bestimmte Vergleichsdaten (aus Monitoring, Kartierungen etc.) bereits stehen, um die erhebliche nachteilige Auswirkung auf den günstigen Erhaltungszustand eines betreffenden Schutzgutes ermitteln zu können. Dies macht nicht nur ein entsprechendes juristisches Verständnis, sondern auch ein naturschutzfachliches Vorwissen notwendig. Zur abschließenden Klärung, ob ein Biodiversitätsschaden vorliegt, ist ebenfalls ein gewisses naturschutzfachliches bzw. ökologisches Wissen von Nöten. Für eine rechtswissenschaftliche Erarbeitung eines Biodiversitätsschadens wird daher in der Praxis ein Hinzuziehen naturschutzfachlicher Gutachten bzw. ökologischer Fachmeinung nicht vermeidbar sein. Dies gilt äquivalent für die Träger von Rechten und Pflichten, welche im folgenden Abschnitt näher untersucht werden.

III. Rechtsfolgen eines Biodiversitätsschadens

Ist durch oben genannte Prüfungsmethodik ein Biodiversitätsschaden festgestellt worden, entstehen für Verantwortliche und Behörden Rechte und Pflichten. Diese sollen folgend näher erörtert werden.

A. Pflichten des Verantwortlichen

Ist das Ergebnis der vorangegangenen Untersuchungspunkte das Vorliegen eines Umweltschadens bzw. die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, so treffen den Verantwortlichen unterschiedliche Rechtsfolgen. Die Grundpflichten sind in §§ 4 bis 6 USchG geregelt und bedürfen keiner weiteren Konkretisierung durch die zuständige Behörde.¹⁰² Zu ihnen gehören die Informationspflicht (§ 4), die Gefahrenabwehrpflicht (§ 5) und die Sanierungspflicht. Des Weiteren werden in § 9 USchG die Kostentragungspflichten für Verantwortliche festgelegt. Diese Pflichten des Verantwortlichen werden im Folgenden näher untersucht.

1.) Verantwortliche nach § 2 Nr. 3 USchG

Folgend stehen die Rechtsfolgen für den Verantwortlichen nach USchG zur Untersuchung. Dabei stellt sich zunächst die Frage, wer als Verantwortlicher im Sinne des Gesetzes gilt und somit Haftungsadressat ist.

Nach § 2 Nr. 3 USchG ist der Verantwortliche,

„(...) jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt, einschließlich der Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die eine solche Tätigkeit anmeldet oder notifiziert, und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht“.

In den Regelungen zum verantwortlichen Personenkreis bedient sich das USchG einem differenten Begriff für den Haftungsadressaten im Vergleich zu Richtlinie. In der Richtlinie ist in diesem Kontext von dem „Betreiber“ die Rede, wobei der nationale Gesetzgeber diesen Begriff gegen den des „Verantwortlichen“ austauscht. Wie bereits in I. C angesprochen, dient diese Änderung lediglich rechtssystematischen Gründen und ist nicht als eine Abwendung von den Richtlinienbestimmungen anzusehen.¹⁰³ Viel mehr wird hier an die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechtes angeschlossen.¹⁰⁴ Durch die Verknüpfung der Verantwortlichkeit an eine berufliche Tätigkeit entsteht die „Verhaltensverantwortung“ oder auch eine „Ver-

¹⁰² Vgl. Cosack/Enders, DVBl 2008, 405, 413.

¹⁰³ hierzu: BT-Drs. 16/3806, S. 21 f.

¹⁰⁴ Vgl. Beckmann/Wittmann, in: Landmann/Rohmer, § 2 USchG Rdnr. 27.

ursacherhaftung“, welche im ordnungsrechtlichen Zusammenhang auch als „Handlungsstörerhaftung“ bekannt ist.¹⁰⁵

Nach § 2 Nr. 3 USchG können also natürliche und juristische Personen (des privaten und öffentlichen Rechts) als Verantwortliche gelten. Sie müssen in Form einer beruflichen Tätigkeit handeln. Darauf ausgelegt kann es sich bei einer natürlichen Person bspw. um einen Arbeitnehmer handeln oder um andere Personen, die innerhalb eines Unternehmens einer Tätigkeit nachgehen. In der Regel sind die hier verantwortlich Handelnden private Personen.¹⁰⁶ Es ist jedoch auch möglich, dass juristische Personen zu den Verantwortlichen zählen. Eine verantwortliche juristische Person kann bspw. ein Betrieb sein, der rechtsfähig und damit haftungsfähig ist und der durch das organschaftliche Handeln einer Person eine Schädigung verursacht. Das sind bspw. Gesellschaftsformen, die einer Eintragung in ein Register bedürfen wie die GmbH, die AG oder die eingetragene Genossenschaft.¹⁰⁷ Die Verantwortlichkeit könnte in solchen Fällen allerdings auch auf das Organmitglied selbst entfallen.

In diesem Kontext ist zu untersuchen, inwiefern das Ausüben oder das Bestimmen einer solchen beruflichen Tätigkeit die natürliche oder juristische Person zu einem Verantwortlichen im Sinne des § 2 Nr. 3 USchG macht.

Übt eine Person eine berufliche Tätigkeit aus, nimmt sie unmittelbar die Ausführung einer Arbeit wahr.¹⁰⁸ Unter dem Ausüben einer beruflichen Tätigkeit wird also bspw. das Betreiben einer nach IVU-RL zu genehmigenden Anlage verstanden. Damit könnte in erster Linie der Arbeitnehmer bzw. der Angestellte eines Betriebes selbst durch Ausübung der Tätigkeit zum Verantwortlichen werden. Dafür spricht, dass der nationale Gesetzgeber die Regelung der Richtlinie nicht mit ins USchG aufgenommen hat, die die „ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht“ klärt. Dieser Ausführung entsprechend bedarf es dem Ausübenden an einer wirtschaftlichen Verfügungsmacht über die technische Durchführung einer solchen Tätigkeit, mit anderen Worten einer gewissen Selbstständigkeit und Entscheidungsbefugnis.¹⁰⁹ Dieses Fehlen lässt also die Vermutung zu, dass im USchG der Verantwortliche bereits in unteren Hierarchieebenen gesucht wird.¹¹⁰ Anders jedoch ist, wie bereits erwähnt, die Änderung der Begrifflichkeiten von „Betreiber“ und „Verantwortlicher“ keinesfalls als

¹⁰⁵ Zu Verhaltensverantwortung siehe: *Beckmann/Wittmann*, in: Landmann/Rohmer, § 2 USchG Rdnr. 29; zu Verursacher- und Handlungsstörerhaftung siehe: *Cosack/Enders*, DVBl 2008, 405, 412.

¹⁰⁶ Vgl. *Becker*, Das neue Umweltschadensgesetz, Rdnr. 59.

¹⁰⁷ Vgl. *Louis*, Schutz der Biodiversität im Planungs- und Naturschutzrecht, in Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz, 2008, 23, 26.

¹⁰⁸ Vgl. *Beckmann/Wittmann*, in: Landmann/Rohmer, § 2 USchG Rdnr. 32.

¹⁰⁹ Vgl. *Louis*, Schutz der Biodiversität im Planungs- und Naturschutzrecht, in Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz, 2008, 23, 24.

¹¹⁰ Vgl. *Becker*, Das neue Umweltschadensgesetz, Rdnr. 69 f.

Entfernung von der Richtlinie gedacht. Aufgrund fehlender Selbstständigkeit und fehlender Entscheidungsbefugnis ist einem weisungsabhängigen Arbeitnehmer eine Haftung nicht zuzumuten bzw. nicht verhältnismäßig, auch wenn er als unmittelbarer Ausübender der schädlichen Tätigkeit haftbar wäre.¹¹¹ Das lässt jedoch vermuten, dass lediglich Selbstständige als Ausübende eine schädigende berufliche Tätigkeit vollziehen könnten. Dies lässt allerdings weder das USchG noch die UH-RL erkennen.¹¹² Somit ist bei der Untersuchung des Einzelfalls zu beachten, wie weit die Verfügungsmacht des Ausübenden geht und ob nicht auch die Verantwortlichkeit durch etwa eine Körperschaft zu übernehmen ist. Die Behörde hat später sogar ein Auswahlermessen und kann abwägend einen Verantwortlichen bestimmen und bspw. das solventere Unternehmen als Körperschaft zur Verantwortung ziehen.¹¹³

Weitergehend könnte jedoch auch ein Mitarbeiter mit einer solchen Verfügungsmacht auch durch Bestimmen zu einem Verantwortlichen werden. Dieser „Bestimmer“ muss auch nicht zwangsläufig Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung sein, was zumeist das Unternehmen selbst wäre.¹¹⁴

So könnte ein leitender Mitarbeiter, bspw. ein Fabrikleiter oder ein Vorarbeiter, als Verantwortlicher gelten, wenn er die Ausübung einer schädigenden beruflichen Tätigkeit bestimmt. Die Schädigung muss unmittelbar aus dieser bestimmten Tätigkeit entstanden sein. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen der angewiesene Arbeiter von sich aus die Möglichkeit hatte, einen anderen Handlungsrahmen zu wählen und somit den Schaden hätte evtl. verhindern können.¹¹⁵ Außerdem besteht hierzu die Möglichkeit eines arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruches gegenüber dem Arbeitgeber, es sei denn, der bestimmende Arbeitnehmer handelt grob fahrlässig oder gar vorsätzlich zu Lasten seines Arbeitgebers.¹¹⁶ Der leitende Arbeitnehmer kann somit durch die Bestimmung einer Handlung im Sinne der beruflichen Tätigkeit als Verantwortlicher gelten, sofern der von ihm angewiesene Mitarbeiter die Folgen nicht abschätzen konnte, die mit der bestimmten Tätigkeit einhergehen.¹¹⁷ Diese Situation ist vergleichbar mit dem des „mittelbaren Täters“ aus dem strafrechtlichen Gebrauch, da er in einer

¹¹¹ Vgl. *Cosack/Enders*, DVBl 2008, 405, 412; *Louis*, Schutz der Biodiversität im Planungs- und Naturschutzrecht, in *Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz*, 2008, 23, 24.

¹¹² Vgl. *Diederichsen*, NJW 2007, 3377, 3379.

¹¹³ Vgl. *Müggenborg*, NVwZ 2009, 12, 15.

¹¹⁴ Vgl. *Diederichsen*, NJW 2007, 3377, 3379.

¹¹⁵ Vgl. *Müggenborg*, NVwZ 2009, 12, 15.

¹¹⁶ Vgl. *Louis*, Schutz der Biodiversität im Planungs- und Naturschutzrecht, in *Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz*, 2008, 23, 26.

¹¹⁷ Vgl. *Müggenborg*, NVwZ 2009, 12, 15.

solchen Beziehung zum Verursacher steht, dass ihm die Tat zugerechnet werden muss.¹¹⁸

„Bestimmer“ können ebenfalls Organmitglieder einer juristischen Person sein. Auch Kreditgeber, Aufsichtsräte oder Minderheitsgesellschafter können in diesem Kontext zu Verantwortlichen werden, sofern ihr Bestimmen genügend Einfluss auf die schädigende berufliche Tätigkeit hat.¹¹⁹

§ 2 Nr. 3 USchG sieht hierzu Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung sowie Person, die eine entsprechende berufliche Tätigkeit angemeldet oder notifiziert haben, innerhalb des verantwortlichen Personenkreises. Hierunter fallen auf den ersten Blick zumindest einmal Unternehmen und deren Organe. Fraglich ist in diesem Kontext, inwieweit Organmitglieder in den Kreis der Verantwortlichen mit einbegriffen werden dürfen.

Grundsätzlich kann ein Organmitglied aufgrund seiner Weisungsbefugnis als verantwortlich gelten, wenn er die Verrichtung einer schadensauslösenden, beruflichen Tätigkeit in seiner Funktion als Organmitglied bestimmt und diese einen unmittelbaren Einfluss auf den Umweltschaden oder die Gefahr des Schadens hat.¹²⁰ Hierfür spricht auch die Begründung des Gesetzgebers zum USchG, der nochmals auf die Anlehnung der Regelungen zur Verantwortlichkeit an das Polizei- und Ordnungsrecht angibt. Demnach können in besonderen Einzelfällen solche natürliche Personen, die für eine juristische Person gehandelt haben, haftbar gemacht werden, sofern keine besonderen Regelungen entgegenstehen. Auch die Regelung zur Haftung des Vereins für Organe nach § 31 BGB steht dem nichts entgegen, weil sie das Polizeirecht nicht gegenstandslos werden lässt.¹²¹ Der Verweis auf die Rechtsprechung für die Klärung des Einzelfalls ist vorsichtig zu behandeln. Hier sollen die Fälle, in denen Organmitglieder persönlich begangene unerlaubte Handlungen vorgenommen haben, eben nicht den Fällen aus verschuldensunabhängigen Haftungstatbeständen angelehnt werden.¹²²

In der Literatur wird ebenfalls die Meinung vertreten, dass durch das Fehlen von Normen bzgl. Konzern- und Durchgriffshaftung sowohl im Gesetz als auch in der Gesetzesbegründung im Falle einer Unterkapitalisierung des Unternehmens das Zurückgreifen auf solvente natürliche Personen, also auf Organmitglieder möglich

¹¹⁸ Vgl. *Becker*, Das neue Umweltschadensgesetz, Rdnr. 67; siehe auch Vergleiche zu „eigenhändiger Täter“ und „gemeinschaftlicher Täter“ aus dem Strafrecht, wonach „Anleihen aus dem Strafrecht (...) bei Fragen des Verursachers im öffentlichen Recht durchaus zulässig“ sind, vgl. *Becker*, NVwZ 2007, 1105, 1109.

¹¹⁹ Vgl. *Diederichsen*, NJW 2007, 3377, 3380.

¹²⁰ ebd.

¹²¹ Vgl. BT-Drs. 16/3806, S. 21.

¹²² Vgl. *Müggenborg*, NVwZ 2009, 12, 15, er spricht hier von „Systembruch, den nur der Gesetzgeber selbst anordnen könnte“.

wäre.¹²³ Das Ausscheiden aus der Gesellschaft oder des Organs bzw. gar die Auflösung der Gesellschaft selbst verhindert nicht die Haftbarkeit als Verantwortlicher, da die Verantwortlichkeit ebenfalls auf Inhaber von Genehmigungen und Zulassungen, Anmeldungen und Notifizierungen wirkt.¹²⁴

Dessen entgegengesetzt könnte hier jedoch eine Verletzung des gesellschaftlichen Trennungsprinzips vorliegen, da das Organmitglied nicht vom Unternehmen mit seiner Rechtspersönlichkeit als Handlungs- und Haftungssubjekt abgegrenzt wird.¹²⁵

Zusammengefasst sollten die Regelungen zur Haftung von Organmitgliedern insoweit verstanden werden, dass die Haftung des Mitglieds eher die Ausnahme bildet, so wie der Gesetzgeber es in seiner Begründung zu dem USchG vorsieht. Die Haftung aus einer schuldhaften unerlaubten Handlung ist nicht zu übertragen auf die verschuldensunabhängige Haftung im Sinne des § 2 Nr. 3 USchG. Das einfache Bestimmen einer schadensauslösenden, beruflichen Tätigkeit macht ein Organmitglied nicht grundsätzlich zum Verantwortlichen. Es ist im Einzelfall zu klären, inwieweit sein Bestimmen zur unmittelbaren Verursachung des Schadens oder der Gefahr der Schädigung beigetragen hat und inwiefern hier eine Kausalität zwischen beruflicher Tätigkeit und Schaden besteht.¹²⁶

Zusammengefasst für die Definition des Verantwortlichen stellt sich heraus, dass Haftungsadressat derjenige ist, dem die schadensauslösende bzw. gefährdende Tätigkeit zuzurechnen ist. Denn nur wer durch Ausüben oder Bestimmen eine berufliche Tätigkeit einen unmittelbaren Schaden oder eine unmittelbare Gefahr einer Schädigung verursacht, ist auch Verantwortlicher i. S. d. § 2 Nr. 3 USchG. Die Literatur spricht bei der Definition von dem Begriff „unmittelbar“ wiederum von einem Verweis an das Polizei- und Ordnungsrecht und damit von der „Theorie der unmittelbaren Verursachung“.¹²⁷ Es ist somit auch möglich, dass mehrere Personen als Verantwortliche infrage kommen, auch wenn ihre schadensauslösende Tätigkeiten zeitlich verschoben vorgenommen wurden, sofern nur nachgewiesen werden kann, dass diese Tätigkeit auch unmittelbar wirkte. Somit führt nicht einzig die letzte unmittelbar wirkende Handlung alleine zu einer Haftbarkeit.¹²⁸

¹²³ Vgl. *Beckmann/Wittmann*, in: Landmann/Rohmer, § 2 USchG Rdnr. 36; vgl. *Diederichsen*, NJW 2007, 3377, 3380.

¹²⁴ Vgl. *Müggenborg*, NVwZ 2009, 12, 14, nachdem persönliche Verhaltensverantwortlichkeit die Zugehörigkeit des Mitglieds zum Unternehmen überdauert; vgl. *Beckmann/Wittmann*, in: Landmann/Rohmer, § 2 USchG Rdnr. 36.

¹²⁵ Vgl. *Cosack/Enders*, DVBl 2008, 405, 412; vgl. *Müggenborg*, NVwZ 2009, 12, 15; zu dem gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzip auch: Mühlens, *Haftungsdurchgriff*, S. 23 f.

¹²⁶ Vgl. Schmidt, NZG 2007, 650, 652; vgl. *Müggenborg*, NVwZ 2009, 12, 15.

¹²⁷ Vgl. *Beckmann/Wittmann*, in: Landmann/Rohmer, § 2 USchG Rdnr. 38; vgl. *Diederichsen*, NJW 2007, 3377, 3380; vgl. Becker, NVwZ 2005, 371, 373.

¹²⁸ Vgl. *Beckmann/Wittmann*, in: Landmann/Rohmer, § 2 USchG Rdnr. 39.

Zur Untersuchung, ob eine unmittelbare Schädigung durch eine berufliche Tätigkeit entstanden ist, sind die in 2. Teil II. B. 2.) aufgeführten Kriterien zur Feststellung eines Schadens wieder herbei zuziehen. Anhand einer rückwärtigen Beobachtung der einzelnen „Wirkungsketten“ ist es so möglich, den kausalen Zusammenhang zwischen Schädigung und beruflicher Tätigkeit sowie die unmittelbare Einwirkung festzustellen.¹²⁹ Eine Ursachenvermutung, wie im Umwelthaftungsgesetz in § 6 mit inbegriffen, gibt es im Umweltschadensgesetz nicht. Eine ungefähre Zurechenbarkeit zu einer Anlage oder einer Tätigkeit ist nicht möglich. Lediglich § 3 Abs. 4 USchG regelt die Anwendbarkeit bei Fällen nicht klar abgrenzbarer Verschmutzungen, in denen der ursächliche Zusammenhang zwischen Schaden und der Tätigkeit des Verantwortlichen festgestellt werden kann.¹³⁰

Die Voraussetzung der unmittelbaren Verursachung grenzt auch die Behörden und Gemeinden aus dem Kreis der Verantwortlichen aus. Erteilte Genehmigungen oder aufgestellte Bebauungspläne können ebenso in rückwärtiger oder zukunftsorientierter Betrachtung als verursachende, berufliche Tätigkeit verstanden werden, etwa weil durch sie eine schädigende Handlung bestimmt wurde. Dies ist jedoch nicht anzunehmen, da es hier an einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Erteilung der Genehmigung resp. der Erstellung eines Bebauungsplans und dem (drohenden) Schaden mangelt.¹³¹

¹²⁹ Vgl. *Gassner/Schemel*, Umwelthaftungsgesetz, 2008, S. 68 f.

¹³⁰ Kritisch hierzu: *Beckmann/Wittmann*, in: Landmann/Rohmer, § 2 USchG Rdnr. 40.

¹³¹ Vgl. *Diederichsen*, NJW 2007, 3377, 3380; *Scheidler*, NVwZ 2007, 1113, 1117; *Cosack/Enders*, DVBl 2008, 405, 412.

2.) **Informationspflicht**

Sowohl bei dem Vorliegen eines Umweltschadens als auch schon bei der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens trifft den Verantwortlichen nach § 4 USchG die Informationspflicht gegenüber der zuständigen Behörde. Demnach ist der Verantwortliche verpflichtet unverzüglich alle bedeutsamen Sachverhalte des von ihm verursachten Umweltschadens oder der Gefahr des Umweltschadens an die zuständige Behörde zu melden. Unverzüglich ist die Meldung erfolgt, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern des Verantwortlichen der Behörde angezeigt wurde.¹³² Die Meldepflicht beginnt mit dem Erkennen der Gefahr oder des Schadens oder der Möglichkeit des Erkennens.¹³³ Der Zeitraum der Informationspflicht erstreckt sich dann bis zum Zeitpunkt der vollständigen Sanierung, womit sich die Sachlage stetig verändern kann und damit der Verantwortliche auch auftretende Veränderungen der Behörde zu melden hat.¹³⁴

Die Informationspflicht stützt sich laut Gesetzesbegründung auf die Regelung des § 24 VwVfG. Danach hat eine Behörde von Amts wegen Sachverhalte zu ermitteln und betroffene Beteiligte müssen nach § 26 Abs. 2 VwVfG an der Erschließung des Sachverhaltes mitwirken und ihnen bekannte, relevante Sachlagen berichten.¹³⁵

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 USchG kann die Behörde auch die Informationspflicht einem Verantwortlichen ordentlich aufgeben. Die Informationspflicht verpflichtet den Verantwortlichen allerdings nicht zu weiteren Untersuchungen oder zu einer Beauftragung eines Sachverständigen.¹³⁶ Lediglich die Behörde kann aus den durch die Meldung gewonnenen Erkenntnissen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Schadensbegrenzung oder Sanierung aufgeben (§ 7 Abs. 2 USchG). Die Verletzung der Informationspflicht ist jedoch weder bußgeldpflichtig noch strafbewehrt.¹³⁷

3.) **Gefahrenabwehr- und Vermeidungspflichten**

In den Fällen, in denen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in naher Zukunft ein Umweltschaden eintritt, also die Gefahr eines unmittelbaren Umweltschadens besteht, ist der Verantwortliche für die Gefährdung zu Vermeidungsmaßnahmen verpflichtet. § 5 USchG regelt diese Gefahrenabwehrpflicht in Verbindung mit der Definition der Vermeidungsmaßnahme in § 2 Nr.7 USchG. Diesen Normen zufolge

¹³² gem. § 121 BGB.

¹³³ Die Gesetzesbegründung sieht hier keine Sicherungsmaßnahmen zur frühzeitigeren Erkennung von Gefahr und Schaden vor; vgl. *Beckmann/Wittmann*, in: Landmann/Rohmer, § 4 USchG Rdnr. 9.

¹³⁴ Vgl. BT-Drs. 16/3806, S. 23.

¹³⁵ ebd.

¹³⁶ Vgl. *Scheidler*, NVwZ 2007, 1113, 1117; *Cosack/Enders*, DVBl 2008, 405, 413; *Beckmann/Wittmann*, in: Landmann/Rohmer, § 4 USchG Rdnr. 11.

¹³⁷ Vgl. *Beckmann/Wittmann*, in Landmann/Rohmer, § 4 USchG Rdnr. 16.

ist der Verantwortliche dazu verpflichtet bei einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den drohenden Schaden zu vermeiden oder zu minimieren. Auch diese Pflicht muss unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern erfüllt werden. Der Umfang der Vermeidungsmaßnahme ist jedoch abhängig vom Einzelfall, da weder USchG noch UH-RL dazu konkreter wird.¹³⁸ Evtl. könnte sich an den Maßstäben zu Schadensbegrenzungsmaßnahmen¹³⁹ orientiert werden und Vermeidungsmaßnahmen in dem Maße vorgenommen werden, in dem sie dazu führen, Schadstoff oder Schadfaktoren zu kontrollieren, in räumlicher Ausbreitung und mengenmäßig einzudämmen bzw. zu beseitigen, sodass Schädigungen verhindert oder so gering wie möglich gehalten werden.¹⁴⁰

Für die Gefahrenabwehrpflicht gilt ebenfalls, dass die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Gefahrenerkennung beginnt. Auch diese Grundpflicht ist unabhängig von einer vorausgehenden behördlichen Anordnung zu erfüllen, auch wenn nach § 7 Abs. 2 die Behörde ermächtigt ist, eine solche entsprechende Maßnahme dem Verantwortlichen aufzuerlegen.¹⁴¹ Auch die Vermeidungspflicht ist nicht mit einer sanktionierenden Klausel bei Nichteinhaltung der Pflicht ausgestattet.¹⁴²

Für die Gefahr eines Biodiversitätsschadens sei in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahmen darauf hinzuweisen, dass es sich bei den betroffenen Arten und Lebensräumen meist um recht empfindliche Schutzgüter handelt, die sehr sensibel auf Veränderungen reagieren.¹⁴³ Es ist daher aus naturschutzfachlicher Ebene empfehlenswert eher minimierende Maßnahmen zu Gefahrenabwehr zu ergreifen, anstelle von weiteren aktiven Veränderungen. So können bspw. gefährdete Standorte vorläufig weiträumig umfahren werden, Baustopps veranlasst werden bis Pläne geändert werden können (Vermeidung) oder, sofern dadurch kein weiterer Eingriff entsteht, verseuchte Bodenschichten abgetragen werden (Begrenzung).¹⁴⁴

4.) Sanierungspflicht

Ist nun ein Umweltschaden bereits entstanden, treffen den Verantwortlichen nicht nur die Informationspflicht, sondern auch die Pflicht zur Schadensbegrenzung und die Sanierungspflicht nach § 6 USchG.

¹³⁸ Vgl. BT-Drs. 16/3806, S. 24.

¹³⁹ siehe 2. Teil III. A. 4.)

¹⁴⁰ Vgl. *Beckmann/Wittmann*, in Landmann/Rohmer, § 5 USchG Rdnr. 3.

¹⁴¹ Vgl. *Scheidler*, NVwZ 2007, 1113, 1117.

¹⁴² Vgl. *Beckmann/Wittmann*, in Landmann/Rohmer, § 5 USchG Rdnr. 4.

¹⁴³ Diese Sensibilität zeichnet zumeist ihre hohe Schutzbedürftigkeit als FFH-Art oder Lebensraumtyp aus – sie kommen seltener vor; vgl. *Gassner/Schemel*, Umwelthaftungsgesetz, 2008, S. 78 f.

¹⁴⁴ Vgl. *Gassner/Schemel*, Umwelthaftungsgesetz, 2008, S. 79 f.

Laut § 2 Nr. 7 sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen, solche Maßnahmen, die schadensverursachende Stoffe bzw. Faktoren unverzüglich kontrollieren, eindämmen, beseitigen oder auf andere Weise behandeln können, sodass weitere Umweltschäden, Funktionsbeeinträchtigungen oder nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit begrenzt oder vermieden werden können. Auch hier ist der Umfang der Maßnahme vom Einzelfall abhängig, da das Gesetz nichts Weiteres bestimmt.¹⁴⁵

Anders sind die Regelungen für Sanierungsmaßnahmen. Nach § 2 Nr. 8 USchG sollen sie nach Maßgabe fachrechtlicher Vorschriften dazu dienen, Umweltschäden zu sanieren. § 8 USchG führt hierzu aus, dass für den Verantwortlichen die Pflicht besteht, erforderliche Maßnahmen zu ermitteln und der Behörde zur Zustimmung vorzulegen, sofern diese nicht bereits Sanierungsmaßnahmen ergriffen hat. Diese Maßnahmen richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachgesetze. Für Biodiversitätsschäden bestimmt also das Naturschutzgesetz die maßgeblichen Grundlagen. Der bereits bekannte § 21 a BNatSchG regelt hierzu in seinem Abs. 4, dass der Verantwortliche, im Fall eines Schadenseintritts, die erforderlichen Maßnahmen gem. Anh. II Nr. 1 UH-RL zu treffen hat und er verweist somit erneut an den Richtlinientext. Diese Verweisung findet sich ebenfalls in dem nationalen Regelwerk zum Gewässerschutz. Lediglich das Bodenschutzrecht regelt Sanierungsmaßnahmen eigens in § 2 Abs. 7 BBodSchG, was inhaltlich mit der UH-RL gleich auf ist.

Ob auch die Sanierungsmaßnahme unverzüglich zu erfolgen hat, ist auf den ersten Blick in das USchG nicht zu erkennen. Dafür spricht, dass es sich um eine Pflicht zur Sanierung handelt, was darauf hinweist, dass ein schuldhaftes Zögern rechtswidrig sein könnte. Wie oben erwähnt ist gem. § 8 Abs. 1 USchG der Verantwortliche zunächst verpflichtet erforderliche Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und diese der Behörde zur Zustimmung vorzulegen. So muss der Verantwortliche entweder die Zustimmung oder eine Anordnung der Behörde abwarten, um die Sanierungsmaßnahmen ergreifen zu dürfen. Der Verantwortliche darf ohne eine solche Berechtigung durch die Behörde nicht eigenmächtig mit Sanierungsmaßnahmen beginnen, was ebenfalls gegen das unverzügliche tätig Werden spricht.¹⁴⁶

Für Gewässer- und Biodiversitätsschäden regelt die Richtlinie, dass diese durch primäre Sanierungen, ergänzende Sanierungen oder Ausgleichssanierungen zu erfolgen haben.

Bei der „primären Sanierung“ handelt es sich lt. Anh. II Nr. 1 a) UH-RL um eine solche Sanierungsmaßnahme, die das Umweltgut und/oder seine beeinträchtigte Funktion ganz oder annähernd in seinen ursprünglichen Ausgangszustand zurückversetzen soll. Diese Restitutionsmaßnahme ist das oberste Ziel bei einem Biodiversitätsschaden.

¹⁴⁵ Vgl. *Beckmann/Wittmann*, in Landmann/Rohmer, § 6 USchG Rdnr. 4.

¹⁴⁶ Vgl. *Beckmann/Wittmann*, in Landmann/Rohmer, § 6 USchG Rdnr. 8 ff.

Die „ergänzende Sanierung“ tritt dann ein, wenn die vollständige Wiederherstellung des Ursprungszustandes nicht oder nicht komplett möglich ist. Dies kann bspw. auch an einem anderen Ort als dem des Schadenseintritts geschehen, soll aber vorrangig Differenzen zwischen Ausgangszustand und sanierten Zustand ausgleichen.¹⁴⁷

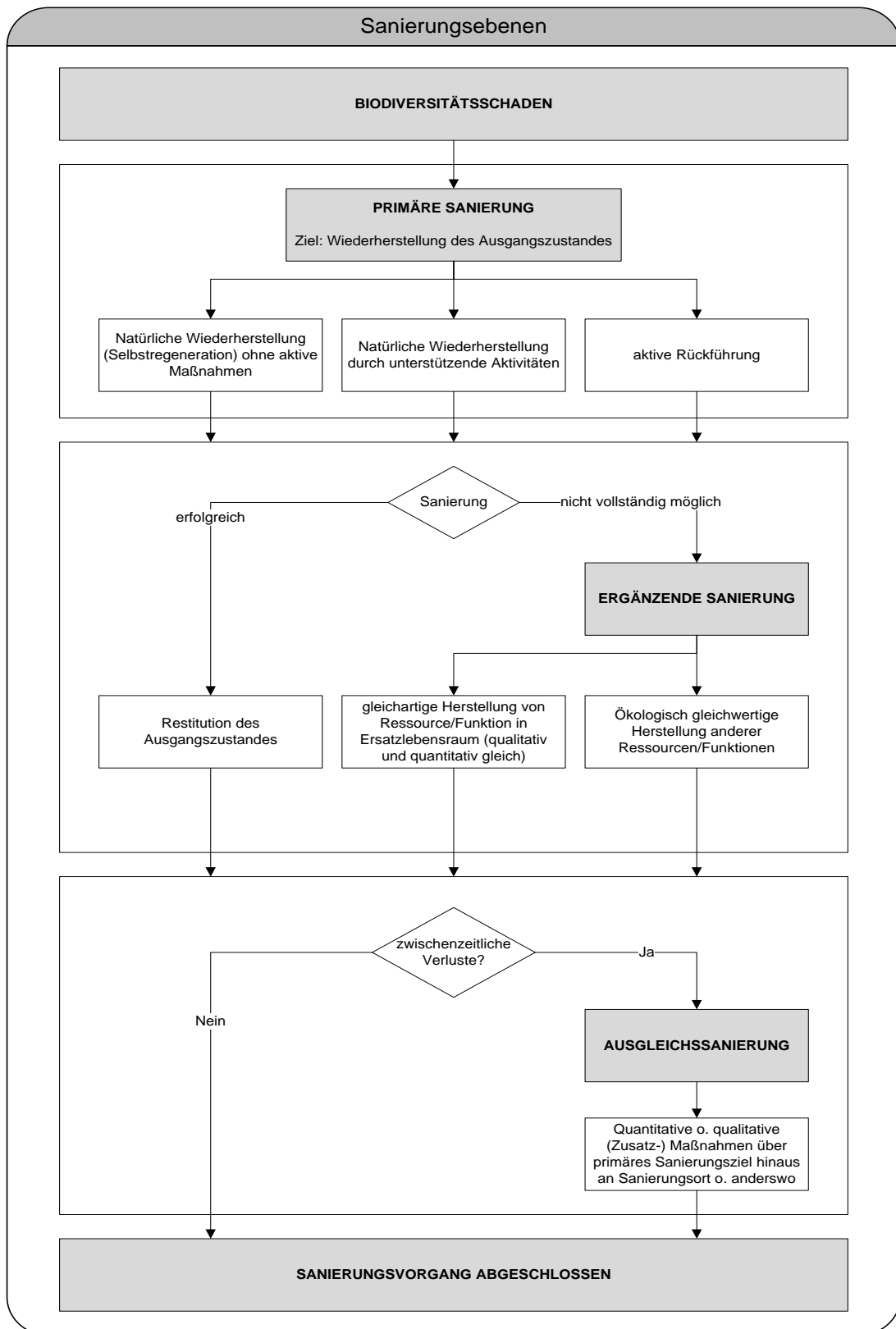
Die „Ausgleichssanierung“ ist gedacht für die Sanierung zwischenzeitlicher Verluste, die während dem Zeitpunkt des Schadenseintritts bis zum Zeitpunkt der Vollendung der primären Sanierungsmaßnahme entstehen. „Zwischenzeitliche Verluste“ definiert die Richtlinie als solche Verluste, die dadurch entstanden sind, indem die geschädigte Ressource und/oder deren Funktion ihre ökologischen Aufgaben für sich und andere Ressourcen (und für die Öffentlichkeit) nicht erfüllen konnten. Eine Ausgleichssanierung kommt demzufolge in solchen Fällen zum Einsatz, wenn während einer Sanierungsmaßnahme weitere Verluste an Art und Lebensraum zu beklagen sind und diese auf den schlechten Erhaltungszustand nach der ursprünglichen Schädigung zurückzuführen sind. Die zusätzliche Verbesserungsmaßnahme kann auch an einen anderen als den geschädigten Ort vorgenommen werden.

Wie in Abb. 2 zu erkennen, greift die primäre Sanierung durch Maßnahmen wie die natürliche Wiederherstellung und die aktive Rückführung. Die natürliche Wiederherstellung kann durch zwei Methoden erfolgen. Zum einen kann eine natürliche Ressource sich selbst überlassen werden, wenn sie in so weit regenerationsfähig ist, ohne anthropogenes Zutun den Ausgangszustand innerhalb einer kurzen Zeit selbstständig zu erreichen. Dies wird jedoch in der Praxis selten angewendet werden, weil solche Merkmale in der Prüfung des Schadens selbst als „nicht erheblich“ gelten. Des Weiteren wird unter natürlicher Wiederherstellung außerdem die Methode zur Sanierung verstanden, die durch aktive unterstützende Maßnahmen begleitet wird.¹⁴⁸ Solche unterstützende Aktivitäten können im Fall eines Biodiversitätsschadens bspw. Pflegemaßnahmen durch Zurückschneiden von unerwünschten Pflanzen oder Zufüttern von Tieren sein. Außerdem kann eine aktive Rückführung zum Ausgangszustand vorgenommen werden. Diese Methode ist nicht nur als unterstützend, sondern als aktiv wiederaufbauend anzusehen. Eine aktive Rückführung kann z. B. eine Wiederansiedlung von bestimmten Tier- und Pflanzenarten sein.

¹⁴⁷ Vgl. *Cosack/Enders*, DVBl 2008, 405, 413.

¹⁴⁸ Vgl. *Peters*, Die Sanierung von Biodiversitätsschäden, in *Biodiversitätsschäden und Umweltschadengesetz*, 2008, 61, 63.

Abbildung 2: Die Sanierungsebenen nach Anh. II UH-RL



Quelle: Eigene Darstellung¹⁴⁹

Ist eine vollkommene Sanierung durch eine Methode der primären Sanierungsebene nicht möglich, kann im Rahmen der ergänzenden Sanierung eine gleichartige oder

¹⁴⁹ Modifiziert in Anlehnung an Peters, Die Sanierung von Biodiversitätsschäden, in Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz, 2008, 61, 62 ff.

mindestens eine gleichwertige (Wieder-) Herstellung am Schadensort oder an einem anderen Ort geschehen. Bei der Methode zur gleichartigen Sanierung werden Bestände geschädigter Ressourcen gezielt wieder aufgestockt. Ist dies mit den geschädigten Arten- oder Lebensraumtypen nicht möglich, werden vergleichbare Arten und Lebensräume in Qualität und Quantität gefördert/angesiedelt.

Die Kompensationsmethode der Ausgleichssanierung für zwischenzeitliche Verluste stellt sich zumeist insofern dar, dass Flora, Fauna und Habitate über die vorangegangenen Sanierungsebenen hinaus qualitativ und quantitativ verbessert werden.¹⁵⁰

Eine reine finanzielle Abgeltung des Schadens kommt bei Umweltschäden nach dem USchG nicht infrage.¹⁵¹ Allerdings können die beschriebenen Sanierungsmaßnahmen sehr große finanzielle Aufwendungen bedeuten. Wer die Kosten solcher Maßnahmen übernehmen muss, wird im nächsten Punkt näher dargelegt.

5.) Kostentragungspflicht

§ 9 USchG regelt die Kostentragungspflichten zu den oben beschriebenen Maßnahmen im Schadensfall bzw. bei Schadensgefahr. § 9 Abs. 1 Satz 1 nennt als Kostenträger „vorbehaltlich“ den Verantwortlichen, sofern keine Ansprüche gegen andere offenstehen. Er trägt nicht nur die Kosten für die einzelnen Sanierungsmaßnahmen, sondern auch die der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen. Diese Kostentragungspflicht gilt nicht nur für seine eigenen Kosten, sondern auch für die Kosten der tätig gewordenen Behörde.¹⁵²

Laut § 9 Abs. 1 Satz 2 USchG besteht allerdings die Möglichkeit für die Länder, Regelungen zu Kostenbefreiungen oder Kostenerstattungen zugunsten der Verantwortlichen zu erlassen. Eine solche Regelung gilt jedoch nur für solche Fälle, in denen für den Verantwortlichen die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 4 der UH-RL erfüllt sind. So darf der Verantwortliche weder fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt haben und die verursachende Emission oder Tätigkeit sowohl ordentlich zulässig oder genehmigt war und sie nach Stand der Technik nicht als schadensverursachend bekannt war. Dies gilt insbesondere auch für die Benutzung von Pflanzenschutzmittel und der dadurch entstehenden Umweltschäden. In solch „freistellenden“ Fällen müssten die Länder selbst die entstandenen Kosten tragen, was dem Gemeinlastprinzips näher käme, wie dem von USchG verfolgten Verursacherprinzips.¹⁵³ Bisher haben die Landesbehörden von solchen Regelungen noch keinen Gebrauch gemacht. Es bleibt abzuwarten, ob in evtl. kommenden Regelungen zur Kostenbefreiung/-

¹⁵⁰ Vgl. *Peters*, Die Sanierung von Biodiversitätsschäden, in *Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz*, 2008, 61, 64.

¹⁵¹ Vgl. *Diederichsen*, NJW 2007, 3377, 3381.

¹⁵² Vgl. *Scheidler*, NVwZ 2007, 1113, 1118.

¹⁵³ ebd.

erstattung nur Schäden der Allgemeinheit befreit bleiben oder klar verantwortlichen Personen die Kostentragung erspart wird, zumal auch keine Haftungshöchstgrenzen erkennbar sind.¹⁵⁴

Sind mehrere Personen verantwortlich für einen Umweltschaden, haben sie nach § 9 Abs. 2 USchG untereinander einen Ausgleichsanspruch. So ist gewährleistet, dass ein Verantwortlicher gegenüber einem anderen Mitverantwortlichen einen Ausgleich verlangen kann, welcher sich an dem Ausmaß des Beitrages zum Umweltschaden bemessen soll. In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass dieser Ausgleichsanspruch keiner behördlichen Anordnung bedarf.¹⁵⁵ Auch für nicht angeordnete Vermeidungs- oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen kann ein solcher Ausgleichsanspruch bestehen, da diese Grundpflichten kraft Gesetz bestehen und auch keiner behördlichen Anordnung bedürfen.¹⁵⁶ Mit diesem Ausgleichsanspruch besteht wiederum die Möglichkeit der Entlastung von Leitungsorganen in ihrer Haftbarkeit als Verantwortliche, die evtl. durch vertragliche Bestimmungen im Voraus geregelt werden könnten.¹⁵⁷

B. Handlungsbereiche der Behörden

Die Verantwortlichen unterliegen nach den §§ 4 – 6 USchG also einer Informations-, Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungspflicht. Die zuständige Behörde hat nach § 7 Abs. 1 USchG hierüber zu wachen und soll damit die Erfüllung der Pflichten sicherstellen. Diese Pflicht spiegelt laut Gesetzesbegründung die Regelungen des Art. 5 Abs. 4 S. 1 UH-RL sowie Art. 6 Abs. 3 S. 1 UH-RL wieder, die die behördliche Überwachung der Grundpflichten bestimmen.¹⁵⁸ Der Behörde wird hier kein Ermessensspielraum zum Tätigwerden gelassen.

Anders scheint es bei dem folgenden § 7 Abs. 2 Nr. 1 USchG. Nach diesem kann die Behörde dem Verantwortlichen aufgeben, sämtliche notwendigen Informationen und Daten über die Gefahr oder den Verdacht eines unmittelbaren Umweltschadens oder über einen bereits eingetretenen Schaden zu übermitteln. Außerdem kann die Behörde auch die Vorlage einer eigenen Bewertung des Schadens vom Verantwortlichen verlangen.

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 USchG gibt der Behörde die Möglichkeit dem Verantwortlichen die Vornahme von Vermeidungsmaßnahmen aufzuerlegen. Zudem können dem Ver-

¹⁵⁴ Vgl. *Diederichsen*, NJW 2007, 3377, 3381.

¹⁵⁵ Vgl. *Beckmann/Wittmann*, in Landmann/Rohmer, § 9 USchG Rdnr. 31.

¹⁵⁶ Vgl. *Beckmann/Wittmann*, in Landmann/Rohmer, § 9 USchG Rdnr. 32.

¹⁵⁷ Vgl. *Cosack/Enders*, DVBl. 2008, 405, 413 f.

¹⁵⁸ BT-Drs. 16/3806, S. 24.

antwortlichen nach Nr. 3 durch die zuständige Behörde erforderliche Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen aufgegeben werden.

Die Gesetzesbegründung betont hier deutlich, dass die Norm einen Ermessensspielraum für die zuständigen Behörden schafft. In der Literatur wird über dieses Entschließungsermessen ebenfalls kritisch gesprochen. So gibt es Meinungen, die hier die Vereinbarkeit dieser Regelung mit den bereits genannten Art. 5 Abs. 4 S.1 und Art. 6 Abs. 3 S.1 UH-RL bezweifeln.¹⁵⁹ Die Pflicht zum Tätigwerden der Behörde sei auch auf die Regelungen des § 7 Abs. 2 USchG anzuwenden, um richtlinienkonform zu sein. Für das Ergreifen oder Anordnen von Sanierungsmaßnahmen spricht hier jedoch der § 10 USchG, der bei der Durchsetzung von Sanierungsmaßnahmen für die zuständige Behörde das Tätigwerden von Amts wegen oder auf Antrag regelt, was in diesen Fällen das Entschließungsermessen aufzuheben scheint.¹⁶⁰ Die Vermutung, dass das von dem nationalen Gesetzgeber eingefügte Entschließungsermessen nicht den Vorgaben der Richtlinie entspricht, ist ebenfalls zu bezweifeln, da die Richtlinie selbst in Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs.2 durch die Formulierung „Die zuständige Behörde kann jederzeit (...)“ einen solchen Ermessensspielraum vorzugeben scheint.

Die Behörde ist nach § 8 USchG auch in die Bestimmung der Sanierungsmaßnahmen voll eingebunden. So hat sie über die vom Verantwortlichen ermittelten und ihr vorgelegten Sanierungsvorschläge zu entscheiden und der Durchführung zuzustimmen. Nach § 8 Abs. 2 USchG entscheidet sie auch unter Hinzuziehen des Fachrechts über Umfang und Art der durchzuführenden Sanierungsmaßnahme. Nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 USchG besteht für sie jedoch auch die Möglichkeit, selbst Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

In besonders schweren Fällen, in denen mehrere Schädigungen zu beklagen sind und nicht alle Sanierungsmaßnahmen zum gleichen Zeitpunkt ergriffen werden können, ist die Behörde befugt, nach Berücksichtigung von Art, Ausmaß und Schwere der Schädigungen, über die Reihenfolge der einzelnen Sanierungsmaßnahmen zu entscheiden.

Darüber hat die Behörde lt. § 8 Abs. 4 USchG die nach § 10 USchG antragsberechtigten Betroffenen und Vereinigungen über die Sanierungsmaßnahmen zu unterrichten. Denn nach § 10 USchG handelt die Behörde von Amts wegen oder durch Beantragung durch Betroffene oder Vereinigungen, sofern diese einen Umweltschaden glaubhaft erscheinen lassen können und nach § 11 USchG Rechtsbehelf einlegen dürfen. Auf Letzteres soll jedoch in 3. Teil II näher eingegangen werden.

¹⁵⁹ verneinend: *Cosack/Enders*, DVBl 2008, 405, 414; anders: *Scheidler*, NVwZ 2007, 1113, 1118.

¹⁶⁰ hierzu auch: Vgl. *Müggenborg*, NVwZ 2009, 12, 15 f.

IV. Zusammenfassung und Zwischenergebnis 2. Teil

Der Begriff des Biodiversitätsschadens im Umweltschadensgesetz findet seinen Ursprung also in der Umwelthaftungsrichtlinie. Im Schutzbereich des USchG sind besondere Arten und Lebensräume aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie umfasst. Sowohl zur Definition des Schutzbereiches als auch zur Bestimmung des Schadensbegriffs des Biodiversitätsschadens ist neben dem Blick in das USchG das zusätzliche Heranziehen des BNatSchG notwendig. In dessen neuen § 21 a wird der Schaden an Arten und Lebensräumen als erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Erreichung oder Beibehaltung auf den günstigen Erhaltungszustand der Art oder des Lebensraums definiert. Was als günstiger Erhaltungszustand gilt und was eine erhebliche Beeinträchtigung mitbringen muss, ist wiederum in der Umwelthaftungsrichtlinie konkretisiert. Die schadensauslösenden beruflichen Tätigkeiten werden also in der Anl. 1 USchG aufgelistet. Hierunter fallen somit auch die Industrien der Anl. 1 der IVU-Richtlinie.

Bereits bei der Darstellung des Biodiversitätsschadens wird also klar, dass hier nicht nur das USchG alleine steht, sondern auch Fachgesetze hinzugezogen werden müssen. Die Beachtung mehrerer Normen parallel macht die Untersuchung komplex, insbesondere wenn zu einzelnen Prüfungspunkten in verschiedenen Rechtsvorschriften Kriterien der Voraussetzungen aufgeführt sind (siehe Erheblichkeitsprüfung in UH-RL und BNatSchG).

Die Rechtsfolgen sind wiederum zum größten Teil durch das USchG selbst geregelt. Die Pflichten der Verantwortlichen sind die Informations-, die Gefahrenabwehr- und die Sanierungspflicht und unter Umständen auch die Kostentragung. Zu den einzelnen Pflichten trägt die zuständige Behörde die Aufsicht und kann den Verantwortlichen hierzu besondere Maßnahmen auferlegen. Insbesondere hat die Behörde über Art und Umfang von Sanierungsmaßnahmen zu entscheiden. Hierfür stehen allerdings wiederum Kriterien in der UH-RL zur Verfügung. Eine weitere Verweisung an eine andere Rechtsvorschrift findet sich dann noch in § 11 USchG, der auf das Umweltrechtsbehelfsgesetz verweist. Es dient als Maßgabe für den Rechtsbehelfseinsatz von anerkannten Vereinigungen in Angelegenheiten des Umweltschadensgesetzes.

Alles in allem zeigt sich, dass das USchG ohne weitere Rechtsvorschriften, die seinen Regelungsbereich ergänzen bzw. konkretisieren, nicht auskommt. Die Änderung der Fachgesetze der vom USchG geschützten Ressourcen ist erweiternd für deren Regelungsbereiche. Die angestrebte „1:1-Umsetzung“ der Richtlinie zeigt eventuell bei genauerer Betrachtung Auffälligkeiten, insbesondere die häufigen Verweise in andere Vorschriften sind auffällig. Doch insgesamt spricht es für eine genaue Umsetzung vor allem der häufige Verweis bzw. der Gebrauch der Richtlinie selbst. Allerdings scheint das Heranziehen der verschiedensten Rechtsvorschriften bereits bei der Prüfung, ob

ein Schaden überhaupt besteht, recht kompliziert und wirft dadurch Unklarheiten auf. Dies könnten letztlich die Auswirkungen sein, die laut Literatur die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit des USchG negativ beeinträchtigen.¹⁶¹

¹⁶¹ Hierzu kritisch: *Becker*, Das neue Umweltschadensgesetz, Rdnr. 1, 3 -5; *Cosack/Enders*, DVBl 2008, 405, 406f; *Scheidler*, NVwZ 2007, 1113, 1119; *Dombert*, § 10 USchG, ZUR 2008, 406.

3. Teil Relevanz für anerkannte Umweltschutzvereinigungen

Für die Arbeit von anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen bringt das Umweltschadengesetz auch Neuerungen mit. Vereinigungen und Verbände können, wie Betroffene eines Umweltschadens auch, Anträge an die Behörde richten oder Rechtsbehelf einlegen. Wie dies im Regelungsbereich des USchG dargestellt wird, was zu den einzelnen Beteiligungschancen notwendig ist und welche Relevanz dies für die Arbeit von Umweltschutzvereinigungen hat, soll in diesem 3. Untersuchungsteil der Ausarbeitung erörtert werden. Es werden die Antrags- und Klagemöglichkeiten untersucht und die Möglichkeiten und Folgen für Naturschutzverbände erläutert.

I. Antrag auf Tätigwerden

Ist eine Schädigung der Behörde bekannt, ist diese nach § 8 Abs. 4 USchG öffentlich zu machen bzw. Vereinigungen mitzuteilen. Die Vereinigungen haben durch diese Regelung die Möglichkeit sich in das Verfahren mit einzubringen und eine Stellungnahme zu den vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen abzugeben. Den Verbänden kommen durch das USchG allerdings noch andere Mitwirkungsrechte zu. Nach § 10 USchG wird die Behörde zur Durchsetzung der Sanierungspflichten von Amts wegen tätig, wenn ein Betroffener oder eine Vereinigung nach § 11 Abs. 2 USchG (i. V. m. § 2 Abs. 1 UmwRBG) dieses Tätigwerden beantragt. Innerhalb dieser Beantragung müssen die Antragssteller den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen, damit dieser Antrag auch begründet ist. Relevant ist diese Regelung also insbesondere für Naturschutzverbände, die über einen Umweltschaden wissen und die Behörde darauf aufmerksam machen wollen. Sie müssen innerhalb ihres Antrages einen potenziellen Umweltschaden in dem Maße glaubhaft erscheinen lassen, sodass die Behörde über ein entsprechendes Tätigwerden entscheiden kann und bspw. dementsprechend Sanierungsmaßnahmen anordnen kann. Die Glaubhaftmachung zählt allerdings auch, wenn zwar die Darlegungen innerhalb des Antrages der Umweltschutzvereinigung nicht hinreichend sind, der Umweltschaden allerdings im Vorfeld über die Informationspflicht des Verantwortlichen als glaubhaft dargestellt werden konnte. Allerdings erschwert das unzureichende Glaubhaftmachen durch den Verband das spätere Klageverfahren.¹⁶²

Die Antragsberechtigung gilt allerdings vorrangig für die Fälle bestehender Umweltschäden und nicht bereits für unmittelbare Gefahren von Umweltschäden. Diese Option, Gefahren aus diesem Antragsrecht auszuklammern, gibt die UH-RL in seinem

¹⁶² Vgl. Beckmann/Wittmann, in: Landmann/Rohmer, § 10 USchG, Rdnr. 6.

Art. 12 Abs. 5. Allerdings ist es sowohl im Interesse der Vereinigung also auch der zuständigen Behörde, wenn auch das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens der Behörde mitgeteilt wird und diese entsprechend der Gefahrenabwehrpflicht gem. § 5 USchG den Verantwortlichen über seine Pflichten belehrt.¹⁶³

Aus diesem Antrag kann eine Entscheidung der zuständigen Behörde ergehen, die entweder dem Antrag stattgeben kann und gegenüber eines Verantwortlichen Sanierungsmaßnahmen anordnet oder aber auch den Antrag ablehnt, da bspw. ein Umweltschaden, nicht glaubhaft erscheint. Gegen einen solchen Verwaltungsakt kann im Zweifelsfall eine verwaltungsrechtliche Klage eingeleitet werden.¹⁶⁴

Dienlich ist diese Regelung vermutlich vorrangig den Behörden, da sie über diese Norm über Schadensfälle informiert werden können, die ihnen bisher unbekannt waren. Allerdings bietet diese Regelung auch einige Chance für die Arbeit von Umweltschutzverbänden. So kann der Naturschutzvereinigung auch die Rolle eines „Beobachters“ und „Schadensmelder“ zukommen, womit diese auch mehr Beteiligungs- und Beratungsmöglichkeiten zugeteilt bekommt. Im Verlauf dieser Mitwirkungsrechte ist es für Natur- und Umweltschutzverbände allerdings auch notwendig, sich mit den Erfassungs- und Bewertungsmethoden des USchG auseinanderzusetzen und für Stellungnahmen entsprechende Sanierungsoptionen zu ermitteln. Auf die entsprechende Methodik soll daher im Folgenden eingegangen werden.

A. Ermittlung und Erfassung der Schadensausmaße

Die rechtswissenschaftliche Ermittlung eines Biodiversitätsschadens erfolgt, wie in 2. Teil II. B. 2.) dargestellt, anhand der Prüfungen zum günstigen Erhaltungszustandes und der Erheblichkeit und somit mithilfe der Kriterienkataloge der UH-RL, des USchG und des BNatSchG. Da die Bestimmungen der Rechtsvorschriften allerdings zur Erfassung und Bewertung des Schadens für die Glaubhaftmachung gem. § 10 USchG nicht vollkommen abschließend sind, sind zur Schadensermittlung auch naturschutzfachliche und ökologisch begründete Methoden zu empfehlen. In folgendem Bearbeitungspunkt sollen ergänzende Methoden der Erfassung und Bewertung von Biodiversitätsschäden vorgestellt werden.

Die rechtswissenschaftliche Erfassung zielt auf eine Ermittlung einer nachteiligen Veränderung ab. Ob eine solche Veränderung vorliegt, kann bspw. durch eine „retrospektive Analyse“ oder durch eine zukunftsorientierte Prognose festgestellt werden.¹⁶⁵ Bei der rückblickenden Analyse werden vorhandene Daten, bspw. aus Monitoring-

¹⁶³ Vgl. *Beckmann/Wittmann*, in: Landmann/Rohmer, § 10 USchG, Rdnr. 1 f.

¹⁶⁴ Siehe dazu 3. Teil III.

¹⁶⁵ Vgl. *Kieß/Bernotat*, Operationalisierung des Umweltschadensgesetzes, in *Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz*, 2008, 9, 13.

programmen, Verträglichkeitsuntersuchungen oder Plänen, mit den Bestandsdaten nach vermuteten Schadenseintritt verglichen. Sind solche Daten nicht vorhanden, können Sachverhalte auch durch Hinzuziehen von Referenzflächen respektive anhand wissenschaftlicher Kenntnisse über das Artenverhalten unter jeweiligen Umständen rekonstruiert werden.¹⁶⁶ Die zukunftsorientierte Prognose indessen ist auch in der naturschutzrechtlichen Prüfung der Eingriffsregelung bekannt. Im Falle eines drohenden Biodiversitätsschadens kann hier eine Abschätzung zur Wirkungsstärke der Beeinträchtigung gemacht werden. Im Einzelfall ist hier auch darauf zu achten, ob ggf. Lebensraum und Art gleichermaßen betroffen sein könnten. Besonders im Hinblick auf FFH-Arten bzw. Lebensräume, die von § 21 a Abs. 2 u. 3 BNatSchG genannt werden, könnte dies in der Praxis einer näheren Prüfung bedürfen.¹⁶⁷ Eine komplette Erfassung aller potenziellen Schäden für die Antragsstellung ist insbesondere dafür wichtig, da in einem eventuellen späteren Klageverfahren sämtliche Belange in einem Vorverfahren bereits benannt werden müssen. Hierzu können abweichend von den gesetzlichen Vorgaben weitere Fragestellungen aus naturschutzfachlicher Sicht hinzugezogen werden.

Wie in Abbildung 3: Die naturschutzfachliche Vorprüfung des Einzelfalls dargestellt, ist zunächst festzustellen, was durch die Tätigkeit potenziell geschädigt worden sein könnte. Diese können nicht nur Art oder Lebensraum für sich alleine sein. Durch die Verbindung der Wichtigkeit einzelner Tier- und Pflanzenarten und deren natürlicher Lebensräume können an einem geschädigten Standort sowohl Flora und Fauna als auch deren Lebensraum beeinträchtigt worden sein. Bei einem vorliegenden Schaden ist zu empfehlen, potenzielle Schäden an einer Art als auch an einem Lebensraumtyp zu überprüfen.¹⁶⁸ Das naturschutzfachliche Gutachten sollte mindestens Fragen zu gewöhnlichen Zuständen, Abhängigkeiten und Funktionen der Schutzgüter beantworten und den Istzustand zum Zeitpunkt des Schadenseintritts mit rekonstruiertem Sollzustand ohne Beeinträchtigung vergleichen. Tendenzen und Wahrscheinlichkeiten zu zukünftigen Veränderungen und Schädigungen oder gar zu drohenden Auslöschungen der Biodiversität sind zu beurteilen.¹⁶⁹ Auch im naturschutzfachlichen Sachverhalt ist die Zurechenbarkeit der Schädigung auf die Tätigkeit als Ursache unbedingt erforderlich und für die Anwendbarkeit des USchG notwendig. Es muss klar werden, dass die Gefährdung bzw. der Verlust des günstigen Erhaltungszustandes durch die schädigende Einwirkung verursacht wurde. Nur so kann die Kausalität

¹⁶⁶ ebd.

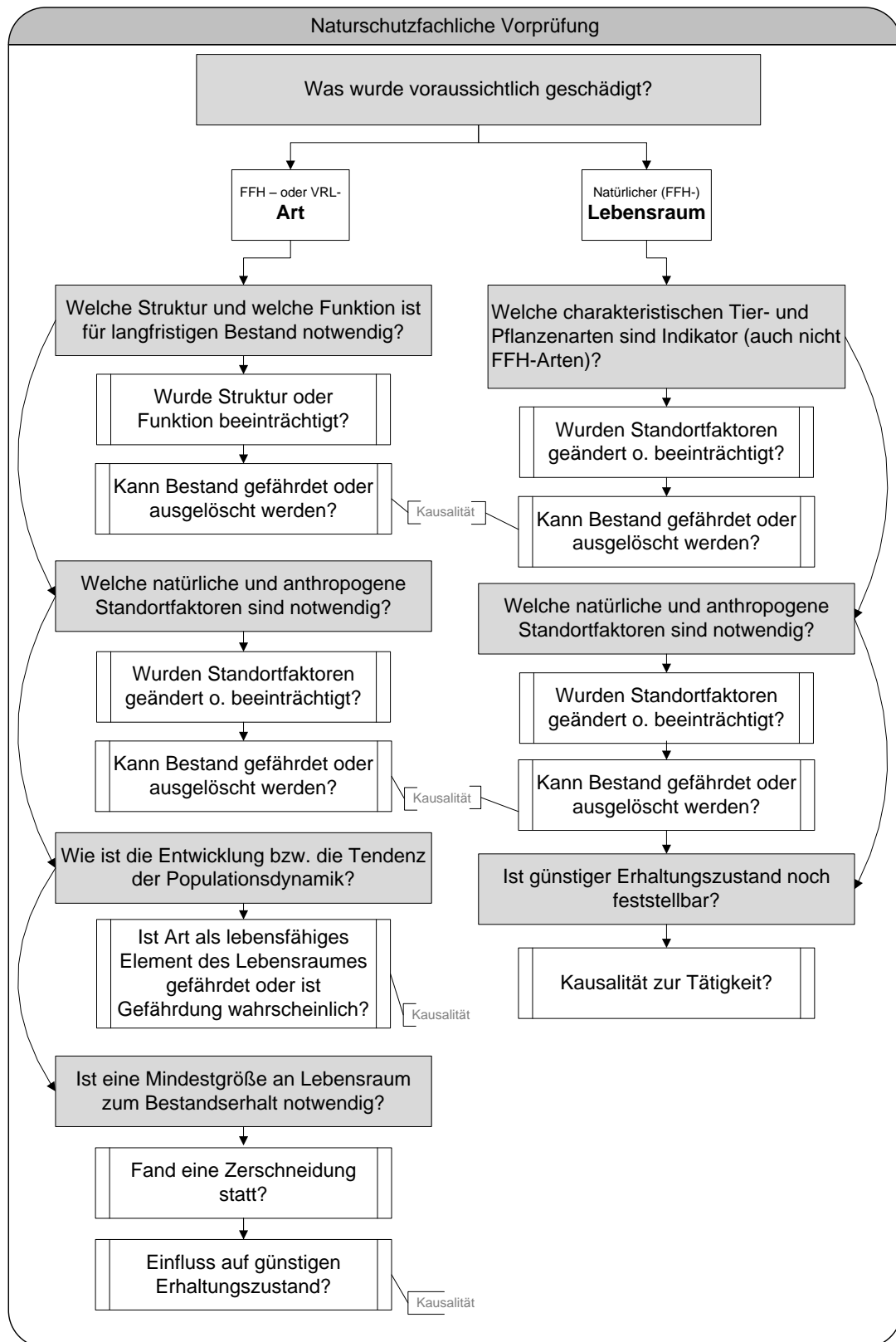
¹⁶⁷ Vgl. *Gassener/Schemel*, Umweltschadensgesetz, S. 37.

¹⁶⁸ Vgl. *Gellermann*, NVwZ 2008, 828, 830.

¹⁶⁹ Vgl. *Gassener/Schemel*, Umweltschadensgesetz, S. 39.

zwischen Tätigkeit und Schadenseintritt herausgestellt werden und bei einer Antragsstellung eine entsprechende Glaubhaftmachung erzielt werden.

Abbildung 3: Die naturschutzfachliche Vorprüfung des Einzelfalls



Quelle: Eigene Darstellung¹⁷⁰

¹⁷⁰ Modifiziert und vereinfacht in Anlehnung an Gassner/Schemel, Umwelthaftungsgesetz, 2008, S. 39 f.

Die Beeinträchtigung wirkt zumeist auf einzelne Exemplare einer Art bzw. auf einen gewissen Bereich des Lebensraumtyps. Eine nachteilige Veränderung liegt bereits dann schon vor, wenn sich nach Schadensereignis der Zustand von Flora, Fauna oder Habitat ungünstiger zeigt als vor Schadenseintritt.¹⁷¹ Ergibt sich aus der naturschutzfachlichen Begutachtung durch die einzelfallbezogene Vorprüfung¹⁷² in Verbindung mit einem Abgleich der Definition zum günstigen Erhaltungszustand nach Art. 2 Nr. 4 UH-RL, dass eine nachteilige Veränderung am Schutzgut entstanden ist, so ist nach Ausschluss vorangegangener Genehmigungen i. S. d. § 21 Abs. 1 S.2 BNatSchG noch zu ermitteln, ob es sich um eine erhebliche Schädigung handelt. Hierzu empfiehlt sich jedoch die Prüfung nach den Vorgaben der UH-RL und des BNatSchG, wie bereits in 2. Teil II. B. 2.) (b) angesprochen, durchzuführen.

B. Beratung zu Sanierungsoptionen und Sanierungsmaßnahmen

Da sich eine anerkannte Vereinigung nach § 8 Abs. 4 USchG ebenfalls zu den Sanierungsmaßnahmen und –optionen äußern darf, ist das Sanierungssystem des USchG für die Arbeit der Umweltschutzvereinigung ebenfalls relevant.

Möglicher Arbeitsansatz, der zu einer beratenden Stellungnahme nach § 8 Abs. 4 USchG beitragen kann, ist die Erarbeitung unterschiedlicher Sanierungsoptionen nach den Kriterien der UH-RL. Die Naturschutzvereinigung kann bspw. die von dem Verantwortlichen der Behörde vorgelegten Sanierungskonzept ggf. auf die Geeignetheit prüfen und kommentieren. Hierfür sind die Vorgaben des Anh. II der UH-RL heranzuziehen.

Wie in 2. Teil III. A. 4.) dargestellt, unterscheidet die UH-RL und damit das USchG drei Varianten von Sanierungsebenen. Möglich sind nach Anh. II Nr. 1 UH-RL die primäre, die ergänzende und die ausgleichende Sanierung.

Um die entsprechende Sanierungsmaßnahme für den Einzelfall ermitteln zu können, können Leitfragen aus Punkt 1.2. des Anh. II UH-RL abgeleitet werden. Bspw. fragt sich für die Voraussetzungen der primären Sanierung, ob diese geeignet ist, die natürliche Ressource in einen solchen Zustand zu versetzen, dass in kurzer Zeit der Ausgangszustand wieder erreicht werden kann. Welche Maßnahmen können im gegebenen Einzelfall dazu beitragen? Inwieweit und wann ist die Restitution zu realisieren? Sind weitere Sanierungsmaßnahmen trotzdem erforderlich?

Für ergänzende Sanierungen stellen sich solche Fragen in Hinblick auf die Wiederherstellung gleichwertiger Bedingungen, da eine volle Restitution durch primäre Sanierung nicht möglich war. Die Ausgleichssanierung ist demnach festzulegen für

¹⁷¹ Vgl. *Gellermann*, NVwZ 2008, 828, 831.

¹⁷² Vorprüfung, da hier zunächst das Merkmal des Schadens selbst herausgestellt werden soll.

Sanierungen, in denen zwischenzeitliche Verluste mengenmäßig und möglichst gleichwertig zu kompensieren sind.¹⁷³

Aus diesen verschiedenen Sanierungsebenen können sich verschiedene Konzepte erstellen lassen, die als Sanierungsoption für den Einzelfall infrage kommen. Aus den Ebenen lassen sich dann für den individuellen Schadensfall Kombinationen aus Sanierungsmaßnahmen ableiten, die sich allerdings wiederum an die Kriterien des Anh. II Nr. 1.3.1. UH-RL halten müssen. Diese sind die Bewertung von:

- *Auswirkung jeder Option auf die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit;*
- *Kosten für die Durchführung der Option;*
- *Erfolgsaussichten jeder Option;*
- *Inwieweit durch jede Option künftiger Schaden verhütet wird und zusätzlicher Schaden als Folge der Durchführung der Option vermieden wird;*
- *Inwieweit jede Option einen Nutzen für jede einzelne Komponente der natürlichen Ressource und/oder der Funktion darstellt;*
- *Inwieweit jede Option die einschlägigen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange und anderen ortsspezifischen Faktoren berücksichtigt;*
- *Wie lange es dauert, bis die Sanierung des Umweltschadens durchgeführt ist;*
- *Inwieweit es mit der jeweiligen Option gelingt, den Ort des Umweltschadens zu sanieren;*
- *Geografischer Zusammenhang mit dem geschädigten Ort.¹⁷⁴*

Für die Beteiligung bei der Auswahl von Sanierungsmaßnahmen sind somit durch die antragsberechtigte Umweltschutzvereinigung vor allem die Kriterien des Anh. II UH-RL und für die Stellungnahme im Sinne des § 8 Abs. 4 USchG zu beachten. Naturschutzfachliche Methoden aus dem Gebietsmanagement und aus der Praxis von Ausgleichsmaßnahmen des Naturschutzrechtes sind ebenso als hilfreich zu erachten, sofern sie nach den Anforderungen der Richtlinie geeignet sind. Die vorgegebenen Methoden zu den Sanierungsoptionen sind also nicht nur für den Verantwortlichen und die zuständige Behörde zu beachten, sondern auch relevant für Mitwirkungsrechte der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen.

¹⁷³ Vgl. *Peters*, Die Sanierung von Biodiversitätsschäden, in *Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz*, 2008, 61, 67.

¹⁷⁴ siehe Anh. II Nr. 1.3.1. UH-RL

Bleibt der Antrag auf Tätigwerden ohne angestrebten Erfolg, können die vorangenannten Methoden auch für einen Rechtsbehelfseinsatz mittels Verbandsklage brauchbar sein. Ein solches Rechtsbehelfsverfahren wird im folgenden Themenpunkt näher erläutert.

II. Verbandsklage bei Biodiversitätsschäden

Laut § 11 Abs. 2 USchG können anerkannte Umweltschutzvereinigungen ebenfalls Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung oder gegen das Unterlassen einer zuständigen Behörde einlegen. Hierfür bedient sich das USchG den Regelungen des Umweltschutzgesetzes (UmwRBG). Nach § 2 UmwRBG können inländische und ausländische Vereinigungen, die nach § 3 UmwRBG anerkannt sind, Rechtsbehelf einlegen, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen. Für den Fall, dass eine zuständige Behörde bei einem eingetretenen Umweltschaden im Sinne des USchG nicht oder nicht hinreichend tätig wird, kann also eine nach UmwRBG anerkannte Umweltvereinigung eine Verbandsklage einreichen. Damit kann erreicht werden, dass die Behörde durch eine gerichtliche Entscheidung zu einem Handeln bzw. einem hinreichenden Handeln bewegt wird. Die Verbandsklage nach UmwRBG ist nach den Maßgaben der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzulegen. Demnach muss eine Verbandsklage zulässig und begründet sein. Wie sich die Zulässigkeit und Begründetheit einer Verbandsklage für einen Biodiversitätsschaden nach USchG darstellt, soll im Folgenden weiter untersucht werden.

A. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Damit die Verbandsklage nach UmwRBG i. V. m. der VwGO Aussicht auf Erfolg haben kann, muss die Klage zunächst zulässig sein.

1.) Eröffnung des Rechtsweges

Zunächst muss der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet sein. Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO dann eröffnet, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt. Das Umweltschadensgesetz regelt die öffentlich-rechtliche Haftung für Schäden an natürlichen Ressourcen. Bei einem eingetretenen Biodiversitätsschaden handelt es sich um einen Schaden aus dem Schutzbereich des USchG. Es geht also um die öffentlich-rechtliche Haftung eines Schadens an Arten und natürlichen Lebensräumen. Somit kann festgehalten werden, dass Verbandsklagen, die einen Biodiversitätsschaden betreffen, insofern regelmäßig dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Des Weiteren darf die Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art sein. Auch das wird im Regelfall nicht der Fall sein. Dies unterliegt jedoch der Einzelfallprüfung. In der Praxis kann allerdings davon ausgegangen

werden, dass für Verbandsklagen Biodiversitätsschäden betreffend der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein wird.

2.) Klageart

Des Weiteren stellt sich die Frage nach der Klageart. Legt eine anerkannte Vereinigung eine Verbandsklage nach § 2 Abs. 1 UmwRBG ein, möchte sie damit entweder eine Entscheidung einer Behörde nach § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRBG anfechten oder die Behörde zum Handeln auffordern. § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRBG zählt zu den anfechtbaren Entscheidungen aus UVPg, BImSchG, WHG, KrW-/AbfG und entsprechenden Landesgesetzen. Regelungen zu dem Rechtsschutz aus dem USchG sind im UmwRBG (noch) nicht zu finden. Dahin gehend zeigt das USchG in § 11 Abs. 2 USchG allerdings ebenfalls auf, dass eine Klage sich gegen eine Entscheidung oder Unterlassung einer Behörde zu richten hat. Entscheidungen sind solche, die sich aus den Behördenpflichten aus §§ 7 – 10 USchG ergeben. Handelt die zuständige Behörde im Rahmen des USchG unzureichend, kommt eine Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1. HS VwGO in Betracht. Eine statthafte Klage kann ebenfalls die Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 2. HS VwGO sein, womit das Unterlassen der Behörde angegangen werden kann.¹⁷⁵ Folglich sind die statthafte Klagearten für die Verbandsklage aus dem USchG die Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage.

3.) Klagebefugnis

Weiter ist zu untersuchen, wann eine Vereinigung zum Rechtsbehelf durch Verbandsklage befugt ist.

(a) Verletzung eigener Rechte

§ 42 Abs. 2 VwGO regelt, dass eine Klage nur dann zulässig ist, wenn der Kläger geltend macht, durch einen Verwaltungsakt, seiner Ablehnung oder seiner Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Bei der hier zu untersuchenden Verbandsklage liegt das Klageziel darin, die Behörde zu einer (neuen) Entscheidung hinsichtlich eines Umweltschadens verpflichten zu lassen, damit bspw. ein Biodiversitätsschaden hinreichend saniert wird. Damit verfolgt die klagende Vereinigung nicht das Ziel, ihre eigenen Rechte geltend zu machen, sondern die Rechte der Arten und Lebensräume. Es handelt sich um eine altruistische Verbandsklage. Damit scheint die Verbandsklage auf den ersten Blick an dem Erfordernis der Klagebefugnis zu scheitern und unzulässig zu sein. Allerdings können gesetzliche Bestimmungen das Erfordernis der Klagebefugnis aufheben.¹⁷⁶ Nach § 2 Abs. 1 UmwRBG können Vereinigungen auch Rechtsbehelf

¹⁷⁵ Vgl. *Schrader/Hellenbroich*, ZUR 2007, 289, 290.

¹⁷⁶ Vgl. *Alpmann Brockhaus* zu Verbandsklage, Fachlexikon Recht, 2004, S. 1360.

einlegen, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein. Das stellt eine Ausnahme von der Regelung des § 42 Abs. 2 VwGO dar, womit auch ohne Verletzung von eigenen Rechten die Klage zunächst weiter zulässig ist.

(b) Anerkennung

Zur Klagebefugnis im Rahmen des UmwRBG gehört zudem, dass die klagende Vereinigung nach § 3 UmwRBG anerkannt sein muss. Eine nach Naturschutzrecht anerkannte Vereinigung gilt nach § 3 Abs. 1 S. 2 UmwRBG ebenfalls für das UmwRBG als anerkannt. Die Anerkennung ist nach § 3 Abs. 1 S. 1 UmwRBG den Vereinigungen zu gewähren, die nach Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend Ziele des Umweltschutzes fördern, seit min. 3 Jahren bestehen und in dieser Zeit die benannten Ziele verfolgen, einer sachgerechten Aufgabenerfüllung nachgehen, gemeinnützig handeln und jedem den Zutritt und die Mitwirkung im Interesse des Verbandszieles ermöglicht.

Laut § 2 Abs. 2 UmwRBG können Vereinigungen, welche nicht nach § 3 UmwRBG anerkannt sind, trotzdem klagebefugt sein, sofern sie nach den Vorschriften für eine Anerkennung geeignet sind und sich in einem Anerkennungsverfahren befinden.¹⁷⁷

Um also klagebefugt zu sein, muss die klagende Umweltvereinigung die Voraussetzungen zur Anerkennung des § 3 UmwRBG erfüllen. Für die Anwendung auf die Rechtsschutzmöglichkeiten des USchG zeigt sich, dass Vereinigungen, die sich als Reaktion auf einen Umweltschaden spontan bilden, wie bspw. Bürgerinitiativen für die Rettung eines Waldgebietes, wahrscheinlich nicht klagebefugt sein werden. Für solche Initiativen kann wahrscheinlich ein 3-jähriges Bestehen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 UmwRBG nicht nachgewiesen werden.¹⁷⁸ Es ist somit zu vermuten, dass in der Praxis anerkannte Naturschutzverbände wie bspw. der Naturschutzbund Deutschland e. V., die Interessen spontan entstandener Initiativen vertreten werden. Sie sind nämlich bereits schon vor Zeiten des UmwRBG durch Naturschutzrecht anerkannt, und bringen eine solche Klagebefugnis durch Anerkennung mit.

Klagevorbringen

Klagebefugt im Rahmen des USchG und des UmwRBG ist eine Vereinigung auch dann nur, wenn der vorgebrachte Klagegegenstand nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dafür geeignet ist. Demnach muss die unzureichende oder unterlassene Entscheidung eine Rechtsvorschrift verletzen,

¹⁷⁷ Vgl. Ewer, NVwZ 2007, 267, 269.

¹⁷⁸ Es sei denn, das Verfahren erstreckt sich über viele Jahre hinweg. Allerdings kann eine solche Dauer des Verfahrens für einen Biodiversitätsschaden große Verluste bergen. Daher wird es in der Praxis vermutlich eine schnellere Abwicklung geben.

- die dem Umweltschutz dienen,
- Rechte Einzelner begründen,
- und die für die Entscheidung von Bedeutung sein könnten.

Fraglich ist hier also zunächst, ob das USchG eine Rechtsvorschrift darstellt, die allein dem Umweltschutz dient. Das USchG regelt die öffentlich-rechtliche Haftung für Schäden an natürlichen Ressourcen und deren Funktionen. Unter diese Ressourcen fallen Gewässer, Boden und Arten und natürliche Lebensräume. Mit diesem Blick auf den Schutzbereich scheint das USchG zunächst eine dem Umweltschutz dienende Norm zu sein. Unter den Begriff des Umweltschutzes gehört allerdings auch ein gewisser Grad der Schadensprävention. Das USchG verpflichtet Verantwortliche eines Umweltschadens zur Sanierung des solchen und gibt weitere Pflichten auf. Allerdings wird nicht nur der Schaden an einem natürlichen Gut selbst geregelt, sondern auch die „unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens“, womit das USchG auch einen präventiven Umweltschutz bietet.¹⁷⁹ Da der Schaden aus einer beruflichen Tätigkeit herrühren muss, kann dem USchG allerdings nachgesagt werden, es schütze nicht allein Teile der Umwelt, sondern schafft durch Haftungsvorschriften einen Anreiz zur höheren Arbeitssicherheit. Dies würde jedoch bedeuten, dass das USchG nicht alleine nur dem Umweltschutz dient, sondern auch dem Arbeitsschutz zugutekommt. Der Gesetzgeber schreibt in der Begründung zum Entwurf des UmwRBG, dass hiervon nicht nur die Rechtsvorschriften umfasst werden, „die nicht ausschließlich Zielen des Umweltschutzes dienen, sondern die beispielsweise sowohl dem Umwelt- als auch dem Arbeitsschutz dienen“.¹⁸⁰ Es kann also davon ausgegangen werden, dass eine aus dem USchG heraus geführte Verbandsklage insoweit zulässig ist, was die Verletzung einer dem Umweltschutz dienenden Rechtsvorschrift betrifft.

Des Weiteren muss die verletzte Rechtsvorschrift Rechte Einzelner begründen. Im Falle einer Klage gegen das unzureichende bzw. unterlassene Handeln der Behörde bei einem Biodiversitätsschaden wird diese Voraussetzung schwer zu erfüllen sein. Ein anerkannter Verein klagt mit einer solchen altruistischen Verbandsklage im Interesse für den Umweltschutz. Im Falle des Biodiversitätsschadens sollen die öffentlich-rechtlichen Haftungsvorschriften umgesetzt werden. Rechte Einzelner wären bei einem Biodiversitätsschaden allerdings erst mit der Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte tangiert. D. h., es muss bspw. das Eigentumsrecht eines Dritten verletzt worden sein oder aber auch seine menschliche Gesundheit gefährdet sein. Das USchG führt speziell für Biodiversitätsschaden auch die verschuldensabhängige berufliche Tätigkeit

¹⁷⁹ Wobei eine Verbandsklage für „unmittelbare Gefahren einer Schädigung“ nicht zulässig ist (siehe Beteiligungungsverfahren).

¹⁸⁰ BT-Drs. 16/2495, S. 12; hierzu auch: Ziekow, NVwZ 2007, 259, 262.

als Schadensauslöser. Wie in 2. Teil II. C. 2.) bereits erörtert, dient diese Erweiterung dem Zweck, dass schuldhaft verursachte Schäden an Arten und natürlichen Lebensräumen ebenfalls unter die Haftungsregelung des USchG fallen, da solche Ressourcen meist in keinem Eigentumsverhältnis stehen. Es ist also anzunehmen, dass das Vorliegen einer Verletzung des Eigentumsrechtes eines Dritten für Biodiversitätsschäden nicht realistisch ist. Die Auslegung, dass ein jeder ein Recht auf eine saubere und intakte Umwelt und Natur hat und der Umweltschutz somit als Allgemeininteresse zu verstehen ist, ist in der Praxis wohl nicht haltbar und für ein verwaltungsrechtliches Verfahren eher nicht anwendbar.¹⁸¹ Allerdings kann die Gesundheitsgefahr, die auch zusammen mit einem Biodiversitätsschaden auftreten kann, solch eine drittschützende Wirkung mit sich bringen. Das Vorliegen einer solchen Gefahr erscheint allerdings für die Praxis eher unwahrscheinlich. Zusammenfassend erscheint die Regelung zum Drittschutz widersprüchlich zu den Zielen des USchG. Gerade für natürliche Ressourcen sollte ein neuer Schutzstandard gebildet werden, da solche ökologischen Güter, sofern sie zu keinem Eigentum zählen, öffentlich-rechtlich geschützt werden müssen. Dies widerspricht sich mit der Notwendigkeit der Verletzung individueller Rechte, womit mindestens vermutet werden kann, dass für den Rechtsschutz nach dem USchG der Drittschutz zu vernachlässigen ist.¹⁸² Inwieweit dies in der Praxis Anwendung finden kann, ist allerdings der Rechtsprechung zu überlassen.

Auch muss für die Prüfung des zulässigen Klagevorbringens die Rechtsvorschriftenverletzung für die Entscheidung i. S. d. § 1 Abs. 1 UmwRBG bzw. analog für die Entscheidung nach USchG von Bedeutung sein. Dies soll nach Gesetzesbegründung des UmwRBG-E vermeiden, dass „entscheidungsirrelevante Aspekte“ über die Verbandsklage in einem Rechtsbehelfsverfahren Einzug halten.¹⁸³ Auch für den Rechtsbehelf im USchG bedeutet dies, dass die beklagte Rechtsvorschriftenverletzung für die entsprechende behördliche Entscheidung bedeutsam sein muss (bspw. Nichterfüllung der im USchG enthaltenen Pflichten).

(c) Verfahrensbeteiligung

Schließlich ist unter dem Prüfungspunkt der Klagebefugnis noch zu prüfen, ob die klagende Vereinigung in einem vorangegangenen Verfahren nach § 2 Abs. 3 UmwRBG beteiligt wurde und sie damit Gelegenheit hatte, sich zum Verfahren zu äußern oder dies entgegen der Rechtsvorschrift verweigert wurde. Im Bezug auf das Rechtsbehelfsverfahren im USchG kann ein solches Vorverfahren in Form eines An-

¹⁸¹ Evtl. könnte hier in eine verfassungsrechtliche Richtung gegangen werden und die Verletzung von Grundrechten beklagt werden, allerdings wäre damit der verwaltungsgerichtliche Rechtsweg der Falsche.

¹⁸² Vgl. *Schrader/Hellenbroich*, ZUR 2007, 289, 293 f.

¹⁸³ BT-Drs. 16/2495, S. 12.

trages auf behördliches Tätigwerden aus § 10 USchG durchgeführt worden sein. Die Umweltschutzvereinigung kann demnach einen Antrag auf Tätigwerden an die zuständige Behörde richten, wenn die Vereinigung das Vorliegen eines Umweltschadens glaubhaft vorbringen kann. Damit kann der Beginn eines Verwaltungsverfahrens angenommen werden, da nach Verwaltungsverfahrensgesetz ein Verwaltungsverfahren durch Antrag eingeleitet werden kann.¹⁸⁴ Auch die Option, dass nach § 8 Abs. 4 USchG solche anerkannten Verbände die Möglichkeit haben, sich zu Sanierungsmaßnahmen zu äußern, kann als Vorverfahren gelten. Allerdings muss sich hier der später klagende Verband in seiner Stellungnahme über die Sanierungsoptionen hinaus geäußert haben, damit er sämtliche für das Klageverfahren wichtige Einwendungen im Sinne des § 2 Abs. 3 UmwRBG im Vorfeld angezeigt hat.¹⁸⁵ Ein solches Vorverfahren ist für die unmittelbare Gefahr einer Schädigung nach USchG nicht vorgesehen, womit auch die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs in einem Gefahrenfall ausbleibt.

4.) Klagegegner

Gem. § 78 VwGO ist die verwaltungsrechtliche Klage gegen die zuständige Behörde zu richten. Im Falle einer Verbandsklage für den Regelungsbereich des USchG sind dies solche Behörden, die für den Fall eines Umweltschadens nach Resort zuständig sind. Diese können angelehnt an die Schutzbereiche des USchG zum einen die Naturschutz-, die Wasser- bzw. die Bodenschutzbehörde sein. Rührt der Umweltschaden aus einer beruflichen Tätigkeit (bspw. einer der in Anl. 1 USchG aufgeführten), welche durch eine besondere Behörde überwacht wird, kann auch diese spezielle Behörde Klagegegner sein.¹⁸⁶

5.) Präklusion

Außerdem muss die Klage führende Vereinigung rechtzeitig am Vorverfahren teilgenommen haben und sämtliche Einwendungen fristgerecht vorgebracht haben. Wie bereits in Punkt der Verfahrensbeteiligung aufgeführt, sind solche Vorverfahren die Antragsstellung nach § 10 USchG und die Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 8 Abs. 4 USchG. Was unter rechtzeitig eingehender Stellungnahme zu verstehen ist, definiert das USchG nicht. Laut Gesetzesbegründung zum USchG beabsichtigt der Gesetzgeber mit diesem Fehlen, dass den zuständigen Behörden nicht nur die freie Wahl bei der Art der Bekanntmachung zusteht, sondern auch die Behörde angelehnt an diese Bekanntmachung eine entsprechende Frist setzen kann.¹⁸⁷ Die fristgerechte

¹⁸⁴ Gem. § 22 S.2 Nr. 1 VwVfG, siehe dazu auch *Schrader/Hellenbroich*, ZUR 2007, 289, 291.

¹⁸⁵ Vgl. *Schrader/Hellenbroich*, ZUR 2007, 289, 291; hier in diesem Kontext auch kritisch über die Art und Weise, wie Vereinigungen über die Beteiligung unterrichtet werden (durch Aushang).

¹⁸⁶ Vgl. *Schrader/Hellenbroich*, ZUR 2007, 289, 291.

¹⁸⁷ Vgl. BT-Drs. 16/3806, S. 25.

Beteiligung im Vorverfahren ist also im Einzelfall nach Vorgabe der Behörden zu prüfen.

6.) Vorverfahren

Nach den Regelungen der Zulässigkeit von verwaltungsrechtlichen Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen ist ebenfalls ein Vorverfahren nach § 68 VwGO zu prüfen. Damit die Verbandsklage auf Änderung einer nicht hinreichenden Entscheidung zulässig ist, muss dieser ein Widerspruchsverfahren gem. § 68 Abs. 1 VwGO vorangegangen sein. Gleiches gilt für die Verpflichtungsklage gem. § 68 Abs. 2 VwGO, wenn der Antrag auf Tätigwerden (nach VwGO: Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes) abgelehnt wurde. Eines solchen Widerspruchsverfahrens bedarf es nicht, wenn landesrechtliche Regelungen auf dieses verzichten.¹⁸⁸

7.) Klagefrist

Angelehnt an § 74 VwGO gilt auch für die Verbandsklagen aus dem USchG eine Klagefrist von einem Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung. Ist die Entscheidung nicht bekannt gegeben worden oder gar unterlassen worden, gilt für die Verbandsklage gem. § 2 Abs. 4 S. 1 u. 2. UmwRBG eine Klagefrist von einem Jahr nach Kenntniserlangung durch die Vereinigung.

8.) Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Letztlich ist für die Zulässigkeit der Verbandsklage zu klären, ob der klagende Verein ein schutzwürdiges Interesse an der Entscheidung des Gerichts hat und damit ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis mitbringt. Dieses Rechtsschutzbedürfnis fehlt bspw. dann, wenn der klagende Verein auf eine andere Weise einfacher, schneller bzw. billiger zu einer entsprechenden Entscheidung gekommen wäre. Außerdem fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis, wenn selbst durch Rechtsbehelf die beklagte Situation nicht mehr zu verbessern ist und wenn der Rechtsbehelf missbräuchlich eingelegt wurde.¹⁸⁹ Demnach ist zuerst regelmäßig der Antrag auf Tätigwerden an die Behörde zu richten, da dies vor der Klage noch die einfachere, schnellere und günstigere Weise ist, ein Recht geltend zu machen. So kann das Rechtsschutzbedürfnis einer Verpflichtungsklage fehlen, wenn ein Antrag nach § 10 USchG ausgeblieben ist.¹⁹⁰

¹⁸⁸ Vgl. Schrader/Hellenbroich, ZUR 2007, 289, 291 mit Verweis auf Pietzner/Ronellenfisch und Rennert.

¹⁸⁹ Vgl. *Wüstenbecker*, Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts, 2006, S. 164.

¹⁹⁰ Hier müsste dementsprechend eine Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO angestrebt werden, siehe dazu auch *Schrader/Hellenbroich*, ZUR 2007, 289, 291.

9.) Sonstige Sachentscheidungs Voraussetzungen

Zusätzlich sollten auch bei der Verbandsklage die allgemeinen Sachentscheidungs voraussetzungen wie die Zuständigkeit des Gerichts (§ 45 ff VwGO), die ordentliche Klageerhebung (§§ 81, 82 VwGO) und die Beteiligten-, Prozess- und Postulationsfähigkeit (§§ 61, 62 u. 67 VwGO) geprüft werden, sofern dies nach dem Sachverhalt notwendig erscheint. Auf eine detaillierte Untersuchung dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anwendung auf die Verbandsklage nach USchG soll hier jedoch verzichtet werden, da diese lediglich in der Einzelfallprüfung von Bedeutung sein kann.

B. Begründetheit der Umweltschadensklage

Ist eine Verbandsklage nach oben genannten Voraussetzungen zulässig, muss sie des Weiteren auch begründet sein, um Aussicht auf Erfolg zu haben. Eine Verbandsklage im USchG rührt also aus dem § 11 Abs. 2 USchG und verweist auf das UmwRBG. § 2 Abs. 5 Nr. 1 UmwRBG. Diese regeln zu diesem Anwendungsbereich die Begründetheitsprüfung.

Zunächst muss ein Umweltschaden im Sinne des § 2 Abs. 1 USchG vorliegen. Als Rechtsvorschriftsverletzung ist in diesen Fällen der Tatbestand anzusehen, dass ein Verantwortlicher seiner Sanierungspflicht nach § 6 USchG nicht nachgekommen ist und dass die zuständige Behörde über Art und Umfang der durchzuführenden Sanierungsmaßnahme nicht bzw. nicht hinreichend genug entschieden hat und damit ihre Pflicht nach § 8 Abs. 2 USchG verletzt hat. Auch in der Begründetheit ist nochmals zu prüfen, ob die verletzte Rechtsvorschrift dem Umweltschutz dient, Rechte Einzelner begründet und die für Entscheidung von Bedeutung ist. Diese in der Zulässigkeit bereits geprüften Voraussetzungen sind hier nochmals kurz anzumerken.

Zuletzt muss der Verstoß gegen oben genannte Vorschrift ebenso die Belange des Umweltschutzes berühren. Dies wird für die Klage im Kontext des USchG wahrscheinlich gegeben sein, da es sich beim USchG um eines dem Umweltschutz dienenden Gesetz handelt. Dieses Gebiet des Umweltschutzes muss allerdings auch zu den geförderten Zielen der klagenden Vereinigung gehören. Dies kann problematisch werden, wenn der Klage führende Verein nach Satzung bspw. nur spezielle Schutzgüter fördert, wie Gewässer, Säugetiere oder Vögel. Demnach ist für die Begründetheit der Verbandsklage auch wichtig, dass der klagende Verein nur solche Entscheidungen durch Verbandsklage überprüfen lassen sollte, die sein direktes Förderungsziel nach Satzung tangieren.

Ist ein solcher Rechtsbehelfseinsatz zulässig und begründet kann eine Vereinigung also eine (neue) Entscheidung über das Tätigwerden der Behörden erwirken. Welche Folgen und Möglichkeiten hieraus für Naturschutzvereinigungen entstehen und welche

Chancen für den Gebietsschutz das USchG mitbringt, wird im nächsten Abschnitt erörtert.

III. Möglichkeiten und Folgen für Naturschutzverbände

Die Möglichkeit, dass anerkannte Umweltschutzverbände durch die Antragsbefugnis und die Verbandsklage im Regelungsbereich des USchG mitwirken können, ist auf den ersten Blick eine Chance für das Zusammenspiel von Behörden und Verbänden. Allerdings ist bei der näheren Betrachtung zu sehen, dass die Verbandsklage bei Umweltschäden mindestens genau so hohe Voraussetzungen erfüllen muss, wie bereits in den bisher bekannten Anwendungsbereichen der Vereinsklage. Dies hängt vermutlich nicht zuletzt an der hoch umstrittenen Umsetzung der EG-Vorgabe zum Umweltrechtsbehelfsgesetz.¹⁹¹ Auch für das Rechtsbehelfsverfahren aus dem Umweltschadensgesetz heraus ist die Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Dritter eine Voraussetzung für Zulässigkeit und Begründetheit. Dieses Drittschutzbedürfnis widerspricht sich mit dem Schutzgedanken des USchG. Gerade im Schutzbereich des Biodiversitätsschadens legte das Gemeinschaftsrecht und der nationale Gesetzgeber großen Wert darauf, dass der Schutz- und Anwendungsbereich erweitert wurde. Arten und Lebensräume stehen nämlich zumeist nicht in einem Eigentumsverhältnis, womit viele Schäden entweder unentdeckt oder mangels subjektiven Interesses nicht gerügt werden. Müssen nun auch Rechte Dritter begründet werden, so zeigt dies, dass diese Erweiterung für Biodiversitätsschäden für den Handlungsbereich von Umweltschutzverbänden nicht gewinnbringend ist. Es ist eher anzunehmen, dass viele Verbandsklagen an dieser Hürde scheitern werden.¹⁹² Eine andere Hürde stellt ebenfalls die Frage nach den zu erwartenden Kosten für eine solche Verbandsklage dar. Für die gemeinnützigen Umwelt- und Naturschutzverbände ist die Anstrengung einer Verbandsklage regelmäßig eine Kalkulationsangelegenheit mit vermutlich auftretenden Kosten. Dabei sind die internen Kosten des Vereins, die Kosten des Gerichts, und die Kosten der eigenen Vertretung zu berücksichtigen. Im Fall einer „Niederlage“ sind ebenfalls die Kosten der Gegenseite zu tragen.¹⁹³ Nach Streitwertkatalog kann für eine Verbandsklage etwa ein Streitwert von 15.000,00 Euro vorgesehen werden.¹⁹⁴ Es ist anzunehmen, dass aufgrund der komplexen Regelungen des USchG bspw. auch mehrere Gutachten nötig sind und dass Rechtsanwälte ein solches Mandat regelmäßig auf Honorarbasis annehmen. Solche Posten sind ebenfalls schwer im Voraus abzu-

¹⁹¹ Vgl. Ziekow, NVwZ 2007, 259.

¹⁹² Vgl. Herrmann, Naturschutzverbände und Umweltschadensgesetz, in Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz, 2008, 85, 88.

¹⁹³ Vgl. Schmidt/Zschesche/Rosenbaum, Die naturschutzrechtliche Verbandsklage, 2003, S. 41 ff.

¹⁹⁴ Vgl. Streitwertkatalog für Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2004, S. 3, Nr. 1.2.

sehen und zu kalkulieren. Alles in allem wird die Kostenfrage ein weiteres Hemmnis für Umweltschutzvereinigungen darstellen, da besonders kleine Vereinigungen ein solches Kostenrisiko nicht tragen können. Schließlich ist in der Praxis auch zu erwarten, dass eine Großzahl an Umweltschadensfällen von den mitwirkungsberechtigten Vereinen unentdeckt bleibt. Da die zuständige Behörde lediglich zur Bekanntmachung durch Aushang verpflichtet ist, ist die Gefahr groß, dass viele Fälle von den Verbänden „übersehen“ werden. Dies hat nicht nur zur Folge, dass Stellungnahmen und Anträge nicht gestellt werden können, sondern auch bei späterem „Entdecken“ eine Klageeinreichung nicht mehr möglich ist, da das Vorverfahren nicht bzw. nicht fristgerecht durchgeführt werden konnte. Damit Verbände also von ihrer Rechtsbehelfsbefugnis überhaupt Gebrauch machen können, müssen sie der Bekanntmachungsweise solcher Sachverhalte besondere Beachtung schenken. Dies erschwert nicht nur die Verbandsarbeit im Hinblick auf die Mitwirkung in behördlichen und rechtlichen Dingen, sondern birgt auch den Nachteil, dass Verbände keine unterstützende Beobachtung vornehmen können. Dies zeigt zwar, dass das USchG mit den Mitwirkungsrechten und der Möglichkeit des Rechtsbehelfs für Umwelt- und Naturschutzverbände theoretisch neue Optionen freigibt, diese jedoch in der Praxis viele Barrieren überwinden müssen.

IV. USchG für den Gebietsschutz und Biodiversitätsstrategien

Dennoch bietet das USchG im Bezug auf den Schutz der Biodiversität eine Reihe von Neuregelungen, die insbesondere den gemeinschaftsrechtlich geregelten Gebiets- und Artenschutz erweitern und auch einen Beitrag zu den aktuellen Biodiversitätsstrategien liefern können. So kommt im Schutzbereich des USchG Arten und Lebensräumen auch dem Schutzgebietssystem eine tragende Rolle zuteil, womit nicht nur der Gebietsschutz innerhalb des EU-Netzwerkes NATURA 2000 konkretisiert resp. erweitert wird. Auch den Strategien zur Sicherung der Biodiversität wird hier ein weiteres Instrument zur Erhaltung der Artenvielfalt geboten.¹⁹⁵ Auch die durch das USchG gesetzten Haftungsrisiken für den Betreiber von Anlagen, die zu den beruflichen Tätigkeiten nach Anl. 1 USchG zählen, werden Anreize geschaffen, die Biodiversität zu schützen. So können Betreiber bereits im Vorfeld potenziell schadensauslösende Handlungen ermitteln und Präventionsmaßnahmen durchführen. Entschließt sich ein solcher Betreiber bspw. im Vorfeld Bestandserhebungen durchführen zu lassen, um Gefahren besser einschätzen zu können, kommt dies nicht nur dem vom USchG abgezielten Verursacherprinzip zugute, sondern auch dem Vorsorgeprinzip. So kann auf betrieblicher Ebene ein entsprechendes Risikomanagement eingeführt werden. Das

¹⁹⁵ Vgl. NABU, Masterplan 2010, S. 44.

damit vermittelte Bewusstsein für den Arten- und Lebensraumschutz setzt da ein, wo die Gefahrenquelle für die Artenvielfalt am größten ist. Es legt damit ebenfalls einen Grundstein für die Schulung des gesellschaftlichen Bewusstseins zur Wichtigkeit des Biodiversitätsschutzes.¹⁹⁶ Allerdings sind hier die Schutzgüter Gewässer und Bodenhaushalt nicht zu vernachlässigen, für deren Bedeutsamkeit durch das USchG ebenfalls eine bessere Beachtung geschaffen werden kann.

Abschließend ist zu sagen, dass der Regelungsbereich des USchG für Biodiversitätsschäden geeignet ist, den Schutz durch FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu unterstützen, das Bewusstsein für die Erhaltung der Artenvielfalt nachhaltig zu stärken und einen Beitrag zu den nationalen Strategien zur Erhaltung der Biodiversität beizutragen.

V. Zwischenergebnis 3. Teil

Die Untersuchung der Relevanz des Umweltschadensgesetzes für die Arbeit anerkannter Natur- und Umweltschutzvereinen zeigt mehrere Möglichkeiten, die unterschiedlich zu bewerten sind. Zum einen zeigt sich, dass Naturschutzverbände ein gewisses rechtswissenschaftliches und auch naturschutzfachliches Verständnis mitbringen sollten, um einen Umweltschaden, insbesondere einen Biodiversitätsschaden, zu ermitteln und bewerten zu können. Da bspw. die Kriterien zur Prüfung der Erheblichkeit aus den Rechtsvorschriften nicht zwingend abschließend sind, können Umweltschutzvereinigungen auf weitere Indikatoren aus anderen artenschutzrechtlichen Prüfungen zurückgreifen. Da den Naturschutzverbänden nach §§ 10 und 11 Abs. 2 USchG Mitwirkungsrechte und Rechtsbehelfsmöglichkeiten eingeräumt werden, ist die Auseinandersetzung mit den Methoden der Erfassung, Bewertung und Sanierung von Umweltschäden anzuraten. Auch bei der Auswahl geeigneter Sanierungsmaßnahmen nach Anh. II der UH-RL wird den Vereinigungen Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Daher sind auch diese Kriterien für ein weiteres Verständnis zu erarbeiten.

Durch die Antragsrechte können die Vereinigungen die Behörden nicht nur zum Tätigwerden bewegen, sondern können ebenfalls die Behörden durch die Meldungen unterstützen, in denen sie noch nicht bekannte Umweltschäden anzeigen. Auch ein Rechtsbehelfseinsatz in Form einer Verbandsklage bei nicht oder nicht hinreichendem Tätigwerden der Behörde ist möglich. Hier bedient sich das USchG an den Regelungen des Umweltrechtsbehelfsgesetzes, welches jedoch wiederum mit dem „alt bekannten“ und oft kritisierten Drittschutzbedürfnis einhergeht. Dass Rechte Einzelner in einem solchen Rechtsbehelfsverfahren ebenfalls begründet sein müssen, schmälert den Zugang zu den Gerichten für Naturschutzverbände und damit auch für die Verbandsklagen im USchG.

¹⁹⁶ Vgl. *BMU*, Nationale Strategien zur biologischen Vielfalt, 2007, S. 60 f.

Trotz alledem bieten die Regelungen des USchG auch für den Schutzbereich der Arten und Lebensräume einige Möglichkeiten für die Arbeit der Naturschutzverbände. Antragsrecht, die Möglichkeit zur Stellungnahme zu entsprechenden Sanierungsoptionen sowie der Rechtsbehelfseinsatz stellen nicht nur eine Erweiterung der Mitwirkungsrechte selbst dar, sondern zeigen auch, dass Umweltschutzverbänden für den gesetzlichen Natur- und Umweltschutz mehr Bedeutung zukommt.

Auch für die nationalen Strategien, die im vergangenen Jahr in Deutschland aufgestellt wurden, kann das Umweltschadensgesetz einen Beitrag leisten, sofern die Regelungen des USchG sowohl von Verantwortlichen und Behörden dementsprechend eingehalten werden.

4. Teil Anwendungsbeispiele

Im folgenden Teil der Ausarbeitung werden zwei Anwendungsbeispiele aus dem Wirkungsbereich des Umweltschadengesetzes zu Biodiversitätsschäden vorgestellt. Das erste Anwendungsbeispiel stammt aus einem aktuellen Fall, der dem NABU Landesverband Saarland e. V. zur Prüfung vorliegt. Das zweite Beispiel ist angelehnt an einen Vorfall, der in ähnlicher Weise im Jahr 2007 im Landkreis St. Wendel stattfand. Er wurde in Zusammenarbeit mit dem NABU Landesverband Saarland e. V. und dem NABU Bundesverband e. V. und unter Beratung des Fachbereichs I des Umweltbundesamts aufgestellt.¹⁹⁷

I. Zerstörung von Laichtümpeln der Kreuzkröte

Sachverhalt

Anfang 2009 wurde der NABU Saarland e. V. an dem Verfahren einer Bebauungsplanänderung in einer nordsaarländischen Kreisstadt gem. § 4 Abs. 1 beteiligt. Im Rahmen der hierzu gefertigten Stellungnahme wurde vonseiten des NABU Saarland e. V. darauf hingewiesen, dass sich in diesem Gebiet, insbesondere im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung, Kreuzkröten (*Bufo calamita*) anzusiedeln scheinen. Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht nur um eine Art der Saarländischen Roten Liste mit Gefährdungsstufe „stark gefährdet“ handelt, sondern ebenfalls um eine Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie. Es wurde die Prognose gestellt, dass bereits kleine Eingriffe in den Lebensraum dieser Art nachteilige Auswirkungen auf die lokalen Populationen haben werden, insbesondere im Hinblick auf die geringen saarländischen Restvorkommen. Dies kann einzelfallabhängig auch nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unzulässig sein. Eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung wurde empfohlen. Ebenfalls wurde darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls außerhalb des zu ändernden B-Plan-Gebietes Lebensräume der Kreuzkröten gefunden werden konnten, sodass eine Beobachtung und Erfassung dieser Gebiete in das Änderungsverfahren ebenfalls empfohlen wurde.

Das Stadtplanungsbüro der Kreisstadt lehnte diese Forderungen ab. Vonseiten der Behörde wird in diesem Fall angenommen, dass diese „Einzelfunde“ spontanen und temporären Besiedelungen zuzuschreiben seien. Diese Ausbreitungsversuche seien einem „guten Amphibienjahr“ zuzuschreiben und wären in diesem Siedlungsbereich nicht langfristig zu realisieren. Von einer artenschutzrechtlichen (Vor-) Prüfung wurde abgesehen.

¹⁹⁷ Ansprechpartner: NABU Saarland e. V.: Herr Wendelin Schmitt (Geschäftsstellenleiter), NABU Bundesverband e. V.: Herr Magnus J. K. Herrmann (Referent für Natur- und Artenschutz), Umweltbundesamt: Herr Michael Marty (Fachbereich I 1.3., Rechtswissenschaftliche Umweltfragen).

Außerhalb dieses Beteiligungsverfahrens wurde dem NABU Saarland e. V. später mitgeteilt, dass in diesem oben genannten B-Plan-Gebiete eine größere Fläche eingeebnet wurde, auf dem vorangegangenen Laichtümpel der Kreuzkröte aufgefunden wurden. Durch die Einebnung wurden die Tümpel und der darin befindliche Laich vollkommen zerstört. Wie sich bei den nachfolgenden Ermittlungen herausstellte, ist die Fläche Eigentum der Kreisstadt selbst. Auch die Einebnungsmaßnahmen wurden von der Stadt angeordnet und durch das Tiefbauamt der Stadt ausgeführt. Ein etwaiges Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren wurde nicht durchgeführt, da hier lediglich Erdmasse „verfüllt und damit verwertet“ werden sollte. Eine Verträglichkeitsprüfung oder sonstige artenrechtliche Vorprüfungen blieben damit ebenfalls aus.

Der NABU-Landesverband Saarland e. V. erwägt nun eine Beantragung auf Tätigwerden der zuständigen Behörde aufgrund eines vorliegenden Biodiversitätsschadens. Die Behörde wäre über das Kreuzkrötenvorkommen informiert gewesen und lies die Verfüllung der Erdmasse somit mindestens fahrlässig geschehen.

Prüfung der Antragsbefugnis

Der NABU Landesverband Saarland e. V. könnte antragsberechtigt nach § 10 USchG sein, wenn er nach § 11 Abs. 2 USchG Rechtsbehelf einlegen kann.

Hierfür müsste der NABU Saarland. e. V. gem. § 3 Abs. 1 UmwRBG anerkannt sein oder als anerkannt gelten. Demnach gelten Naturschutzvereine, die nach Bundes- oder Landesnaturschutzrecht anerkannt sind, zugleich auch für das UmwRBG als anerkannt. Der NABU Saarland e. V. ist nach § 41 Saarländischem Naturschutzgesetz (SNG) anerkannt und gilt ebenfalls im Rahmen des § 60 BNatSchG als anerkannter Naturschutzverein. Somit ist der NABU Saarland e. V. als anerkannt nach § 3 Abs. 1 UmwRBG und gilt somit als antragsberechtigt nach § 10 i. V. m. § 11 Abs. 2 USchG.

Des Weiteren kann ein nach § 10 USchG gestellter Antrag ein Tätigwerden der Behörde von Amts wegen bewirken, sofern der Antragssteller den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen kann.

Zunächst müsste hierfür der Anwendungsbereich des USchG eröffnet sein. Nach § 1 USchG findet das Gesetz Anwendung, sofern andere Rechtsvorschriften die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen. Eine entsprechende landesrechtliche Regelung zum USchG ist im Saarland noch nicht eingeführt worden. Zur Vermeidung und Sanierung solcher Umweltschäden bestimmt das Naturschutzrecht auf Bundes- und Landesebene nicht näheres. Zwar regeln bspw. die §§ 18 ff und 42 BNatSchG Vorschriften und Verbote, die diesen Fall betreffen können, allerdings gehen die Bestimmungen des USchG für bereits eingetretene Schäden weiter. Auch ist nicht davon auszugehen, dass für den vorliegenden Fall Rechtsvor-

schriften weiter gehen können, als die Anforderungen des USchG. Somit ist der Anwendungsbereich des USchG eröffnet.

Weiter müsste ein Umweltschaden im Sinne des § 2 Nr.1 USchG vorliegen. Hierzu müsste zunächst der Schutzbereich des USchG eröffnet sein.

Der für den Antrag ausschlaggebende Vorfall ist die Einebnung von Laichtümpeln der Kreuzkröte. Gem. § 2 Abs. 1 a) und § 21 a Abs. 2 BNatSchG gehören zu dem Schutzbereich des USchG unter anderem die Arten der Anh. IV der FFH-Richtlinie. Die Kreuzkröte ist eine Art des Anh. IV der FFH-Richtlinie. Daneben gehören nach § 21 a Abs. 3 BNatSchG auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Anh. IV – Arten als geschützte Lebensräume zum Schutzbereich des USchG. Mit der Einebnung der Laichtümpel sind sowohl die Fortpflanzungsstätten nach § 21 a Abs. 3 BNatSchG zerstört worden, als auch sich entwickelnde Exemplare der Art selbst. Damit ist sowohl der Schutzbereich der Arten als auch der des Lebensraums eröffnet.¹⁹⁸

Es könnte sich also um eine Schädigung von Arten und deren Lebensräumen nach § 2 Nr. 1 a) USchG i. V. m. § 21 a BNatSchG handeln. Gem. § 21 a Abs. 1 BNatSchG ist eine solche Schädigung von Arten und Lebensräumen jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und Lebensräume hat.

Demnach stellt sich zunächst die Frage, was unter dem günstigen Erhaltungszustand in diesem Einzelfall zu verstehen ist. Gem. Art. 2 Nr. 4 UH-RL wird für Arten ein Erhaltungszustand als günstig erachtet, wenn anhand der Populationsdynamik angenommen werden kann, dass sie im Lebensraum ein lebensfähiges Element bilden oder langfristig hätte bilden können. Nach dem Sachverhalt ist es fraglich, ob die in den Laichtümpeln entstehende Population langfristig ein lebensfähiges Element hätte bilden können. Dagegen spricht zum einen die Anführung der Stadtplanungsbehörde, die von einer spontanen und temporären Ansiedlung der Kreuzkröte in diesem Siedlungsgebiet ausgehen. Diese Annahme kann zumindest hierdurch unterstützt werden, dass sich bei einer eventuellen zukünftigen Bebauung der Nachbarflächen eine langfristige Ansiedelung aufgrund von eventuellen Störungen (während und nach den Baumaßnahmen) nicht realisieren lässt. Die Tatsache jedoch, dass die Tümpel als Laichplätze genutzt und somit als zumindest kurzzeitiger Lebensraum auserkoren worden sind, lässt die Annahme zu, dass die Art hier zu einem lebensfähigen Element zu wachsen versuchte. Inwiefern eine langfristige Population erreichbar gewesen wäre, ist durch den vollen Verlust des Laichplatzes nicht mehr zu untersuchen. Hier wurde

¹⁹⁸ Ob durch die Maßnahme ebenfalls ein Gewässer (Tümpel) tangiert wurde, ist in Anbetracht des Schwerpunkts der vorliegenden Arbeit nicht zu erörtern.

die Populationsdynamik gestört, was eine nachteilige Auswirkung auf den günstigen Erhaltungszustand darstellt.

Des Weiteren spricht für einen günstigen Erhaltungszustand, dass das natürliche Verbreitungsgebiet weder abnimmt, noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird. Hier lässt sich die Prognose stellen, dass aufgrund von dem weggefallenen Laichplatz das Verbreitungsgebiet der Kreuzkröte, zumindest für dieses Jahr, beeinträchtigt wurde. Auch dies stellt eine nachteilige Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes dar.

Weiter muss für einen günstigen Erhaltungszustand ein genügend großer Lebensraum zur Sicherung des Überlebens vorhanden sein. Eine nachteilige Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes der Art wäre also gegeben, wenn der natürliche Lebensraum nicht mehr ausreichen würde, um das Überleben der Art zu sichern. Im vorliegenden Fall wurden entstandene Tümpel als neuer Laichplatz ausgesucht. Dies zeigt, dass die Kreuzkröte neue Lebensräume sucht. Dies könnte dadurch argumentiert werden, dass das ursprüngliche Habitat der Amphibien immer weiter zerstört wird. Ursprünglich lag der natürliche Lebensraum der Kreuzkröte viele Jahre auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz in der Kreisstadt. Im Zuge des Baus eines Golfplatzes auf eben diesem Truppenübungsplatz wurden große Teile der Habitate verändert. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfungen wurden zum Erhalt der Habitate Pflegemaßnahmen angeordnet. Die Pflegemaßnahmen wurden allerdings nicht durchgeführt, wodurch der natürliche Lebensraum der Kreuzkröte immer weiter geschmälert wird und immer weniger Lebensraum zum Erhalt der FFH-Art zur Verfügung steht. Durch den Verlust der „neuen“ Laichtümpel ist in diesem Kontext weiterer Lebensraum verloren gegangen, womit auch hier wiederum eine nachteilige Veränderung auf den günstigen Erhaltungszustand der Art vorliegt. Ebenfalls wurden durch das Auffüllen und Einebnen der Tümpel die Fläche als Lebensraum zerstört, damit die Funktion als Fortpflanzungsstätte genommen und damit wiederum der Erhaltungszustand der Kreuzkröte verschlechtert.

Somit kann bei der Einebnung der Laichtümpel zumindest von einer nachteiligen Auswirkung auf die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes gesprochen werden.

Des Weiteren muss die nachteilige Auswirkung auf den günstigen Erhaltungszustand ebenfalls erheblich sein. Hierzu sind nach Anh. I UH-RL die Untersuchungsbereiche Bestand, Rolle im Naturhaushalt, Fortpflanzungsfähigkeit, Regenerationsfähigkeit und Gesundheitsgefährdung zu überprüfen. Hier kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Bestandes der Art und des Lebensraumes gegeben sein. Für einen Vergleich der Bestandsdichte für das Vorkommensgebiet kann in diesem Fall aufgrund des Fehlens von Vergleichszahlen keine konkrete Aussage zu einer quantitativen Verschlechterung gemacht werden. Für die Art an sich gilt, dass das komplette Laichvorkommen zerstört

wurde, aus der sich eine noch Population hätte entwickeln können. Zudem wurde der gesamte Fortpflanzungsraum zerstört, was nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ für den Bestand als erheblich anzusehen ist. Die Kreuzkröte gilt als eine Pionierart, die offene und vegetationsarme Lebensräume braucht. Inwiefern ihr Verschwinden bzw. das Verschwinden ihres Laichplatzes den umliegenden Naturhaushalt beeinträchtigt, ist kaum zu ermitteln. Allerdings ist die Kreuzkröte nicht nur im Saarland „stark gefährdet“, sondern auch auf Bundesebene und auf Gemeinschaftsebene „gefährdet“. Die Zahl der Kreuzkrötenpopulationen innerhalb des Gebietes um die Kreisstadt erscheinen auf den ersten Blick vielleicht größer, sodass der Schaden durch die Tümpelaufschüttung zunächst nicht erheblich erscheint. Allerdings ist die Kreuzkröte im regionalen Gebiet immer seltener. Auch auf Bundes- und Gemeinschaftsebene finden sich immer weniger Lebensräume durch Flächenversiegelung oder Bewirtschaftung. Somit ist ihre Bedeutung auf den räumlichen Bezugsebenen doch sehr groß, wodurch das Verschwinden dieses Laichs erhebliche Auswirkungen haben kann. Von der Fortpflanzungsfähigkeit der Kreuzkröte ist zu erwarten, dass diese von der Suche nach einem neuen Laichplatz beeinflusst werden kann. Es ist ebenfalls zu erwarten, dass bei einem neuen Laichplatz wiederum Fressfeinde Fortpflanzung und Regeneration erschweren, was ebenfalls den Verlust des Laichtümpels als erheblich erscheinen lässt. Von der Regenerationsfähigkeit der Kreuzkröte ist nicht zu erwarten, dass innerhalb kurzer Zeit eine selbstständige Regeneration ohne aktive Wiederherstellungsmaßnahmen stattfinden kann. Dies gilt auch für den Tümpel, da nicht zu erwarten ist, dass auf dem hier tangierten Grundstück das Entstehen neuer Tümpel gewünscht ist oder gar unterstützt würde. Somit ist die nachteilige Beeinträchtigung zumindest deshalb als erheblich zu erachten, da die Kreuzkröte auf höheren Bezugsebenen wie dem Verbreitungsgebiet der Kreisstadt als stark gefährdet anzusehen ist. Durch die Zerstörung des kompletten Laichs liegt ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung des Bestandes bzw. seiner Weiterbildung vor.

Nach § 21 a Abs. 5 BNatSchG könnte die nachteilige Auswirkung allerdings trotzdem als unerheblich gelten. Dies wäre der Fall, wenn die nachteilige Auswirkung geringer anzusehen wäre, wie es durch natürliche Fluktuation normal wäre. Durch die Einebnungsmaßnahme wurden komplette Laichvorkommen zerstört. Natürlich könnten vergleichbare Schäden nur in Ausnahmesituationen entstehen, wie bspw. durch das Austrocknen von Laichgewässern. Die Auswirkung ist somit nicht als geringer anzusehen als eine natürliche Fluktuation.

Unerheblich wäre die Beeinträchtigung auch, wenn sie auf eine natürliche Ursache zurückzuführen wäre. Hier wurde der Laich durch Einebnungsmaßnahmen der Stadt verursacht. Eine natürliche Ursache liegt somit nicht vor.

Wenn die Beeinträchtigung aufgrund von Bewirtschaftungsmaßnahmen entstanden ist, kann die Erheblichkeit ebenfalls ausbleiben. Die Einebnung geschah hier, um nicht mehr verwendete Erdmassen abzulagern. Hierfür wurden die seit längerem entstehenden Tümpel im vorgenannten Gewerbegebiet ausgewählt. Diese Ablagerung von Erdmasse stellt allerdings keine Bewirtschaftung im Sinne des § 21 a Abs. 5 BNatSchG dar.

Auch eine Regeneration der Art zum Ausgangszustand innerhalb kurzer Zeit ohne äußere Einwirkungen ist nicht zu erwarten. Die Unerheblichkeitsvermutung des § 21 a Abs. 5 BNatSchG läuft damit ebenfalls leer.

Des Weiteren könnte die Schädigung nach § 21 a Abs. 1 S. 2 BNatSchG legitimiert gewesen sein. Dies gilt für Folgen aus einer Tätigkeit, die nach §§ 34, 34a, 35 BNatSchG oder entsprechendem Landesrecht, nach § 43 Abs. 8 oder § 62 Abs. 1 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 19 oder entsprechendem Landesrecht oder aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 BauGB genehmigt oder zulässig sind. Es besteht zwar ein Bebauungsplan und eine B-Plan-Änderung ist im Verfahren, allerdings ist eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchgeführt worden. Für die schadensauslösende Maßnahme als solches besteht keine Zulassung oder Genehmigung nach der Vorschrift. Somit ist die Schädigung auch nicht als legitimiert anzusehen.

Letztlich müsste der Schaden nach § 3 Abs. 1 durch eine berufliche Tätigkeit verursacht worden sein. Hierfür zählt Anl. 1 USchG eine Reihe von Tätigkeiten auf. Die Verfüllungsmaßnahme stellt jedoch keine solche berufliche Tätigkeit der in Anl. 1 USchG aufgeführten Maßnahmen dar. Somit ist die Einebnung keine berufliche Tätigkeit aus der Gefährdungshaftung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anl. 1 USchG. Allerdings kann für Biodiversitätsschäden nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 auch eine sonstige berufliche Tätigkeit außerhalb der in Anl. 1 USchG Aufgeführten bei Verschulden als Schadensauslöser gelten. Hierfür muss der Verantwortliche mindestens fahrlässig gehandelt haben. Nach § 276 Abs. 2 BGB ist Fahrlässigkeit das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Die Stadt und das Bauamt wussten durch das vorangegangene Verfahren zur B-Plan-Änderung von dem Bestehen der Laichtümpel an diesen Stellen. Außerdem konnte der dort abgelegte Laich an den Wasseroberflächen gut erkannt werden. Die Arbeiter des Tiefbauamtes hätten selbst ohne vorherige Information zu dem Laichvorkommen diesen erkennen müssen und im Zweifelsfall Rücksprache mit der zuständigen Behörde halten sollen. Dies stellt ein Außerachtlassen der im Verkehr notwendigen Sorgfalt dar und ist demzufolge mindestens fahrlässig verschuldet. Folglich geschah die im Rahmen einer beruflichen Auftragserfüllung vorgenommene Einebnung der Laichtümpel fahrlässig und stellt damit eine sonstige berufliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchG dar.

Der NABU Saarland e. V. kann somit innerhalb einer Beantragung nach § 10 USchG einen Biodiversitätsschaden glaubhaft machen und damit bei der zuständigen Behörde (hier das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) die Durchsetzung von Sanierungspflichten beantragen.

II. Brand einer Ziegelei

Sachverhalt

Im Industrie- und Gewerbepark Nord des Ortes R ist seit 97 Jahren das Unternehmen ZK ansässig, welches sich traditionell auf die Herstellung von Ziegelei- und Keramikerzeugnissen spezialisiert hat. Das Werksgelände der Ziegelei befindet sich seit Bestehen des Unternehmens an der nördlichen Grenze des Industrie- und Gewerbeparks und grenzt damit an die Flussauen des Flusses S (siehe Skizze).

Für die Dämpfung beim ersten Trocknungsvorgang der Erzeugnisse der Ziegelei und für die Kühlung bei Brennvorgängen wird Wasser benötigt, welches aus dem Fluss S entnommen wird. Die vorgereinigten Abwässer aus dieser Nutzung werden in einen nahe gelegenen Kanal („Vorfluter“) zurückgeleitet, der wiederum in den Fluss S, als auch in ein nahe gelegenes Altwasser mündet. Sowohl für die Wasserentnahme als auch für den Vorfluter besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Das Unternehmen stellt neben Terrakotta- und Keramikgefäßen auch Klinker und Dachziegel her, für deren Herstellung ein spezieller Brennofen benötigt wird, der besonders hohe Temperaturen erreichen kann. Während eines Brennvorgangs zur Herstellung solcher Erzeugnisse kommt es zu einer Explosion im Brennofen und einem daraus resultierenden Brand der Werkshallen der Ziegelei, bei der ebenfalls die daneben befindliche Logistikhalle in Brand gerät. In der Logistikhalle lagern neben hölzernen Transportpaletten ebenfalls große Mengen von Kunststofffolien und Klebstoffen, die für das Verpacken der Ton- und Keramikerzeugnisse benötigt werden.

Die werksinterne Feuerwehr löscht Einsatz leitend gemeinsam mit den hinzugerufenen Ortsfeuerwehren den Brand und bedeckt im Zuge der Löscharbeiten Teile der Werks- und Logistikhalle mit „schwerem Löschschaum“, um Glutnester von der Sauerstoffzufuhr abzutrennen und eine Kühlwirkung zu erreichen. Bei den Löscharbeiten gelangt, trotz Rückhaltevorrichtungen, Löschwasser und Löschschaum in den nahe gelegenen Vorfluter. Infolgedessen gelangen außerdem ausgewaschene Rückstände aus den Verpackungsmaterialien aus der Logistikhalle in den Kanal.

Der Einsatz des Löschschaumes wird ordnungsgemäß der zuständigen Behörde und dem ortsansässigen Klärwerk mitgeteilt.

Die Ziegelei mit ihren Werkshallen wird durch das Feuer nahezu komplett zerstört. Der denkmalgeschützte und nicht mehr betriebene Ringofen der ursprünglichen Ziegelei stürzte im Zuge der Löscharbeiten zu einem großen Teil ein. Dabei wurde der Horst eines seit Kurzem dort niedergelassenen Weißstorchpärchens vollkommen zerstört.

Die Brandermittlung ergibt, dass die Explosion und das Feuer auf eine nicht ordnungsgemäße Wartung des Brennofens zurückzuführen sind.

Der Verlust des Weißstorch-Brutplatzes besorgt die nach Landesnaturschutzrecht anerkannte NABU-Gruppe „Unteres S-Tal“, die sich daraufhin über den Unfall und seine Folgen näher informieren will. Dabei erfährt die Naturschutzorganisation von der Einleitung der Löschmittel in den Vorfluter.

Wenige Tage nach dem Unfall wird vorsorglich eine Untersuchung im nahegelegenen FFH-Gebiet „Altwasser S-Tal - West“ durch die ortsansässige NABU-Gruppe durchgeführt. Für das FFH-Gebiet sind folgende Merkmale bekannt:

Tabelle 3: Merkmale FFH-Gebiet "Altwasser S-Tal West" (Fallbeispiel)

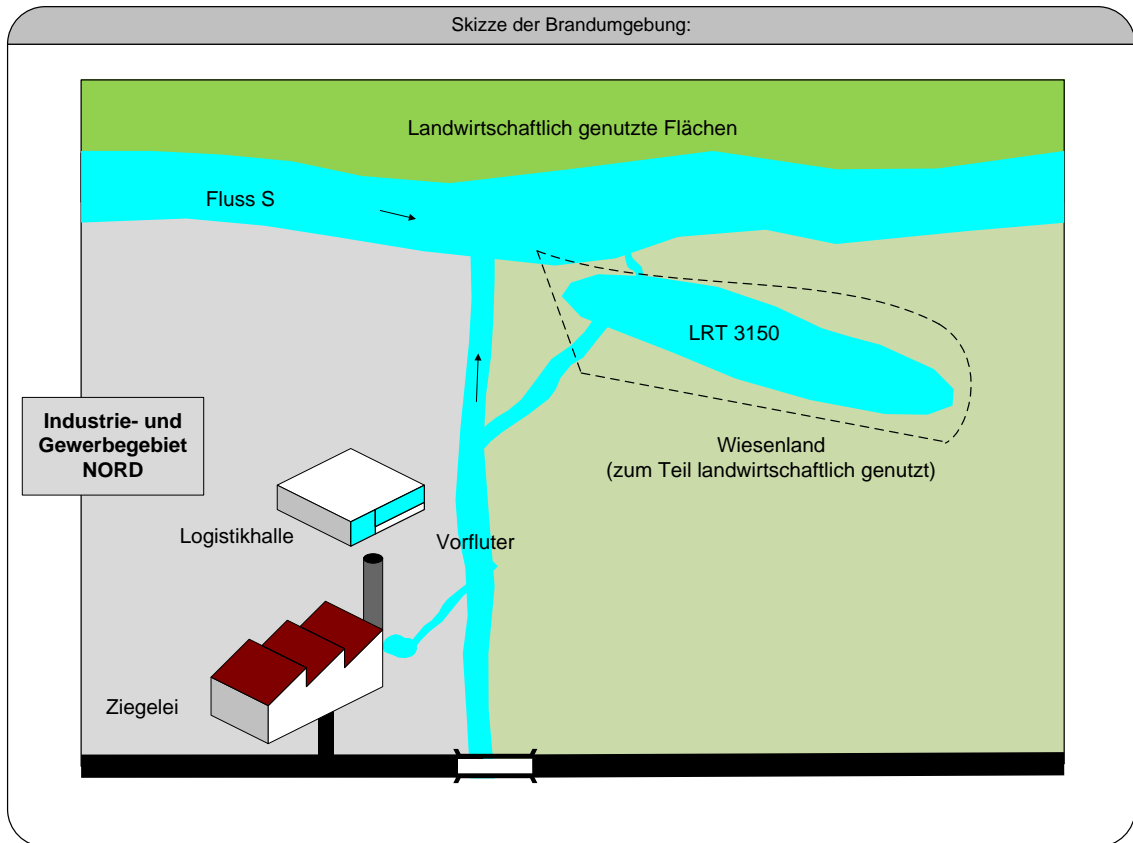
Natura 2000 – Nr.	Name	Lebensräume	Arten
6XX6 - 310	Altwasser S-Tal West	3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition	1134 <i>Rhodeus sericeus amarus</i> (Bitterling) 1060 <i>Lycaena dispar</i> (Großer Feuerfalter) 1337 <i>Castor fiber</i> (europäischer Biber)

Das Ergebnis der Begehung im FFH-Gebiet ist unter anderem der Fund von mehr als 50 toten Bitterlingen im Altwasser. Außerdem kann beobachtet werden, dass das am Altarm ansässige Biberpaar zu Nahrungsbeschaffung aus dem gewohnten Flächenradius ausbricht und der Aufenthalt im Gewässer für das gewöhnliche Artverhalten und die Jahreszeit (Frühjahr) auffällig kurz zu sein scheint.

Der Naturschutzbund vermutet einen Zusammenhang zwischen dem Fischsterben im Altwasser und dem bei dem Brand benutzten Löschschaum. Die im Löschmittel enthaltenen perfluorierten Tenside (kurz: PFT) werden als langlebige organische Schadstoffe eingestuft und schädigen die Gesundheit von Mensch und Tier. Da das Löschmittel und damit der toxisch wirkende Schadstoff über den Vorfluter in den Fluss S gelangen konnte, besteht auch die Möglichkeit, dass der im Unterlauf befindliche Altarm ebenfalls mit PFT verseucht wurde, was die Ursache für das Verenden der Bitterlinge sein kann. Ferner wird mit dem Verlust des Storchenhorstes ein Rückschlag bei der Wiederansiedelung dieser Vogelart befürchtet, da ihre Entdeckung als die erste Sichtung seit über 50 Jahren gilt.

Da die zuständige Behörde weder zu dem zerstörten Lebensraum des Weißstorchpaares noch zu dem Fischsterben tätig zu werden scheint, strebt der NABU als anerkannter Naturschutzverband eine Mitwirkung nach dem Umweltschadensgesetz an.

Abbildung 4: Skizze Brandumgebung (Fallbeispiel)



Im Rahmen des § 10 USchG wurde ein Antrag auf Tätigwerden der zuständigen Behörde gestellt. In diesem Antrag wurde ausgeführt, dass durch die Belastung der Gewässer durch PFT mehrere Biodiversitätsschäden im Sinne des § 2 Abs. 1 a) i. V. m. § 21 a Abs. 1 S. 1 BNatSchG entstanden sind. Zum einen wurde der Horst und damit ein bedeutender Teil des Lebensraums eines Weißstorchenspaars zerstört. Der Weißstorch ist eine Anh. I – Art der Vogelschutzrichtlinie. Er und seine Lebensräume fallen nach Maßgaben des § 21 a Abs. 2 und 3 BNatSchG in den Schutzbereich des USchG. Die Zerstörung des Horstes stellt eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Erreichung und Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Art da. Die Erheblichkeit ist gegeben, da das Pärchen nicht nur das einzige ihrer Art in der Umgebung ist und damit in der räumlichen Betrachtungsebene quantitativ und qualitativ als besonders schützenswert anzusehen sind. Auch ist zu erwarten, dass durch die Zerstörung des Horstes dieses Jahr die Fortpflanzungsfähigkeit tangiert ist, was ebenfalls als erheblich anzusehen ist.

Weiter wurden die Veränderungen am Altarm angezeigt. Das Altwasser ist ein natürlicher Lebensraum nach Anh. I FFH-RL. Der Bitterling ist eine Art des Anh. IV FFH-RL. Beide sind somit im Schutzbereich des USchG. Ebenfalls als erhebliche nachteilige Beeinträchtigung ist das Fischsterben im Altarm „S-Tal West“ anzusehen. Der Lebensraumtyp 3150 ist in der näheren Umgebung der einzige seiner Art, in denen Bitterlinge

gefunden werden konnten. Damit ist nicht nur die Zahl der Totfunde von über 50 Exemplare der Bitterlinge als erheblich für den Bestand anzusehen, sondern ebenfalls die Bedeutung in räumlichen Betrachtungsebenen. Bedenklich ist nach Ansicht des NABU auch die Veränderung im Verhalten der am Altarm ansässigen Biber, welche ebenfalls FFH-Art nach Anh. IV sind. Es ist zu befürchten, dass sich die Funktion des Lebensraumtyps 3150 nachteilig verschlechtert hat. Allerdings ist selbst für die Beurteilung der Behörde zumindest der Schaden aus der Gewässerverunreinigung als erheblich anzusehen, da mit ihm ebenfalls eine Gefahr für die menschliche Gesundheit einhergeht. Die Unerheblichkeitsvermutungen nach § 21 a Abs. 5 BNatSchG laufen hier leer.

Im Antrag wird der kausale Zusammenhang der Schädigungen zum Brand in der Ziegelei dargestellt. Die Ziegelei fällt unter die in Anl. 1 USchG genannten Industriebereiche der IVU-Richtlinie, nämlich unter Mineral verarbeitende Industrie nach Anh. I, 3.5. IVU-RL und fällt somit unter berufliche Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 USchG. Die Zerstörung des Horstes ist dem Störfall des Brennofens der Ziegelei und damit der Ziegelei selbst zuzurechnen. Der durch den Brand in die Gewässer gelangte Löschschaum verursachte über den Schädigungspfad Gewässer die Arten und Lebensräume. Diese Schädigung wurde innerhalb einer Kausalkette verursacht. Sowohl die Ziegelei als auch die Werksfeuerwehr sind schuldhaft verantwortlich geworden. Sie handelten fahrlässig; einmal durch mangelhafte Wartung und zweitens durch das nicht ordnungsgemäße Zurückhalten von umweltgefährdenden Löschmitteln. Außerdem ist die Werksfeuerwehr der Ziegelei zuzurechnen, womit diese wieder verantwortlich ist. Somit sind „beide“ Verantwortlichen schuldhaft (fahrlässig) zu Verantwortlichen im Sinne des USchG geworden.

Vonseiten der Ziegelei und ihrer Werksfeuerwehr wurden bisher nur die Informationen zur Gewässerverunreinigung mitgeteilt. Die Meldung der daraus resultierenden Schäden fand noch nicht statt. Sanierungsoptionen sind ebenfalls nicht beraten worden.

Diese Anträge gingen zur zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörde. Diese lehnte den Antrag des NABU Landesverbands als anerkannte Vereinigung ab. Ein entsprechendes fristgerechtes Widerspruchsverfahren verlief erfolglos. Der NABU erwägt nun eine Verbandsklage in Form einer Verpflichtungsklage gegen die Entscheidung der Behörden (Klagefrist gegeben). Hierbei wird er von einigen Anwohnern des Ortes R unterstützt, die in dem unterlassenen Handeln der Behörde eine Gefährdung ihrer

Gesundheit befürchten. Es ist folgend zu prüfen, ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat.¹⁹⁹

Zulässigkeitsprüfung

Damit die Klage Aussicht auf Erfolg hat, müsste die Verbandsklage des NABU zunächst zulässig sein.

1. Eröffnung des Rechtsweges

Vorab muss der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein.

Nach § 40 Abs. 1 VwGO müsste es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handeln. Der NABU strebt die Überprüfung der Entscheidung über einen Antrag an die Naturschutzbehörde an, welche ein Tätigwerden der Behörde aus § 10 USchG ablehnte. Die Streitigkeit rührt somit aus dem Regelungsbereich des USchG, welches die öffentlich-rechtliche Haftung für Umweltschäden regelt und auch Betroffenen und anerkannten Vereinigungen Antrags- und Mitwirkungsrechte einräumt. Da hier ein Verhältnis zwischen Behörde und Verband dargelegt werden kann und der Regelungsbereich einen öffentlich-rechtlichen Hintergrund aufzeigt, ist die vorliegende Streitigkeit als öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 VwGO anzusehen.

Des Weiteren müsste es sich um eine Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handeln. Kern der Streitigkeit ist das eventuelle Vorliegen eines Umweltschadens aus einem Brand der Ziegelei ZK. Der NABU strebt durch Antrag die Untersuchung und das Auferlegen von Sanierungsmaßnahmen durch die Behörde an, was durch diese abgelehnt wurde. Es handelt sich also um keine das Verfassungsrecht tangierende Streitigkeit, womit es sich um eine Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handelt.

Auch dürfte keine abdrängende Zuweisung an andere Gerichte als das Verwaltungsgericht vorliegen. Das USchG verweist für den Einsatz von Rechtsbehelfen durch anerkannte Vereinigungen an das Umweltrechtsbehelfsgesetz. Beide Rechtsvorschriften sehen keine Verweisung an andere Gerichte als das Verwaltungsgericht vor, womit keine abdrängenden Zuweisungen an andere Gerichte vorliegen.

Somit ist der Verwaltungsrechtsweg für die vorliegende Verbandsklage eröffnet.

2. Statthafte Klageart

Weiter müsste für die vorliegende Verbandsklage eine statthafte Klageart gewählt worden sein. Der NABU wählt für die vorliegende Verbandsklage die Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO. Eine Verpflichtungsklage wäre statthaft, wenn der Kläger durch sie den Erlass einer Entscheidung durch das Verwaltungsgericht begehrt, welche die Behörde tätig werden lässt. Ein Verwaltungsakt ist gem. § 35 VwVfG jede

¹⁹⁹ Die folgende beispielhafte Falllösung dient der oberflächlichen Betrachtung der Möglichkeiten bei Verbandsklagen bei Biodiversitätsschäden und klammert deshalb eine vertiefte Prüfung zum evtl. vorliegenden Gewässerschaden aus.

Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Der NABU klagt gegen die Entscheidung der Behörde, im Rahmen des potenziellen Umweltschadens nach USchG aus dem Ziegeleibrand nicht tätig zu werden. NABU und betroffene Bürger sehen sich jedoch in ihren Rechten verletzt und streben damit einen Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes an. Die angestrebte Entscheidung der Behörde stellt eine öffentlich-rechtliche Entscheidung mit Wirkung nach außen dar, dessen Erlass NABU und betroffene Dritte begehren. Damit ist die Verpflichtungsklage für den vorliegenden Fall statthaft.

3. Klagebefugnis

Des Weiteren müsste die Ablehnung des Verwaltungsaktes die Rechte des Naturschutzbundes verletzen. Der NABU begehrt das Tätigwerden der Behörde mit dem Ziel, dass diese den Pflichten aus dem USchG für die potenziell entstandenen Biodiversitätsschäden nachkommt. Die Verpflichtungsklage ist nach § 42 Abs. 2 VwGO nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, dass er durch einen Verwaltungsakt, dessen Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt wurde. Hier verfolgt der NABU nicht das Ziel eigene Rechte geltend zu machen, sondern die Rechte der Arten und Lebensräume, welche durch den Brand geschädigt wurden. Gesetzliche Bestimmungen können das Erfordernis der Klagebefugnis aufheben. Der NABU reicht die Verbandsklage auf Grundlage des § 11 Abs. 2 USchG i. V. m. § 2 UmwRBG ein. Nach § 2 Abs. 1 UmwRBG können Vereinigungen auch Rechtsbehelf einlegen, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein. Das stellt eine Ausnahme von der Regelung des § 42 Abs. 2 VwGO dar. Für die vorliegende Klage ist also die Klagebefugnis nach Umweltrechtsbehelfsgesetz zu prüfen.

Nach § 3 UmwRBG muss der klagende Verein zunächst anerkannt sein bzw. als anerkannt gelten. Der NABU ist eine gemeinnützige Naturschutzorganisation, die bereits seit vielen Jahren nach Satzung in sämtlichen Bereichen des regionalen Naturschutzes tätig wird. Er ist nach Landesnaturschutzgesetz anerkannt. Nach § 3 Abs. 1 UmwRBG gelten solche nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetzen anerkannte Vereinigungen ebenfalls als anerkannt für das UmwRBG. Somit gilt auch der hier klagende NABU Landesverband als anerkannt nach UmwRBG.

Weiter müsste für das Klagevorbringen die abgelehnte Entscheidung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRBG eine Rechtsvorschrift verletzen, die dem Umweltschutz dient, Rechte Einzelner begründet und für die Entscheidung von Bedeutung sein.

Der NABU verlangte auf Antrag nach § 10 USchG das Tätigwerden der Behörde aufgrund des Vorliegens diverser Umweltschäden. Hierunter wurden die Zerstörung des Brutplatzes eines Weißstorchepärchens, ein auffälliges Fischsterben und weitere

Veränderungen an Flora, Fauna und eines natürlichen Lebensraumtyps angezeigt. Diese Schäden sollen aus Verunreinigungen von Gewässern nach einem Brand einer Ziegelei resultieren. Die klagende Vereinigung beantragte, dass die Behörde durch diesen Antrag tätig wird und die Verantwortlichen zur Pflichtenerfüllung bewegt. Ziel wäre hier die Aufstellung eines Sanierungsplans zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes. Die Ablehnung des Verwaltungsaktes stellt also insbesondere eine Ablehnung von einer Auferlegung von Sanierungsmaßnahmen durch die Behörde dar. Die Sanierungsmaßnahmen wären dienlich, die in der Umgebung potenziell entstandenen Verluste an Arten und Lebensraumfunktionen wiederherzustellen. Sie würden damit der Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Natur dienen. Damit dient die verletzte Rechtsvorschrift dem Umweltschutz.

Ferner müsste die Verletzung der Vorschrift Rechte Einzelner begründen. Der NABU führt die Klage mit dem Ziel, dass die Wasser- und Naturschutzbehörde von Amts wegen tätig wird und über Sanierungsmaßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen entscheidet. Der NABU vertritt damit „die Rechte“ der geschädigten natürlichen Ressourcen und wird durch die abgelehnte Entscheidung vorrangig nicht in eigenen Rechten verletzt. Fraglich ist, ob hier eine Naturschutzvereinigung geltend machen kann, dass sie nach Vereinsziel den Schutz von Natur und Umwelt verteidigt und sie hieraus ein eigenes Recht ableiten kann. Der Erhalt und der Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume ist zumeist Hauptziel eines Naturschutzvereins. Allerdings ergeben sich aus diesen satzungsmäßigen Zielen keine subjektiven Rechte, insbesondere weil es hierfür sowohl auf nationaler, als auch auf gemeinschaftsrechtlicher Basis bisher an einer entsprechenden Norm fehlt. Beteiligungs- und Mitwirkungsrecht der Umweltvereinigungen implizieren kein individuelles Recht auf einen Naturschutz. Ferner könnte jedoch die potenziell schadensauslösende Verunreinigung der Gewässer Rechte Einzelner begründen. Die perfluorierten Tenside aus dem Löschschaum wirken sauerstoffzehrend auf den Gewässerhaushalt und sind nachweislich als gesundheitsschädliche Substanzen bekannt. Die Schädigungspfade für den Biodiversitätsschaden an den Bitterlingen stellen sowohl der Vorfluter als auch der Fluss S dar. Um also weitere Schäden zu vermeiden, ist vorrangig eine Sanierung der Gewässer notwendig. Die Gewässer grenzen ebenfalls an zum Teil landwirtschaftlich genutzte Flächen. Da hier durch den Bescheid insbesondere Sanierungsmaßnahmen am Schädigungspfad „Gewässer“ abgelehnt wurden, ist auf das Gefährdungspotenzial des verschmutzten Gewässers Bezug zu nehmen. Die perfluorierten Tenside können Grundwasser und den Bodenhaushalt schädigen und für die Benutzung kurz- bis langfristig ausfallen lassen. Es stellen sich also zwei drittschützende Rechte als tangiert da. Zum einen könnten die landwirtschaftlichen Flächen für ihre Bewirtschaftung ausfallen, was zum einen auch Eigentumsrechte (o.

evtl. Verdienstaussfälle, Ausfälle von Pachten etc.) verletzen könnte. Zum anderen kann die menschliche Gesundheit durch eine weitere Verunreinigung wie etwa die des Grundwassers Schaden nehmen, wenn keine entsprechenden Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden. Diesbezüglich haben sich bereits betroffene Bürger der Verbandsklage angeschlossen. Die abgelehnte Entscheidung verletzt also ebenfalls individuelle Rechte Dritter.

Dann müsste die verletzte Rechtsvorschrift für die Entscheidung von Bedeutung sein. Durch Antragsstellung wurden insbesondere die Bestimmung und die Aufnahme von Sanierungsmaßnahmen gewünscht. Hiermit würden eventuell weitere Schäden an Biodiversität, Boden und Gewässer verhindert, die menschliche Gesundheit weiter geschützt und die Restitution des Ausgangszustandes angestrebt. Die Ablehnung stellt somit eine übergreifende Wirkung auf einzelne Bereiche da, was darauf schließen lässt, dass dies für die Entscheidung von Bedeutung sein wird.

Damit widerspricht die ablehnende Entscheidung Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sein könnten.

Außerdem müsste die Vereinigung gem. § 2 Abs. 3 UmwRBG Gelegenheit zur Äußerung gehabt haben und alle für das Klageverfahren wichtigen Einwände vorgebracht haben. Der NABU hat gem. § 10 USchG Antrag auf Tätigwerden eingereicht. Er hat darin die Schädigungen des Storchenhorsts, das Fischsterben im LRT 3150 sowie die beobachteten Veränderungen im Verhalten der angesiedelten Biber vorgebracht. Als Schadensursache wurden der Brand in der Ziegelei und der während der Löscharbeiten abgeflossene Löschschaum in den Vorfluter vorgebracht. Der verwendete Schaum und die Rückstände aus den verbrannten Kunststofffolien können hohe Dosen PFT in die Gewässer gelangen haben lassen, welches solche Schädigungen verursacht. Auch die gesundheitsgefährdende Wirkung ist nochmals unterstrichen worden. Die Naturschutzvereinigung äußerte sich also umfassend innerhalb eines Vorverfahrens gem. § 2 Abs. 3 UmwRBG.

Damit ist die Klagebefugnis gegeben.

4. Klagegegner

Weiter ist gem. § 78 VwGO die Klage gegen den richtigen Klagegegner zu richten. Die Klage richtet sich hier gegen die Wasser- und Naturschutzbehörde. Das zusammengefasste Referat beschäftigt sich unter anderem mit Schädigungen und Verschmutzungen von Oberflächengewässern und Naturhaushalten. Eine über- bzw. untergeordnete Behörde ist nicht zuständig. Der angestrebte Verwaltungsakt wurde von der Wasser- und Naturschutzbehörde abgelehnt. Somit ist die Wasser- und Naturschutzbehörde richtiger Klagegegner.

5. Präklusion

Außerdem muss die Klage führende Vereinigung rechtzeitig am Vorverfahren teilgenommen haben und sämtliche Einwände fristgerecht vorgebracht haben. Der NABU brachte sämtliche Einwände mit der Beantragung nach § 10 USchG vor. Eine Frist für die Beantragung gibt weder das USchG noch eine andere Norm vor. Eine rechtzeitige Beantragung lag also vor.

6. Vorverfahren

Ferner muss nach § 68 Abs. 2 VwGO ein Widerspruchsverfahren erfolglos durchgeführt worden sein. Laut Sachverhalt wurde fristgerecht Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde abgelehnt. Somit wurde ein Vorverfahren gem. § 68 Abs. 2 VwGO durchgeführt.

7. Klagefrist

Weiter müsste die Klage gem. § 74 Abs. 2 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchbescheids eingelegt werden. Nach Sachverhalt ist die Einhaltung der Klagefrist gegeben.

8. Rechtsschutzbedürfnis

Letztlich ist für die Zulässigkeit der Verbandsklage zu klären, ob der klagende Verein ein schutzwürdiges Interesse an der Entscheidung des Gerichts hat und damit ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis mitbringt. Dieses Rechtsschutzbedürfnis könnte fehlen, wenn der klagende Verein auf eine andere Weise einfacher, schneller bzw. billiger zu einer entsprechenden Entscheidung kommen würde. Die einzige einfachere und billigere Weise, die Behörde zum Tätigwerden zu bewegen, wäre die Beantragung nach § 10 USchG. Diese Option wurde bereits wahrgenommen und blieb ohne Erfolg. Außerdem fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis, wenn selbst durch Rechtsbehelf die beklagte Situation nicht mehr zu verbessern ist und wenn der Rechtsbehelf missbräuchlich eingelegt wurde. Die beklagte Situation könnte durch die Erfüllung der Pflichten des USchG durch die Behörde verbessert werden. Für ein missbräuchliches Einlegen des Rechtsbehelfs zeigen sich keine Anhaltspunkte. Der NABU hat also ein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis.

Auf Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts (§ 45 ff VwGO), der ordentlichen Klageerhebung (§§ 81, 82 VwGO) und der Beteiligten-, Prozess- und Postulationsfähigkeit (§§ 61, 62 u. 67 VwGO) wird mangels Angaben im Sachverhalt verzichtet und werden für die Zulässigkeitsprüfung als erfüllt angesehen.

Demzufolge ist die Verbandsklage des NABU zulässig.

Begründetheitsprüfung

Im nächsten Schritt müsste die Verbandsklage des NABU begründet sein.

Begründet wäre die Klage nach § 2 Abs. 5 UmwRBG i. V. m. § 113 Abs. 5 VwGO, wenn die Ablehnung des Verwaltungsaktes rechtswidrig ist und gegen Rechtsvorschriften verstößt, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sind und der Verstoß Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den satzungsgemäßen Förderzielen des NABU gehören.

Zunächst müsste ein Anspruch auf Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes bestehen. Hierfür müsste zunächst ein Umweltschaden im Sinne des § 2 Abs. 1 USchG vorliegen. Dieser läge vor, wenn Schädigungen an Arten und Lebensräumen, an Gewässer oder Boden vorliegen, die durch die Fachgesetze bestimmt werden. Nach Sachverhalt liegen mehrere Biodiversitätsschäden nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 21 a Abs. 2 u. 3 BNatSchG vor. Im vorliegenden Sachverhalt wurden nach einem Brand über Löschmittel Substanzen in Gewässer geflutet. Kurze Zeit später kam es zu einem Fischsterben von Bitterlingen in einem FFH-Lebensraum. Ebenfalls wurde der Horst eines Weißstorchpärchens zerstört. Bei dem Bitterling handelt es sich um eine Fischart des Anh. IV FFH-RL. Der Weißstorch ist eine Anh. I-Art der VRL. Der Lebensraum des Bitterlings ist das Altwasser, welcher ein Lebensraumtyp 3150 nach Anh. 1 FFH-RL ist. Auch der dort lebende Biber ist FFH-Art des Anh. IV. Weißstorch, Bitterling, Biber sowie deren Lebensräume und der Altarm fallen als Arten und Lebensräume in den Schutzbereich des § 21 a BNatSchG und damit in den des USchG.

Nach § 21 a Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist eine Schädigung solcher Arten und Lebensräume eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes. Das Fischsterben zeigte sich mit einem Verlust von über 50 Exemplaren innerhalb weniger Tage. Der Horst des kürzlich wieder angesiedelten Weißstorches ist vollkommen zerstört. Die Funktion des Altwassers als natürlicher FFH-Lebensraumtyp zeigt sich als verschlechtert, was sich zum einen an der Zahl toter Bitterlinge zeigt, als auch an dem ungewöhnlichen Verhalten der dort ansässigen Biber. Es ist demnach von einer nachteiligen Auswirkung auf den günstigen Erhaltungszustand auszugehen. Es fragt sich, ob diese Auswirkung auch als erheblich gem. Anh. I UH-RL zu erachten ist. Grundgenerell ist eine nachteilige Auswirkung als erheblich einzustufen, wenn eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit mit einhergeht. Dies ist bei der vorliegenden Gewässerverschmutzung anzunehmen. Somit geht mindestens hieraus die Erheblichkeit hervor. Die Zerstörung des Horstes der Störche ist ebenfalls als erheblich zu erachten, da es in der Region keine weiteren Exemplare gibt und die Neuansiedelung weiterer Exemplare nicht zu erwarten ist. Die Seltenheit in der räumlichen Bezugsebene spricht somit für die Erheblichkeit

des Schadens. Ebenfalls ist zu erwarten, dass zumindest für dieses Jahr eine Fortpflanzung mangels Brutplatz ausbleiben wird.

Eine Schädigung der Biber ist bisher nicht zu erkennen. Sofern ihnen eine nachteilige Beeinträchtigung wiederfahren ist, ist diese zumindest bisher nicht als erheblich einzustufen. Allerdings zeigt auch die hohe Zahl der Verluste an Bitterlingen im Altwasser eine Mortalitätsrate, die höher als die der natürlichen Fluktuation anzusehen ist. Eine schnelle Regeneration der Schädigungen ist nicht zu erwarten. Somit ist auch die Vermutung der Unerheblichkeit nach § 21 a Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben.

Weiter müsste die Schädigung auf eine berufliche Tätigkeit der Anl. 1 USchG zurückzuführen sein. Der Betrieb der Ziegelei entspricht einer beruflichen Tätigkeit im Sinne der Anl. 1 USchG i. V. m. IVU-Richtlinie. Die Ziegelei gehört demnach zu einer Mineral verarbeitenden Industrie nach Anh. I, 3.5. IVU-Richtlinie und zu den verschuldensunabhängigen beruflichen Gruppen des USchG. Ursprung der Schädigung ist die Ziegelei, in der aufgrund eines Wartungsfehlers ein Brand entstand. Hierbei könnte der Ziegeleibetreiber sogar schuldhaft gehandelt haben. Nach § 276 Abs. 2 BGB ist Fahrlässigkeit das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Der Spezialbrennofen zum Brennen von Klinker und Ziegeln wurde nicht oder nicht ordnungsgemäß gewartet. Es handelt sich beim Unternehmen um einen Traditionsbetrieb. Wartungsintervalle bzw. die Notwendigkeit deren Durchführung müsste dem Betreiber bekannt gewesen sein. Es kann also angenommen werden, dass durch die mangelhafte Wartung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen worden ist und der Ziegeleibetreiber somit schuldhaft im Sinne von fahrlässig gehandelt hat. Die Zerstörung des Storchhorstes resultiert aus dem Brand selbst, durch den der alte Ringofen zusammenbrach, der Sockel des Nestes war.

Außerdem löschte die Werksfeuerwehr der Ziegelei Einsatz leitend mit den Ortsfeuerwehren. Hier konnte bei den Löscharbeiten PFT in einen Kanal gelangen, welcher wiederum an den Altarm angeschlossen ist. Als Einsatz leitende Feuerwehr hätte die Werksfeuerwehr dafür Sorge tragen müssen, dass der Löschschaum nicht in das Oberflächengewässer gelangen kann. Dies sollte auch für das Löschwasser gelten, da durch den Brand der Logistikhalle auch Verpackungskunststoffe und Klebemittel verbrannten, die wiederum perfluorierte Tenside freigegeben konnten und diese dann mit dem Löschwasser ausgewaschen wurden. Auch die Werksfeuerwehr handelte fahrlässig, demgemäß ebenfalls schuldhaft, und ist damit mindestens verantwortlich nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 USchG. Allerdings ist die Werksfeuerwehr wiederum der Ziegelei zuzuordnen, die wiederum Verantwortliche nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 USchG ist.

Es sind also Schädigungen an geschützten Arten und Lebensräumen gem. § 21 a Abs. 1 USchG entstanden, die auf eine berufliche Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 USchG zurückzuführen sind. Es liegt somit ein Umweltschaden vor.

Des Weiteren müsste der Verantwortliche seine Pflichten nach § 6 USchG nicht oder unzureichend erfüllt haben. Nach § 6 USchG hat ein Verantwortlicher sowohl Schadensbegrenzungsmaßnahmen als auch Sanierungsmaßnahmen nach § 8 USchG zu ergreifen. Verantwortlicher ist hier die Ziegelei zusammen mit ihrer Werksfeuerwehr. Laut Sachverhalt wurden diese Verantwortlichen noch nicht tätig und haben weder Schadensbegrenzungsmaßnahmen noch Sanierungsmaßnahmen ermittelt bzw. durchgeführt. Die Verantwortlichen sind ihren Pflichten nach § 6 USchG somit nicht nachgekommen.

Ferner müsste für den Anspruch auf Erlassen des Verwaltungsaktes die Behörde entgegen § 8 Abs. 2 nicht oder nicht hinreichend gehandelt haben. Gem. § 8 Abs. 2 entscheidet die Behörde nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften über Art und Umfang der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen. Die Behörde lehnte das Tätigwerden in den vorliegenden Schadensfällen ab. Hieraus ist bereits zu erkennen, dass durch die Behörde eben solche Sanierungsmaßnahmen weder ermittelt noch dem Verantwortlichen auferlegt wurden. Eine Entscheidung über entsprechende Sanierungsmaßnahmen blieb aus und somit hat die Behörde entgegen § 8 Abs. 2 USchG nicht gehandelt, obwohl Schäden an Arten und Lebensräumen vorliegen und Sanierungsmaßnahmen ermittelt werden müssten.

Es liegt also ein Umweltschaden vor, welcher weder durch Verantwortliche noch durch die Behörde mit Sanierungsmaßnahmen bedacht wurde. Es besteht daher ein Anspruch auf Entscheidung der Behörde, auf Antrag von Amts wegen, zur Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen tätig zu werden.

Begründet wäre die Klage weiter, wenn gem. § 2 Abs. 5 Nr. 1 UmwRBG eine Rechtsvorschrift verletzt würde, die dem Umweltschutz dient, Rechte Einzelner begründet und für die Entscheidung von Bedeutung ist. Diese Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 Nr. 1 UmwRBG wurden bereits bei der Klagebefugnis in der Zulässigkeitsprüfung hinreichend erörtert und gelten als gegeben.

Letztlich müsste nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 UmwRBG der Verstoß ebenfalls Belange des Umweltschutzes berühren, die zu den vom NABU nach seiner Satzung zu fördernden Zielen gehören. Der Verstoß richtet sich hier gegen die Sanierungspflichten der Behörden und Verantwortlichen aus § 6 u. 8 USchG. Diese dienen vor allem dem Schutz von Boden, Gewässer, natürlichen Lebensräumen und Arten. Der NABU fördert nicht nur einzelne Tierarten und besondere Sparten des Naturschutzes, sondern ist nach Satzung interessiert am allgemeinen Artenschutz und damit auch dem Schutz der Lebensräume, zu denen auch Gewässer und Bodenhaushalt gehören. Damit sind ebenfalls Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den Zielen des NABU gehören.

Somit ist die Verbandsklage des NABU zulässig und begründet.

Allerdings könnte die Behörde eine nach Maßgabe der Sanierungskriterien des Anh. II UH-RL über Art und Umfang zu der Entscheidung gelangen, dass es zu keiner bestimmten Sanierungsmaßnahme in dessen Rahmen kommen kann. Über Art und Ausmaß von Sanierungsmaßnahmen entscheidet die Behörde im Einzelfall nach den Kriterien des Anh. II UH-RL und bestimmt daraus die Sanierungsoptionen. Dies stellt ein Ermessen im Sinne des § 114 VwGO dar. Daraus besteht ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Ist dieses Ermessen reduziert auf null, kann weiterhin der Anspruch auf Erlass des begünstigten Verwaltungsaktes bestehen. Aufgrund der Komplexität der Schäden im vorliegenden Sachverhalt ist das Ermessen nicht auf null zu reduzieren, da der Behörde nach Anh. II UH-RL mehrere Entscheidungen zur Auswahl stehen und der NABU nicht eine besondere Maßnahme anstrebt. Allerdings zeigt die Ablehnung der Entscheidung einen Ermessensfehler in der Hinsicht, dass eine Sanierung zumindest hätte ermittelt werden müssen. Es liegt also ein Ermessensfehler vor. Als Rechtsfolge ist hier also ein Bescheidungsurteil zu erwarten.

5. Teil Endergebnis und Fazit

Das Umweltschadensgesetz bietet erstmals eine öffentlich-rechtliche Haftungsregelung für Schäden an natürlichen Ressourcen auf der deutschen Bundesebene. In Anlehnung an die wohl bekanntesten gemeinschaftsrechtlichen Artenschutzregelungen wird in diesem Regelungsumfang auch der Schutz von Arten und natürlichen Lebensräumen aufgenommen. Erstmals können Verantwortliche für Schäden an solchen natürlichen Ressourcen haftbar gemacht werden, ohne dass diese in einem Rechtsverhältnis wie bspw. in einem Eigentum eines Dritten stehen müssen. Für den Biodiversitätsschaden können sowohl verschuldensunabhängige als verschuldet verursachte Beeinträchtigungen zu einer Haftung führen, was im Vergleich zu den anderen Schutzbereichen der Gewässer und des Bodens als Erweiterung anzusehen ist. Dass jedoch ein solcher Schaden an Arten und Lebensräumen nach den Maßgaben des USchG und seiner ergänzenden Fachgesetze als gegeben anzusehen ist, bedarf der Erfüllung mehrerer Voraussetzungen, die in der Praxis wahrscheinlich oftmals different ausgelegt werden. Insbesondere die Verweise an Richtlinien und Fachgesetze führen die Prüfung des Einzelfalls in komplexe Untersuchungsebenen. Auch für die Vertreter des aktiven Naturschutzes sind die Regelungen des USchG relevant. Anerkannten Naturschutzvereinigungen werden Mitwirkungsrechte und die Möglichkeit des Rechtsbehelfseinsatzes nach Umweltrechtsbehelfsgesetz zugesprochen. Allerdings ist zu erwarten, dass eine solche Option zu einer Einlegung einer Verbandsklage äußerst selten in Anspruch genommen wird, da der Anwendungsbereich des USchG besonders komplex ist und auch der Rechtsbehelf nach UmwRBG mit alt bekannten Problemen durch die Voraussetzung eines Drittschutzes den Zugang zu den Gerichten weiter schmälert. Ebenfalls ist in dieser Hinsicht zu erwarten, dass auch die Kostenfaktoren einer Verbandsklage die Durchführung einer solchen verhindern können. Dies ist jedoch wiederum darauf zurückzuführen, dass das USchG mit seinen Ausnahmen, Legitimationen und seinem engen Anwendungsbereich ein hohes juristisches und naturschutzfachliches Wissen voraussetzt.

Alles in allem ist das Umweltschadensgesetz ein gut durchdachtes Instrument für eine öffentlich-rechtliche Haftung und auch für die Umweltschutzpolitik auf Bundes- und Landesebenen. Es kann sicherlich durch seinen Regelungsumfang für Arten und Lebensräumen einen maßgeblichen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt leisten und durch einen institutionellen Rahmen ein Stück mehr zu den Zielen des Übereinkommens zur biologischen Vielfalt der Vereinten Nationen beitragen. Ein wirkungsvoller Naturschutz (auch in der Industrie) ist besonders in Zeiten von wirtschaftlichen Krisen zu einem eher sekundären Thema geworden. Daher sind besonders solche Gesetze wie das USchG mehr als ein Anreiz zu verstehen, der den Gedanken zum

Schutz natürlicher Ressourcen auch wieder in die Wirtschaft und in die Industrien zurückbringen kann; auch wenn das dem USchG mit der Androhung von Haftungsrisiken gelingen muss. Die öffentlich-rechtliche Haftung wird von Gewerbetreibenden aktuell noch als Verschärfung der betrieblichen Umweltverantwortung und damit auch als existenzgefährdend angesehen. Allerdings ist zu erwarten, dass ein guter betrieblicher Umweltschutz über kurz oder lang Wettbewerbsvorteile mit sich bringen wird, da das Umweltbewusstsein der Gesellschaft weiter wächst. Edward O. Wilson zitiert den im Jahr 2000 verstorbenen Präsidenten der Naturschutzorganisation "The Nature Conservancy" John C. Sawhill, "letztlich wird unsere Gesellschaft nicht allein danach beurteilt werden, was wir geschaffen haben, sondern auch danach, was wir nicht zu zerstören bereit waren".²⁰⁰

²⁰⁰ Wilson, Die Zukunft des Lebens, S. 5.

Literaturverzeichnis

Becker, Bernd; (NVwZ 2005), Einführung in die Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden; in Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2005, Heft 4, S. 371- 376.

Becker, Bernd; (Das neue Umweltschadensgesetz), Das neue Umweltschadensgesetz; Verlag C.H. Beck, München 2007.

Becker, Bernd; (NVwZ 2007), Das neue Umweltschadensgesetz und das Artikelgesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden; in Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2007, Heft 10, S. 1105-1112.

Beckmann Martin; Wittmann Antje; (USchG), Kommentar Umweltrecht, Band IV: Sonstiges Umweltrecht (Bundes- und Europarecht), EL. 54; in: Landmann/Rohmer (UmweltR), Verlag C. H. Beck, München 2008

Behrens, Alexander; Louis, Hans Walter; (NuR 2005), Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur vollständigen Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie, insbesondere zur Regelung des Biodiversitätsschadens; in Natur und Recht 2005, Heft 11, S. 682-691.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.); (BMU), Referat Öffentlichkeitsarbeit; Nationale Strategien zur biologischen Vielfalt; Reihe Umweltpolitik, 2. Auflage, 2007

Caspari, Steffen; Bettinger, Andreas; (Die Saarländische Naturschutzstrategie), Die Saarländische Naturschutzstrategie – Modul Regionale Biodiversitätsstrategie; Landsweiler-Reden 2007; http://www.saarland.de/dokumente/thema_naturschutz/Biodiv110707.pdf (4.5.2009).

Cosack, Tilman; Enders, Rainald; (DVBl 2008), Das Umweltschadensgesetz im System des Umweltrechts; in Deutsches Verwaltungsblatt 2008, Heft 7, S. 405-416.

Diederichsen, Lars; (NJW 2007), Grundfragen zum neuen Umweltschadensgesetz; in Neue Juristische Wochenzeitschrift 2007, Heft 47, S. 3377-3382.

Dombert, Matthias; (§ 10 USchG), § 10 USchG: Abschied vom polizeirechtlichen Entschließungsermessen?; in Zeitschrift für Umweltrecht 2008, Heft 9, S. 406-409.

Ewer, Wolfgang; (NVwZ 2007), Ausgewählte Rechtsanwendungsfragen des Entwurfs für ein Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz; in Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2007, Heft 3, S. 267-274.

Gassner, Erich; (UPR 2007), Zur Aktualisierung der UVP durch die Umwelthaftungsrichtlinie; in Umwelt- und Planungsrecht 2007, Heft 8, S. 292- 294.

Gassner, Erich; Schemel, Hans-Joachim; (Umweltschadensgesetz), Umweltschadensgesetz – Darstellung; 1. Auflage; Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden 2008.

Gellermann, Martin; (NVwZ 2008), Umweltschaden und Biodiversität; in Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2008, Heft 8, S. 828-835.

Herrmann, Magnus J. K.; (Naturschutzverbände und Umweltschadensgesetz), Naturschutzverbände und Umweltschadensgesetz: Relevanz und Herausforderung aus Sicht des NABU; in *Knopp/Wiegleb* (Hrsg.), (Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz); VVW, Karlsruhe 2008, S. 85-89.

Kieß, Caroline; Louis, Hans Walter (Hrsg.); (Sanierung von Biodiversitätsschäden nach europäischer Umwelthaftungsrichtlinie); Sanierung von Biodiversitätsschäden nach europäischer Umwelthaftungsrichtlinie, Springer, Schriftenreihe Natur und Recht; Band 9; Bonn 2008.

Kieß, Caroline; Bernotat, Dirk; (Operationalisierung des Umweltschadensgesetzes), Operationalisierung des Umweltschadensgesetzes bei Biodiversitätsschäden; in *Knopp/Wiegleb* (Hrsg.), (Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz); VVW, Karlsruhe 2008, S. 9-21.

Knopp, Lothar; (UPR 2008), Das Umweltschadensgesetz im Umweltgesetzbuch; in Umwelt- und Planungsrecht 2008, Heft 4, S. 121-125.

Knopp, Lothar; (Haftung für Schäden an der Biodiversität), Haftung für Schäden an der Biodiversität und Rechtsschutz nach dem Umweltschadensgesetz; in *Knopp/Wiegleb* (Hrsg.), (Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz); VVW, Karlsruhe 2008, S.1-8.

Knopp, Lothar; Wiegleb, Gerhard (Hrsg.); (Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz), Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz – rechtliche und ökologische Haftungsdimensionen; Tagungsband zu dem interdisziplinären Symposium am 9. Oktober 2008 in Leipzig; Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe 2008.

Krawczynski, René; Wagner, Hans-Georg; et al.; (Ökologisch begründete Methodik der Erfassung), Ökologisch begründete Methodik der Erfassung, Risikoabschätzung und Bewertung von Biodiversitätsschäden; in *Knopp/Wiegleb* (Hrsg.), (Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz); VVW, Karlsruhe 2008, S.37-60.

Landmann/Rohmer; Kommentar Umweltrecht; 4 Ordner, Stand: 1. August 2008, 54. EL; Verlag C. H. Beck, München 2008

Louis, Hans Walter; (Schutz der Biodiversität im Planungs- und Naturschutzrecht), Schutz der Biodiversität im Planungs- und Naturschutzrecht im Verhältnis zum Umweltschadensgesetz; in *Knopp/Wiegleb* (Hrsg.), (Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz); VVW, Karlsruhe 2008, S.23-36.

Müggenborg, Hans-Jürgen; (NVwZ 2009), Das Verhältnis des Umweltschadensgesetzes zum Boden- und Gewässerschutzrecht; in *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2009, Heft 1, S. 12-18.

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. (Hrsg.); (Masterplan 2010), Masterplan 2010 - Aktionsplan zum Stopp des Artenverlustes bis zum Jahr 2010; Berlin 2008.

Peters, Wolfgang; (Die Sanierung von Biodiversitätsschäden), Die Sanierung von Biodiversitätsschäden; in *Knopp/Wiegleb* (Hrsg.), (Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz); VVW, Karlsruhe 2008, S. 61-73.

Peters, Wolfgang; Bruns, Elke, et al.; (Erfassung, Bewertung und Sanierung von Biodiversitätsschäden), Erfassung, Bewertung und Sanierung von Biodiversitätsschäden nach der EG-Umwelthaftungsrichtlinie, Bundesamt für Naturschutz, Bonn 2008.

Reichholf, Josef H.; (Die Zukunft der Arten), Die Zukunft der Arten – Neue ökologische Überraschungen; dtv wissen (Verlag C.H. Beck); München 2009.

Roller, Gerhard; Führ, Martin; (EG-Umwelthaftungsrichtlinie und Biodiversität), EG-Umwelthaftungsrichtlinie und Biodiversität; Bundesamt für Naturschutz, Bonn 2005.

Scheidler, Alfred; (NVwZ 2007), Umweltschutz durch Umweltverantwortung – Das neue Umweltschadensgesetz; in *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2007, Heft 10, S. 1113-1119.

Schmidt, Alexander, Zschiesche, Michael; et al.; Die naturschutzrechtliche Verbandsklage in Deutschland – Praxis und Perspektiven; Springer, Schriftenreihe Natur und Recht; Band 5; Berlin 2004.

Schmidt, Holger; (NZG 2007), Verschärfte Umweltverantwortlichkeit von Organmitgliedern – Das neue Umweltschadensgesetz; in *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 2007, S. 650-653.

Schrader, Christian; Hellenbroich, Tobias; (ZUR 2007), Verbandsklage nach dem Umweltschadensgesetz (USchG); in *Zeitschrift für Umweltrecht* 2007, Heft 6, S. 289-294.

Wilson, Edward O.; (Die Zukunft des Lebens), Die Zukunft des Lebens; 1. Auflage, Goldmann Verlag, München 2004.

Wüstenbecker, Horst; (Grundzüge des Verwaltungsprozessrecht), VwGO – Grundzüge des Verwaltungsprozessrecht, 3. Auflage, Verlag Alpmann & Schmidt, Münster 2006.

Ziekow, Jan; (NVwZ 2007), Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz im System des deutschen Rechtsschutzes; in Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2007, Heft 3, S. 259-267.

Quellenverzeichnis

Alpmann Brockhaus, Fachlexikon Recht, 2004

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).

Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 606).

Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der **EG-Richtlinie 2003/35/EG** (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 04.09.2006; Drucksache 16/2495; <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/024/1602495.pdf> (05.08.2009)

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden** vom 13.12.2006; Drucksache 16/3806; <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/038/1603806.pdf> (05.08.2009)

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (**Umweltrechtsbehelfsgesetz - UmWRBG**) vom 07.12.2006 (BGBl. I S. 2816).

Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (AbfRÜbVefG) vom 20. Juli 2006 (BGBl. I, S. 1619) <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/1954.php> (23.05.2009).

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**VRL**) vom 2. April 1979 (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-RL**) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-RL) vom 24. September 1996; abgelöst durch **Richtlinie 2008/1/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 15. Januar 2008 (kodiifizierte Fassung).

Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (**UH-RL**) vom 21. April 2004 (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15).

Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle vom 5. April 2006 (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9)
<http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/doc/2030.php> (23.05.2009).

Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie vom 15. März 2006 und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG;
http://www.bmu.de/files/abfallwirtschaft/downloads/application/pdf/richtlinie_aenderung_2004_35_eg.pdf (29.05.2009)

Streitwertkatalog für Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 07./08. Juli 2004, Leipzig.

Übereinkunft über die biologische Vielfalt, (CBD) vom 5. Juni 1992, http://www.biodiv-chm.de/konvention/F1052472545/HTML_Page1049896418 (21.04.2009).

Umweltschadengesetz (USchG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462).

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 der Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen vom 14. Juni 2006 (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1);
http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/abfall_verbringunsvo.pdf
(29.05.2009)

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470).

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Absatz 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010).

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).